

EINSCHREIBEN  
An die Schweizerische  
Bundesversammlung

3000 Bern

Datum: 30.01.05  
Vertrag: 140-172

Behördliche Willkür und Verbrechen  
**Eingabe 4 – Orientierung 2**

---

Eingabe 4 - Orientierung 2.doc

Guten Tag

Nachdem ich der Bundesversammlung meine 4. Eingabe eingereicht habe und diese auch dem Konkursbeamten zugestellt hatte, habe ich Ihnen die Reaktion letzterem in meiner Orientierungsschrift vom 14. Dezember 2004 mitgeteilt, damit Sie über die tatsächliche Behördenwillkür und die Verteidigung der Beamtenprüfenden im Bild sind. Mit der vorliegenden 2. Orientierung will ich diese und andere Handlungen weiter verfolgen und aufzeigen, damit nicht nur Sie, sondern auch die betroffenen Zürcher Behörden sowie die Medien darüber Kenntnis haben. Und wenn die Medien, diese von mir aufgeworfenen Themen auch behandeln dürfen, so wird vielleicht auch die Öffentlichkeit einmal davon erfahren. Doch das soll ja möglichst verhindert werden, ist dies doch nicht im Interesse der Politiker und erst recht nicht der Parteien und Verbände.

**Korrigenda**

In Position A5 meiner 4. Eingabe an die BV habe beschrieben, dass Aussenminister Bundesrat Cotti bei den Japanern zu Gunsten der Crédit Suisse interveniert hatte, damit letztere die Banklizenz nicht verliere. Das ist soweit korrekt, doch ist dies nicht im Buch „Seid umschlungen, Millionen“, von Hans J. Bär beschrieben, sondern auf Seite 239 im Buch über Rainer E. Gut: Bankier der Macht, von René Lüchinger und Erik Nolmans, ISBN 3-909267-04-1.

Über die grosszügigen Tandiemer, die im Internationalen Beirat der Crédit Suisse bezahlt werden und in deren Rat nach dem Austritt aus dem Bundesrat Cotti Einsitz nahm, hat Bankier Martin Ebner diese Ansätze als „institutionalisierte Korruption“ bezeichnet. Also war es doch Bestechung?

## A Weitere Erlebnisse

### 1. Die Verhaftung

In meiner 4. Eingabe an die BV habe ich am Schluss mitgeteilt, dass ich den Staat ad absurdum führen werde. Doch ich muss selbst feststellen, dass es der Staat von alleine tut!

Am 23. Dezember 2004 frühmorgens kam nicht etwa der Samichlaus verspätet oder das Christchindli verfrüht zu mir auf Besuch, nein, ich wurde von drei Kantonspolizisten, bewaffnet mit schusssicheren Westen und einem Hausdurchsuchungsbefehl (HD) zuhause überfallen. Nachdem sie mir mitgeteilt hatten, dass sie den Auftrag hätten, Waffen in meinen Räumlichkeiten zu beschlagnahmen, war mir mehr klar. Da ich ein gutes Gewissen habe, im Gegensatz zu verschiedenen Behördenmitgliedern und Beamten, liess ich die Hausdurchsuchung über mich ergehen. Darnach führten sie mich an den Arbeitsort ab und die Durchsuchung ging nochmals von vorn. Zuerst waren sie der Meinung, dass ich auch noch mitkommen müsste zu den übrigen Liegenschaften, doch das erübrigte sich, nachdem sie diesen Auftrag hatten abgeben können. Nachdem wir miteinander geredet und ich die Polizisten über die tatsächlichen Verhältnisse aufgeklärt hatte, zogen sie die schusssicheren Westen aus. Sie verstanden meine Ausführungen jedoch nicht, was mich jedoch nicht erstaunte. Sie dienen lieber einer korrupten Bande als dass sie ihren Geist benutzen. Dieses Verhalten spiegelt einmal mehr das Verhalten der Beamtenschaft, keine Verantwortung zu übernehmen.

Den HD hat der Statthalter-Stellvertreter des Bezirkes Uster, M. Bachmann unterzeichnet. Aus den Erwägungen geht hervor, dass ich seit längerer Zeit im Streit mit Familienangehörigen und zahlreichen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen und Behörden stehe. Weiter sei aus dem umfangreichen Schriftverkehr zu entnehmen, dass ich mich selber in aller Öffentlichkeit liquidieren wolle und ich eine starke Handschrift hinterlassen und mit all jenen, die sich mir bisher und auch künftig in den Weg stellten, nicht zimperlich verfahren werde. Damit gebe ich Anlass zur Annahme, dass ich mich selbst oder Dritte mit Waffen gefährde, so der amtliche Befund! Im Weiteren geht daraus hervor, dass dem Statthalteramt im Minimum 14 Akten vorlagen, so u.a. auch die 4. Eingabe an die BV.

Bachmann wäre daher verpflichtet gewesen, die eingereichten Akten vollständig zu studieren. Inzwischen kenne ich die Behörden und Beamten nur allzu gut, um es einer Abklärung vorwegzunehmen. Der Statthalter-Stellvertreter hätte aus den eingereichten Akten erkennen müssen, dass verschiedene Behördenmitglieder und Beamte, darunter auch Zürcher Beamte, Strafdelikte begangen haben. Doch gilt als sicher, dass er gegen seine Kollegen keine Strafklage erhoben hat, geht es doch vorliegend nicht um eine rührige und fürsorgliche Handlung zugunsten des Schreibenden, sondern darum, den Unruhestifter weiter am Gängelband der Behörden herumführen zu können, so, dass die Pfründen der gewaltigen Beamtenschaft und schon gar nicht einer kriminellen Organisation nicht in Frage gestellt wird. Bachmann glaubte wohl, dass sich der Schreibende ab einer Hausdurchsuchung schnell einschüchtern lasse, doch da macht er die Rechnung ohne den Wirt! Die Quittung ist bereits geschrieben, doch will sie die Behörde nicht akzeptieren!

Im Weiteren müsste die Frage ohnehin umgekehrt gestellt werden, ob nicht ich in Gefahr sei, von der staatlich kriminellen Organisation ermordet zu werden. Wenn Sie nun lachen, so verkennen Sie die tatsächlichen Verhältnisse immer noch. Vielleicht wird Ihnen das vorliegende Dokument endlich die Augen öffnen.

Inzwischen habe ich Einsicht in die Akten genommen und feststellen können, dass niemand geringerer als der Gemeindeschreiber Roland Schmid aus Flawil bereits zwei Tage nach Versand meiner 4. Eingabe an die BV bei der St. Galler Kantonspolizei Anzeige erstattete, weil ich am Schluss ausgeführt habe, sollte mir auch nur ein rostiger Nagel unwiderruflich weggenommen werden, ich mich in aller Öffentlichkeit liquidieren werde. Schmid hat

diese Anzeige selbstverständlich nicht aus eigenem Antrieb vorgenommen. Dazu hat ihn der korrupte Gemeindepräsident Werner Muchenberger<sup>1</sup> beauftragt, ist er doch auch auf dem Korrespondenzverteiler aufgeführt. Zu ergänzen ist, dass ich diese Eingabe nicht nur an die ganze Bundesversammlung, sondern auch an sämtliche Mitglieder des Zürcher und des St. Galler Parlamentes, der Zürcher Regierung sowie der Medien verschickt habe. Muchenberger hat meine Eingabe nicht direkt erhalten, sondern lediglich seine Berater, so u.a. der kriminelle Anwalt, CVP-Kantonsrat Raphael Kühne<sup>2</sup> aus Flawil, der diese seinen weiteren Mitgliedern der organisierten Kriminalität, dem weiteren Anwalt und ehemaligen CVP-Kantonsrat, Verbrecher August Holenstein<sup>3</sup> in Flawil sowie dem CVP-Ortsparteipräsidenten, dem kriminellen Untersuchungsrichter Thomas Näf<sup>4</sup> zur Beratung weitergeleitet hat. Holenstein war übrigens der, der vor rund viereinhalb Jahren öffentlich ausgesagt hatte, dass ich mit meinem Vorhaben keine Chance hätte! Wenn er diese Prognose verlauten lassen konnte, so musste er fundierte Kenntnis über das gesamte Netzwerk haben. Als aktives Mitglied dieses kriminellen Netzwerkes ist dies selbstverständlich. Doch es ist noch nicht aller Tage Abend, weshalb noch offen bleibt, ob meine Gegner mich bis ans Lebensende pieken werden oder umgekehrt. Auf jeden Fall sehen wir uns ganz bestimmt noch bei Phillippi!

Selbstverständlich hatte diese Anzeige nicht den Zweck, fürsorglich einzugreifen. Ziel war es einerseits, mir im Zweifelsfall keine Publizität zu ermöglichen, die nicht nur auf die St. Galler Behörden und damit auch auf die Gemeindebehörde Flawil zurückgefallen wäre, sondern auch auf die Zürcher und Bundesbehörden, weil diese im gleichen Netzwerk zusammenarbeiten, wie wir noch sehen werden. Andererseits hat genau diese Gruppierung um die CVP-Ortspartei das grösste Interesse, den vom kriminellen Netzwerk orchestrierte Konkurs durchzusetzen, um an den Hnigtopf gelangen zu können. Sodann ist es auch nur eine Schutzbehauptung der St. Galler Mitglieder der Bundesversammlung, dass sie nichts über die staatlich organisierte Kriminalität wissen. Insbesondere ist es kaum erklärbar, wenn jeder Pinggel in der CVP die organisierte Korruption kennt und dabei aktiv mitmacht und die ehemalige CVP-Kantonalpräsidentin Schatz angeblich nichts davon weiss, obschon der gesamte übrige CVP-Kantonalvorstand fast nur aus Verbrechern besteht und die gesamte Partei einen grossen Teil des Netzwerks stellt.

## 2. Die „politische“ Überwachung

Am 10. Januar nahm ich Akteneinsicht und der Statthalter Fritz Oesch persönlich bemühte sich, mir das Dossier zu zeigen und darüber zu wachen. Dabei habe ich nicht nur feststellen können, wer die Anzeige ausgelöst hat, sondern auch feststellen können, dass Oesch, der übrigens im Verfassungsrat in der Kommission Behördenorganisation (siehe Position B4) tätig war, persönlich die Untersuchung darüber geführt hatte.

Zuvor muss ich noch ergänzen, dass ich, nachdem der Konkurs über mich erlassen worden war, das Sozialamt angegangen war, mich nicht nur finanziell, sondern vor allem behördlich zu unterstützen. Dazu hatte ich auch ein Gespräch mit dem Gemeinderat Stefan Hunger sowie der Sozialamtssektretärin Cornelia Müller. Ich habe den beiden anlässlich der Besprechung den Sachverhalt meiner ganzen Situation kurz vorgetragen, doch sie haben es kaum verstanden und Hunger kehrte sogar seine fatalistische Haltung heraus. Es war ihm

---

<sup>1</sup> Werner Muchenberger, Ruhbergstrasse 21, 9230 Flawil, P 071 / 393 64 44

Büro: Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse, 9230 Flawil, werner.muchenberger@flawil.ch

<sup>2</sup> Raphael Kühne, P: Bauernweid 6, 9230 Flawil, 071 / 393 57 67

Büro: Kühne & Büchi Rechtsanwälte, Ob. Bahnhofstrasse 20, 9500 Wil, 071 / 913 70 40, kuehne@kuehne-buechi.ch

<sup>3</sup> August Holenstein, Privat: Weideggstrasse 31, 9230 Flawil, 071 / 393

Büro: Holenstein, Frey, Eugster, Storchenegger, Eugster Rechtsanwälte, Rorschacher Strasse 107, 9000 St. Gallen, 071 / 244 19 27, am.holenstein@bluewin.ch

<sup>4</sup> Thomas Näf, Privat: Lörenweg 13, 9230 Flawil, 071 / 393 15 10

Büro: Untersuchungsamt Gossau, Sonnenstrasse 4, 9200 Gossau, 071 / 388 10 60

egal was passierte. Auf alle Fälle habe ich in der pendenten Ehrverletzungsklage (Position D2 in der 4. Eingabe) nichts aussagen wollen, bevor sie mir eine Geheimhaltungsklausel unterzeichnet hatten, doch das wollten sie nicht, mit Grund, wie sich nachher herausstellte. Auf alle Fälle habe ich die finanzielle Unterstützung nicht weiter verfolgt und vom Gemeinderat warte ich heute noch auf eine Antwort bezüglich der behördlichen Unterstützung. An demorts wäre dies eine Rechtsverweigerung, doch auch im Kanton Zürich wird das keiner sein, wie wir noch sehen werden.

Aus den Akten ging hervor, dass der Statthalter persönlich bei der Gemeinde telefonische Erkundigungen eingezogen hatte. So konnte ihm Frau Melanie Strahm von der Einwohnerkontrolle berichten, dass ich auf der Gemeinde als Drohender bekannt sei. Woher Frau Strahm diese angebliche Information hatte, stand ebenfalls geschrieben, von der Sozialamtssekretärin Cornelia Müller. Ich habe den Statthalter auf diese offensichtliche Amtsgeheimnisverletzung gemäss Art. 320 StGB aufmerksam gemacht. Er hat mir die Amtsgeheimnisverletzung auch tatsächlich bestätigt, doch im gleichen Atemzug gab er mir zu verstehen, sollte deswegen Strafklage erhoben werden, so würde nichts passieren. Mit andern Worten, sie würde begünstigt. Der Statthalter muss es ja aus vielschichtiger Erfahrung wissen, wie wir noch feststellen werden. Hinweis: Im Kanton Zürich sind die Statthalter für die Verfolgung der Übertretungen zuständig.

Weiter stellte ich ebenfalls noch fest, dass mich der Gemeinderat wegen angeblicher Drohungen polizeilich überwachen liess. Der Statthalter teilte mir im Gespräch mit, dass ich wahrscheinlich nur überwacht worden sei, weil mein Auftreten bestimmt und fordernd sei. Dies sei für Beamte und Behördenmitglieder bereits eine Bedrohung, weil sie sich nicht gewohnt seien, wenn ihnen jemand bestimmt entgegen trete, so Oesch. Das zeigt aber auch eindrücklich, dass diese Behördenmitglieder und Beamte, die sich angeblich bedroht fühlen, wenn jemand bestimmt und fordernd auftritt, unter keinen Titeln kompetent sind. Letzteres hat der Statthalter nicht geäussert, doch es stellt sich hier auch die Frage, wie denn Behördenmitglieder und Beamte überhaupt ausgebildet werden und ob hier nicht die Kompetenzen überschritten worden sind.

Die Parallelen zum beschriebenen Fall in Position D6 in meiner 4. Eingabe an die BV sind auffallend. Dort ist noch zu ergänzen, dass mir der Schulpflegerpräsident als Schulpfleger verboten hat, das Schulsekretariat künftig zu betreten. Grund für diese Massnahme war die Tatsache, dass ich mich mehrere Stunden im Archiv aufgehalten hatte, um die erforderlichen Beweise für ungetreue Amtsführung, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme sowie ev. ungetreue Geschäftsbesorgung und ev. Urkundenfälschung zu belegen. Begründet wurde diese Massnahme, das Sekretariatspersonal fühle sich durch meine Tätigkeit gestört und könne nicht mehr richtig arbeiten. Grund dieser Handlung war lediglich, weil die Täter das schlechte Gewissen plagte, waren doch sowohl die Schulsekretärin, in Personalunion auch Schulpflegerin und Finanzbuchhalterin sowie Finanzvorstand als auch der Schulpflegerpräsident bei diesen Delikten massgeblich beteiligt. Der Bezirksrat in Horgen, deren Präsident zugleich Statthalter ist, schützte die Anordnung des kriminellen Schulpflegerpräsidenten, nicht nur weil er ein Parteikollege war, sondern weil die Politik nicht will, dass Behördenmitglieder und Beamte als Straffällige bekannt werden. Das Amtsgeheimnis ist eben nach wie vor ein Schutz für straffällige Behördenmitglieder und Beamte anstatt gegen Schwatzhafte, zum Schutz der Bürger.

Diese Praxis ist dem Kantonsrat selbstverständlich längstens bekannt, war doch seinerzeit der heutige FDP-Kantonsrat und Rechtsanwalt Thomas Heiniger aus Adliswil Vertreter der beschriebenen Straftäter. Doch gilt als sicher, dass er nie etwas unternommen hat bezüglich diesem „Behördenschutz“, selbst auch nur in abstrakter Hinsicht nicht. Es zeigt sich eben immer wieder, dass Anwälte und Juristen eben die Steigbügelhalter der organisierten Kriminalität sind. Aber da er ja in der gleichen Partei sitzt wie der damalige Statthalter, so verwundert einem nichts! Es ist und bleibt der Parteienfilz! Da ist der Kanton Zürich überhaupt nicht besser als der Rest der Schweiz!

Die Handlungen zeigen allerdings, dass es nicht nötig ist, dass ich den Staat ad absurdum führen muss. Er tut es von alleine!

### **3. Die Klage wegen Drohung von Kühn – 2. Teil**

In Position D3 meiner 4. Eingabe habe ich den ersten Teil dieser Posse bereits beschrieben. Den zweiten Teil werde ich hier beschreiben und ein oder mehrere weitere Episoden werden noch folgen! Der Staat will es ja so, denn er führt sich ja selbst ad absurdum! Man muss sich deshalb nicht fragen, weshalb der Verwaltungsaufwand zu hoch ist.

Die Bezirksanwaltschaft Hinwil hat mich wegen Drohung freigesprochen, jedoch mir die Kosten, gestützt auf Art. 42 StPO auferlegt, da ich angeblich leichtfertig gehandelt und daher die Haftung für fehlerhaftes Verhalten zu tragen hätte. Dass Kühn meine ihm zugestellten Unterlagen nicht gelesen hat, hat er ja auch anlässlich der Anzeige zu Protokoll gegeben, weshalb ihm eigentlich, ebenfalls gestützt auf Art. 42 StPO die Kosten hätten auferlegt werden müssen, doch wie wir noch sehen werden, geht es ganz um etwas anderes, nämlich die konsequente, kantonsübergreifende Bevorteilung der Behördenmitglieder und Beamten sowie deren systematische Begünstigung. Selbstverständlich habe ich diesen Entscheid beim Bezirksgericht Hinwil beurteilen lassen.

Bezirksrichter Thomas Frey hat den Entscheid der Bezirksanwaltschaft selbstverständlich geschützt. In seinen Erwägungen versucht er mir weis zu machen, was im Zivil- wie auch im Strafrecht Sache sei, doch vergisst er vorsätzlich, die Akten zu studieren, auch den bereits erstellten Entwurf der 4. Eingabe an die BV, in der Strafdelikte von Zürcher Beamten ersichtlich sind, zu studieren und damit will er auch Art. 21 StPO nicht kennen. Damit kann als sicher gelten, dass er keine Strafklage eingereicht hat. Selbstverständlich habe ich auch diesen Entscheid beschwert. Dazu aber später mehr.

Abschliessend möchte ich doch noch festhalten, dass auf Behörden und Beamte eine erhebliche Bedrohung zukommen könnte, wenn die Öffentlichkeit erstmals erfahren wird, was bisher alles passiert ist und wie das Ganze, nicht primär vorliegendes Geplänkel, sondern jene staatlichen Handlungen, die ich seit Jahren erfolglos bekämpfe, unter Verschluss gehalten werden sollten. Es ist nicht nur meine Meinung, sondern auch die anderer, die im Einzelfall ebenfalls massgeblich zur Aufklärung der kriminellen Vorgänge beigetragen haben, dass dann ein wütiger Volksmob entstehen könnte und damit sind Körperverletzung mit Todesfolgen nicht auszuschliessen.

Das was die Behörden eigentlich verhindern sollten, haben sie nun ausgerechnet geschürt. Aufgrund der Tatsache, dass die Behörden mit ihren Unterlassungen nun Kühn zu einer negativen Publizität verhelfen, könnte er daher erst recht von einem Volksmob bedroht sein. Ich habe in dieser Auseinandersetzung noch nie ein Interesse an physischen Gewaltakten gegen Dritte gehabt, obschon sie mir immer wieder unterstellt worden sind, weshalb ich hiermit, sollte Kühn etwas zustossen, sämtliche Verantwortung von mir weise. Ich habe Wichtigeres zu tun, als mich mit einem dummen und verfilzen Mitläufer abzugeben. Die Verantwortung der körperlichen Unversehrtheit Kühns tragen die Behörden.

### **4. Der Entscheid der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen**

Im Jahre 2000 hat der Gemeinderat Flawil beschlossen, anstatt der Kanalisationsanschlussgebühren neu Entwässerungsgebühren zu erheben. Der neue Gemeinderat, der nur dank Bestechung hatte ins Amt gewählt werden können, hat im Jahr 2001 den Entwässerungstarif erlassen und in der Folge allen Grundeigentümern die entsprechenden Rechnungen zugestellt, so auch mir.

Zu ergänzen ist, dass mich der alte Gemeinderat aus dem Jahr 2000 bereits eingeklagt hatte und vom diesem sass wiederum fünf Mitglieder im neuen Rat. Gegen diese Rech-

nungen rekurrierte ich zuerst beim Gemeinderat Flawil erfolglos. Die gegen mich klagenden Räte haben es nie für nötig befunden, in den Ausstand zu treten.

Diesen Entscheid beschwerte ich bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen. Diese befand, dass der Gemeinderat Flawil zuerst ein Ausstandsverfahren durchführen müsse. Zudem wurden die Kosten komischerweise je zur Hälfte auf beide Parteien verteilt. Das Ausstandsverfahren wurde beim Departement des Innern beantragt, doch befand RR Hilber, dass der Gemeinderat gegenüber mir nicht befangen sei (Beleg Nr. 21 in der 4. Eingabe an die BV). Weiter musste der Gemeinderat aufgrund des Entscheides der Verwaltungsrekurskommission feststellen, dass er nicht alle Forderungen durchsetzen konnte, weshalb er sich gezwungen sah, das Entwässerungsreglement entsprechend zu ändern.

In der Folge forderte die Gemeindeverwaltung nur noch einen Teil der rekurrierten Rechnungen, gegen die ich wiederum Beschwerde erhob. Inzwischen hatte ich dank der staatlich organisierten Kriminalität, zu der nicht nur die Kantonsparlamente, sondern auch die Bundesversammlung zählt, das Vergnügen, dass der Konkurs gegen mich erhoben wurde. Es gelang mir jedoch noch zu organisieren, dass die Verfahren betreffend den Entwässerungsgebühren nicht sistiert wurden, weshalb nun der Entscheid der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen am 12. Januar 2005 ergangen war. Als Richter waren der Präsident Ralph Steppacher, die Mitglieder Erwin Müller und Rudolf Lippuner sowie der Gerichtsschreiber Thomas Scherrer beteiligt. Sie kamen zum Schluss, dass es, gestützt auf Art. 41 VRP [sGS 951.1] nicht Aufgabe der Verwaltungsrekurskommission sei, den Entscheid des Departementes für Inneres und Militär zu überprüfen. Für die Verwaltungsrekurskommission sei von Bedeutung, dass die zur Aufsicht über die Vorinstanz zuständige Behörde das Ausstandsbegehren abgewiesen habe und der Entscheid in Rechtskraft erwachsen sei. Zwar habe das Departement für Inneres in Ziff. 6 der Erwägungen unter Hinweis auf Literatur und Rechtsprechung festgehalten, beim vorliegenden Entscheid über den Ausstand handle es sich um eine verfahrenleitende Anordnung, gegen welche das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) kein ordentliches Rechtsmittel vorsehe, weshalb der Entscheid keine Rechtsmittelbelehrung vorsah.

Belege:

- 1 Entscheid der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen vom 12. Januar 2005

Sodann hätte ich prüfen müssen, welche ausserordentlichen Rechtsmittel gegen den Entscheid hätten ergriffen werden können. In Betracht zu ziehen gewesen wären einerseits die Rechtsverweigerungsbeschwerde an die Regierung, andererseits vorbehaltlich des Grundsatzes der relativen Subsidiarität die staatsrechtliche Beschwerde wegen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte an das Bundesgericht. Das alles habe ich nicht getan. Ich muss auch gestehen, es war mir auch nicht in den Sinn gekommen. Zudem hätte es ja unter dem Motto „Ausser Spesen nix gewesen!“ ohnehin nicht genützt, denn die gesamte Regierung hat mir ja wiederholt das Recht verweigert und für das Bundesgericht ist, wie wir bereits festgestellt haben, die Verfassung nicht massgebendes Recht, weshalb auch diese Richter eine Beschwerde abgewiesen hätten, zumal sie ebenfalls im gleichen kriminellen Netzwerk tätig sind. Doch das sind ja lediglich Behauptungen!

Die Verweigerung eines Rechtsmittels beim Ausstandsverfahren durch Regierungsrätin Hilber war somit vorsätzlich ergangen, weshalb sie einmal mehr Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB begangen hat. Doch alle angeblich verantwortlichen Behörden und Beamten schauen zu und drehen die Daumen, weil sie ebenfalls ein Teil des kriminellen Netzwerks sind! Wie gut dass unser angebliche Rechtsstaat doch funktioniert, wenn die Richterschaft offensichtliche Rechtsverweigerungen erkennt, diese jedoch schützt!

Dieses Manöver, dass zuerst eine Behörde einen falschen Entscheid erlässt und die nachfolgende Behörde diesen akzeptiert, ist im Kanton St. Gallen an der Tagesordnung. So habe ich feststellen müssen, dass Entscheide gefällt und einzelnen Parteien nicht zugestellt werden, damit ihnen das Rechtsmittel entzogen wird oder es werden Entscheide gefällt und diese ohne Unterschrift verschickt, so, dass niemand weiss wie man sich verhalten muss.

Die St. Galler Behörden unternehmen daher alles, was verboten ist, doch schauen die Bundesbehörden und Politiker gelassen zu, weil sie von dieser staatlich organisierten Kriminalität ebenfalls handfest profitieren.

## 5. Das Konkursamt Uster

In Position D4 meiner 4. Eingabe sowie in meiner 1. Orientierung zur 4. Eingabe habe ich die „Arbeit“ des Konkursamtes Uster beschrieben. Am 3. Januar habe ich deshalb dem Konkursbeamten mitgeteilt, dass er in meiner Angelegenheit befangen sei, weshalb ich im verbot, weitere aktive Handlungen zu tätigen, bis das Angestrebte Verfahren durchgeführt sei. Doch Notar Mathieu teilte mir darauf mit, dass er überhaupt keinen Grund sehe befangen zu sein. Daraufhin habe ich ihn nochmals ermahnt und ihn auf mögliche Strafdelikte aufmerksam gemacht. Mit dem Erhalt des Entscheides der Verwaltungsrekurskommission hat er mir ebenfalls mitgeteilt, dass er das Konkursamt Oberuzwil beauftragt habe, die Liegenschaften zu bewerten. Er muss sich seiner Sache **sehr sehr** sicher sein und wissen, dass er Protektion geniesst, damit er so handeln kann. Inzwischen kann ich nur festhalten, dass sich die Zürcher Behörden weigern, in dieser Sache tätig zu werden.

Belege:

2 Schreiben Konkursamt Uster vom 18. Januar 2005

## 6. Die erneute Nötigung durch das Handelsregisteramt

In meiner 4. Eingabe an die BV habe ich unter Position D5 die versuchte Nötigung durch das Handelsregisteramt beschrieben. Nach zweimonatiger Funkstille erhalte ich mit Schreiben vom 25. Januar 2005 wiederum von der Rechtsanwältin Isabel Hauser die Aufforderung, diesmal nicht die Firma wegen Geschäftsaufgabe zu löschen, sondern nun für eine Anmeldung, die Adresse zu berichtigen. Wie bereits ausgeführt, bin ich nicht verpflichtet, einen HRA-Eintrag für meine Firma aufrecht zu erhalten, weshalb ich den Eintrag nicht mehr will. Und ausgerechnet will nun das HRA den Eintrag nicht aufheben. Gleichzeitig droht es mir wiederum eine Busse von Fr. 500.00 an, sollte ich die beigelegte und ausgefüllte Anmeldung nicht innert 30 Tagen unterzeichnet retournieren. Im Begleitschreiben findet sich jedoch kein Hinweis, dass der HR-Eintrag aus irgendwelchen nicht gelöscht werden könne. Auch dies ist wiederum nicht nur eine Nötigung gemäss Art. 181 StGB, sondern auch eine Rechtsverweigerung gemäss Art. 312 StGB. Auch hier ist davon auszugehen, dass sie in ihrem Handeln von den Vorgesetzten gedeckt wird. Das Handelsregisteramt untersteht der Direktion für Justiz und Inneres, also RR Notter.

## B Die Zürcher Behörden

Nachdem ich auch im Kanton Zürich wiederholt Willkür und Verbrechen von Behörden und Beamten habe feststellen müssen und ich bereits entdeckt habe, dass der Kantonsrat Gerichtsurteile inhaltlich nicht prüfen darf, sah ich mich gezwungen, wie bereits im Kanton St. Gallen und beim Bund auch hier den Werdegang der Gesetzgebung aufzuzeichnen.

### 1. Die Entwicklung des Züricher Kantonsratsgesetz sowie des dazugehörigen Geschäftsreglements

#### 1.1 Ausgangslage

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869, die bis heute noch gültig ist bestimmt in Art. 31 die Aufgaben des Kantonsrates. So heisst es in Abs. 4:

*Dem Kantonsrat kommt zu: die Überwachung der gesamten Landesverwaltung und der Rechtspflege sowie die Entscheidung der Konflikte zwischen der Verwaltung oder dem Verwaltungsgericht einerseits und den übrigen Gerichten anderseits.*

Im Kantonsratsgesetz vom 20. November 1932 sind wohl die verschiedenen Kommissionen benannt, die gegenüber heute andere und zum Teil schwerfälligere Namen trugen. Inhaltlich wurde jedoch weder der Kommission für die Prüfung des Geschäftsberichtes des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes und der Ober-Rekurskommission noch den übrigen Kommissionen Vorschriften auferlegt, wie sie ihre Aufgabe durchzuführen hatten.

Ebenfalls das dazugehörige Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 26. Juni 1933 beinhaltet keine Einschränkungen zur Oberaufsicht.

## **1.2 Die Änderungen im Jahre 1971 bzw. 1972**

Im Kantonsratsgesetz vom 26. September 1971 findet sich ebenfalls kein Hinweis bezüglich der Einschränkungen der parlamentarischen Oberaufsicht. Die Namen der verschiedenen Kommissionen wurden zum Teil vereinfacht.

Erst im der Neufassung des Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 6. März 1972 findet sich ein erster Hinweis in Art. 53 Abs. 2:

Im Entwurf für das Geschäftsreglement an den Kantonsrat vom 3. September 1970 wurde bereits folgendes festgehalten:

*Die Kommissionen für die Prüfung der Rechenschaftsberichte des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes, für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Kantonalbank sowie für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich bestehen aus je sieben Mitgliedern.*

Anlässlich der ersten Lesung beantragte Prof. Dr. rer. publ. Richard Müller – FD, Winterthur erfolgreich verschiedene Änderungen, u.a. Art. 53. Er begründet seinen Vorstoss mit der Verdeutlichung der Aufgaben der einzelnen ständigen Kommissionen. Die Lesbarkeit verlange wenigstens einen Hinweis auf die verschiedenen Kompetenzen der Kommissionen. Nachstehend die angenommene Fassung von Art. 53:

*Die Justizverwaltungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie ist zuständig für die Prüfung der Geschäftsführung des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes.*

Die Subkommission des Büros für das Geschäftsreglement hat die Redaktionslesung vorgenommen. Referent Vizepräsident Werner Leutenegger – Geschäftsleiter, BGB, Zürich erklärt am 6. März 1972, dass Art. 53 neu gefasst werden müssen, nachdem es nicht mehr „Prüfung des Rechenschaftsberichtes“ sondern „Prüfung der Geschäftsführung“ heisse, weshalb er folgenden nachstehenden Wortlaut beantragt, den der Rat genehmigt.

*Die Justizverwaltungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie ist zuständig für die Prüfung der Geschäftsführung des Obergerichtes sowie der ihm beigeordneten beziehungsweise unterstellten Gerichte und Ämter, ferner zur Prüfung der Geschäftsführung des Kassationsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes.*

*Ihre Befugnis erstreckt sich nicht auf die Rechtssprechung im engeren Sinne.*

Hier wird offensichtlich, dass das Gros der Subkommission des Büros, deren Mitglieder mir namentlich weiter nicht bekannt sind (Siehe Anhang 1), in Verbindung mit dem Antragsteller die Kontrolle über die Justiz vorsätzlich einschränken wollte und damit den Anfang einer langen Rechtsveränderung eingeleitet haben.



### 1.3 Die Änderungen im Jahre 1980 bzw. 1981

Im Entwurf für das Geschäftsreglement an den Kantonsrat vom 18. September 1980 wurde der bestehende Art. 53 neu Art. 49, die Anzahl der Mitglieder wurde auf elf angehoben, doch der übrige Inhalt blieb unverändert.

Am 27. Oktober 1980 berät der Rat die Vorlage. Bei Art. 49 gibt es eine Diskussion über die Anzahl der Mitglieder, doch der Rat beschliesst, die Fassung des Büros anzunehmen.

Daraufhin hat die Redaktionskommission die gelesene Vorlage überarbeitet und dem Rat wieder zukommen lassen. Die Redaktionskommission bestand aus folgenden Mitgliedern:

- Franz Hafner, Prof. Dr. phil., SP, Wetzikon, (Präsident)
- Alfred Bohren, Didaktiklehrer, FDP, Zürich
- Leo Lorenzo Fosco, Sekundarlehrer, CVP, Zürich
- Hans Rudolf Gohl, Kaufmann, SVP, Rüti
- Trix Heberlein, Rechtsanwältin, FDP, Zumikon
- Erhard Szabel, Bassersdorf, (Sekretär)
- Erwähnt wurde auch Dr. Stengel als Vertreter der Staatskanzlei als juristischer Berater.

Hafner (SP, Wetzikon), der Präsident der Redaktionskommission hat zu Beginn der Verhandlung über das Kantonsratsgesetz sowie auch über das Geschäftsreglement vom 22. Dezember 1980 grundsätzlich Stellung genommen und mitgeteilt, dass rund 200 Änderungen vorgenommen worden seien. Zudem werde er sich bei den einzelnen Abschnitten melden, wo eventuell etwas materiell angeritzt worden sei.

Prof. Dr. Jagmetti (FDP, Zürich) Referent des Büros des Kantonsrates gibt bekannt, dass drei Schwerpunkte geändert werden sollen. Neu geregelt werden soll das Verfahren der parlamentarischen Vorstösse, die Fraktionen sollen im Gesetz anerkannt werden und schliesslich soll das Verfahren bei gerichtlichen Vorgängen neu geregelt werden. Die Redaktionskommission habe sich der Mühe unterzogen, auch die materiell nicht geänderten Paragraphen zu überprüfen und sie hat sie zum Teil neu formuliert.

Beim Geschäftsreglement gab es nach Ratsprotokoll zusätzlich zu den beiden Ergänzungen von F. Hafner (SP, Wetzikon), dem Präsident der Redaktionskommission zwei Wortmeldungen in der gesamten Debatte. Der neu vorgeschlagene Art. 50 über die Justizkommission:

*Die Justizverwaltungskommission besteht aus elf Mitgliedern.  
Sie ist zuständig für die Prüfung der Geschäftsführung des Obergerichtes sowie der ihm beigeordneten oder unterstellten Gerichte und Amtsstellen, ferner zur Prüfung der Geschäftsführung des Kassationsgerichtes des Verwaltungsgerichtes und des Landwirtschaftsgerichtes.  
Zu einer Überprüfung der richterlichen Urteile in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist sie nicht befugt.*

Beim neuen Art. 50 gab F. Hafner (SP, Wetzikon) folgende Erklärung ab: Bei der Formulierung für die Justizverwaltungskommission (Art. 50) ist nun das Landwirtschaftsgericht erwähnt worden. Dessen Bericht ist nun ebenfalls Verhandlungsgegenstand der Justizverwaltungskommission und unseres Rates. Dazu gab es keine Einreden und der Artikel wurde angenommen.

Zu bemerken ist, dass die Erklärungen bzw. Diskussionen jeweils abschnittsweise durchgeführt wurde und die Reihenfolge der Artikel nicht mehr der alten entsprach, was einen Vergleich der beiden Fassungen massiv erschwerte. Weiter ist die Veränderung von Absatz 2 durchaus materieller Art und erheblich, sodass Hafner (SP, Wetzikon) dazu eigentlich noch einen Hinweis hätte machen müssen. Mit dieser Änderung wird die Kommission und damit der gesamte Kantonsrat bevormundet, sodass er die Oberaufsicht über die Justiz gemäss Kantonsverfassung nicht mehr wahrnehmen kann. Die Ergänzung des Landwirtschaftsgerichtes in diesem Artikel war nur ein Ablenkungsmanöver und die Neugliederung des Regle-

ments diente dazu, dass sich niemand die Mühe genommen hat, die verschiedenen Artikel zusammenzusuchen. Somit war die Präsentation, verbunden mit dem Ablenkungsmanöver klug und gezielt durchgeführt.

Auch hier, zehn Jahre nach der ersten Beschneidung der parlamentarischen Oberaufsicht, wird die Massnahme konkreter. Wie noch zu beweisen ist, ist dieser zweite Schritt nur einer von mehreren kommenden, die allesamt einschneidender werden. Aus meiner Sicht war auch dieser Schritt vorsätzlich geplant und nur ein kleiner Teil einer grossen und gefährlichen Strategie eines Netzwerkes. Die Parallelen zum Kanton St. Gallen sind evident.

In der Neufassung des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 lässt sich wiederum kein Hinweis über die Einschränkung der parlamentarischen Oberaufsicht finden. Einzig die Namen der Kommissionen werden teilweise wieder vereinfacht.

## 1.4 Die Änderung des Kantonsratsgesetzes vom 8. Dezember 1991

### 1.4.1 Die Parlamentarische Initiative von Markus Notter

Grundlage dieser Änderung bildet die Parlamentarische Initiative von Markus Notter (SP, Dietikon) vom 5. September 1988 betreffend der parlamentarischen Oberaufsicht über die Verwaltung (KR-Nr. 211/1988).

Die Initiative befasst sich im Wesentlichen mit der Frage der Informationsbeschaffung des Parlamentes im Rahmen seiner Oberaufsicht. Sie umfasst einen Gesetzesentwurf als Grundlage für die weitere Arbeit. Darin kann aber keine Bescheidung der Oberaufsicht festgestellt werden. Breiten Raum nimmt darin die parlamentarische Untersuchungskommission ein. Aus dem Protokoll des Kantonsrates kann entnommen werden, dass die Initiative aus einer kreierte Untersuchung um Regierungsrat Stucki begründet ist, da die GPK nicht in der Lage gewesen war, sich gegenüber dem Regierungsrat durchzusetzen.

Die Parteien haben zu dieser Initiative wie folgt Stellung bezogen (Zusammenfassung):

E. Wagner (FDP, Zollikon) nimmt zusammenfassend Stellung für seine Fraktion: *„Weil die Initiative einerseits mit kernigen Worten viel verlangt, das wir zwar schon haben, weil sie andererseits unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung sehr problematisch ist und die Mittel sehr fragwürdig und unverhältnismässig sind und weil wir Freisinnigen keinen politischen Grund sehen, die Regierung stärker an die Kandare zu nehmen, werden wir die Initiative nicht unterstützen.“* In der ganzen Stellungnahme wurde nicht nur die Güte des Kantonsrates (Unfähige) beanstandet, sondern es kommt auch die arrogante Haltung dieser Partei zum Ausdruck, dass weiterhin Günstlingswirtschaft betrieben werden soll.

F. Jauch (EVP, Dübendorf) nimmt zusammenfassend Stellung für seine Fraktion: *„Wir bejahen jedoch die grundsätzliche Stossrichtung dieser Initiative und sind der Meinung, dass wir die Voraussetzungen für Untersuchungskommissionen schaffen sollten. Darum wird unsere Fraktion diese parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen. Sollte die vorläufige Unterstützung zustande kommen, werden wir in der vorbereitenden Kommission mithelfen, den Text so zu bereinigen, dass er auch in unserem Rat mehrheitsfähig wird.“*

H. Weber (CVP, Dietikon) weist die Initiative im Namen seiner Fraktion als untauglich zurück und fordert den Initiant auf, sie von selbst zurück zu ziehen.

B. Ern (LDU, Wädenswil): *„Aus Sicht des Landesrings der Unabhängigen besteht tatsächlich eine Lücke im Bereich der Untersuchungskommissionen. Wir unterstützen daher mit Überzeugung diesen Vorstoss.“*

Th. Leuthold (SVP, Volketswil): Nach Ansicht der SVP-Fraktion nehmen die parlamentarischen Kommissionen ihre Rechte und Pflichten vollumfänglich wahr. Die SVP wird diese parlamentarische Initiative nicht unterstützen.

Im Ratsprotokoll findet sich keine Erklärung der SP-Fraktion über das Eintreten der Parlamentarischen Initiative.

In der Gesamtabstimmung wurde das notwendige Quorum mit 77 Stimmen erreicht und daher einer Spezialkommission zur Vorbereitung und Antragstellung zugewiesen.

#### 1.4.2 Auszug aus dem Antrag der vorbereitenden Kommission

Nach dem Antrag vom 7. Februar 1991 hat sich die vorbereitende Kommission (Mitglieder siehe im Anhang 1) an bestehenden Kantonsratsgesetzen anderer Kantone, insbesondere jenem des Kantons Bern orientiert und dabei sogar die Berner zu einer Anhörung eingeladen.

In der Vernehmlassungsantwort begrüsst die Regierung die Konkretisierung des Oberaufsichtsrecht durch das Parlament. Sie bemängelte im Entwurf jedoch die Anforderungen an Kohärenz, namentlich in Bezug auf das Amtsgeheimnis und die Gesamtzusammenhänge im Staat. Er verwische Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der staatlichen Organe und lasse wichtige Fragen ungeklärt. Die Regierung machte jedoch nicht geltend, dass die Vorlage gegen Art. 31 Abs. 4 Kantonsverfassung verstosse. Besonders problematisch erschienen der Regierung aber die Einsichtsrechte der einzelnen Parlamentarier und der ständigen Aufsichtskommissionen. Zudem bezweifelte er, ob ein Milizparlament die ihm im Entwurf zugeordneten Kompetenzen überhaupt ausüben könne. Die vorbereitende Kommission habe sich daher bemüht, die Vorbringen der Regierung zu berücksichtigen.

Zu der heutigen Rechtslage wurde ausdrücklich festgehalten, dass der Ausdruck „Überwachung“ in Art. 31 Abs. 4 KV nichts anderes als Kontrolle oder Oberaufsicht beinhalte. Dabei wird auch die Oberaufsicht beschrieben und nach Kurt Eichenberger (Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar) dargelegt, dass sie sich nicht mit allen Einzelheiten befassen könne, sie sei vielmehr selektiv, punktuell und exemplarisch. Gleichwohl müsse sie insgesamt wirksam sein und die notwendigen Mittel zur Verfügung haben.

Unbestritten bleibe aber nach wie vor, dass die parlamentarische Kontrolle über die Verwaltung keine Dienstaufsicht beinhalte. Dem Parlament stehe Kraft seines Oberaufsichtsrechts keine Weisungsbefugnis gegenüber Regierungsrat und Verwaltung zu. Die Oberaufsicht habe vielmehr den Zweck, politische Verantwortung herzustellen. Sie sei keine „Einbahnstrasse“, wie die zahlreichen Möglichkeiten der Einflussnahme der Regierung auf die Tätigkeit des Parlamentes zeigen. Diesem im positiven Verfassungsrecht verwirklichten System der Gewaltenhemmung liege die Erkenntnis zugrunde, dass sich Kontrolle aus einem Zusammenwirken verschiedener Instanzen auf ein gemeinsames Ziel hin ergebe.

Nachstehend die wichtigsten Artikel bezüglich der Oberaufsicht im Antrag der vorbereitenden Kommission vom 7. Februar 1991, KR-Nr. 211/1988:

##### *Art. 34a*

*Abs. 1 Dem Kantonsrat und seinen Organen steht, gestützt auf die Kantonsverfassung und nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die Oberaufsicht über die Verwaltung und Rechtspflege zu.*

*Abs. 2 Beschlüsse und Verfügungen der Behörden und Amtsstellen können vom Kantonsrat oder von seinen Organen nicht aufgehoben werden.*

*Abs. 3 Zu einer Überprüfung der richterlichen Urteile in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sind der Kantonsrat oder seine Organe nicht befugt.*

Obschon in der Weisung festgehalten wurde, dass die Oberaufsicht vielmehr den Zweck habe, politische Verantwortung herzustellen, hat die gesamte Kommission Art. 34a Abs. 3 eingebracht und damit vom Geschäftsreglement ins Kantonsratsgesetz übergeführt, womit diese Massnahme mehr Gewicht erhält. Mit andern Worten, die Kommission will die politische Verantwortung abschieben!

#### 1.4.3 Die parlamentarische Diskussion über den Antrag vom 19. März 1991

M. Forster – Winterthur, Präsident der vorbereitenden Kommission: „... Art. 34a ist ein Programmartikel; er ist neu. Er gibt die Programmatik dieser Vorlage an und insbesondere in

Abs. 3 die Unabhängigkeit der Justiz. Das ist ein wichtiger Paragraph, der bis jetzt schon im Gesetz war, aber an anderer Stelle.“

RR H. Künzi: „Wir haben auf unserem Blatt zu Art. 34a keinen Antrag gestellt, aber der Regierungsrat legt Wert darauf, dass ich folgendes festhalte: Die Bestimmung von Art. 34a Abs. 3 ist einerseits überflüssig, weil nach Art. 56 der KV ein von kompetenter Stelle gefälltes gerichtliches Urteil weder von der gesetzgebenden noch von der administrativen Gewalt aufgehoben oder abgeändert werden kann. Das Wichtigste andererseits, nämlich, ob eine PUK oder eine Aufsichtskommission einzig in die Akten von abgeschlossenen Gerichtsverfahren Einsicht nehmen könnte, ist nicht geregelt. Ebenfalls nicht geregelt ist das Verhältnis der Aufsichtskommissionen und der PUK zu Akten der Verwaltungsrechtspflege. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht für laufende Gerichtsverfahren.“

Sie ersehen daraus, dass die Vorlage diesbezüglich wichtige Fragen nicht beantwortet. Der Regierungsrat, und deshalb muss ich diese Bemerkung machen, geht davon aus, dass ein solches Einsichtsrecht nicht besteht, dies zuhanden des Protokolls.“

Der Artikel 34a wird ohne weitere Diskussion genehmigt und der Kantonsrat übernimmt damit keine politische Verantwortung über die Justiz! Diese Unterlassung wird den Kantonsrat, angesichts der staatlich organisierten Kriminalität in absehbarer Zeit noch in einige Schwierigkeiten bringen. Weitere Argumente, insbesondere gegen Abs. 3 können in der 4. Eingabe an die BV in den Positionen E und F entnommen werden.

#### 1.4.4 Mein Kommentar

Wie noch dargelegt wird, ist zu vermuten, dass Markus Notter, der heutige Regierungsrat seine parlamentarische Initiative im Rahmen einer grösseren Strategie eingebracht hat. Seine Vorbringen sind durchaus begründet. Doch was schlussendlich die vorbereitende Kommission beantragt, ist wiederum eine Schwächung der parlamentarischen Obergewalt über die Justiz, nämlich die Verschiebung der Massnahme vom Reglement zum Gesetz. Die Überführung vom Reglement zum Gesetz war garantiert mit flankierenden Massnahmen begleitet worden, indem die Rechtsliteratur in den Vorjahren begonnen hatte, die inhaltliche Prüfung von Gerichtsurteilen zu unterbinden. Auch dieser dritte Schritt war nur ein kleiner Teil in einer grösseren und langfristigen Strategie. Notter handelte nicht als Einzeltäter, sondern, wie wir noch feststellen werden, im Rahmen eines Netzwerks. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates und das Kantonsratsgesetz waren nur ein Teil, jedoch der Wichtigste, nämlich der Anfang. Die gewählte Strategie hatte sich bis daher bewährt.

## 2. Das Zürcher Ermächtigungsverfahren

### 2.1 Die Vorlage der Regierung vom 4. April 2001

#### 2.1.1 Ausgangslage

Ausgangspunkt der Vorlage bilden die Motion KR-Nr. 187/1992 betreffend Abschaffung des Geschworenengerichtes von Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon) und Mitunterzeichner sowie die Motion KR-Nr. 46/1994 betreffend Reorganisation der Strafuntersuchungs- und Anklagebehörden von Lukas Briner (FDP, Uster). Weiter werden u.a. eine veraltete und unflexible Organisationsstruktur sowie Verfahrensverzögerungen und Doppelspurigkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Untersuchungsbehörden bemängelt.

Bereits im Herbst 1996 setzte RR Notter eine Arbeitsgruppe «StPO-Revision» ein, um ein Gesamtkonzept zur Umsetzung der Unzulänglichkeiten auszuarbeiten. Eine Vernehmlassung bei eingeladenen Behörden, Gerichte, politischen Parteien und Organisationen dauerte bis Ende Februar 1998.

Diese überarbeitete Fassung bildete dann die Grundlage für den Beschluss des Regierungsrates vom 28. Oktober 1998, mit dem die Direktion der Justiz und des Innern beauftragt

wurde, dem Regierungsrat einen Entwurf für eine revidierte Strafprozessgesetzgebung im Sinne der im Beschluss angeführten Erwägungen zu unterbreiten.

Im Februar 1999 erteilte der Direktor der Justiz und des Innern den Experten Prof. Dr. Andreas Donatsch und Prof. Dr. Stefan Trechsel den Auftrag, zusammen mit Staatsanwalt Dr. Ulrich Weder eine Gesetzesvorlage für eine revidierte Strafprozessgesetzgebung auszuarbeiten, die sich an den Revisionschwerpunkten gemäss dem genannten Regierungsratsbeschluss orientiert.

Zusätzlich waren, gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 28. Oktober 1998 verschiedene Einzelbestimmungen des Jugendstrafprozesses zu überarbeiten und in die Revision einzubeziehen. Dazu setzte Notter eine Begleitgruppe, bestehend aus 14 Fachleuten, die sich in verschiedenen Funktionen beruflich mit der Strafrechtspflege befassen ein.

Die Experten legten schliesslich am 9. Februar 2000 einen Vorentwurf für eine Teilrevision der Zürcher Strafprozessgesetzgebung vor. Mitte Februar 2000 wurden Behörden, Gerichte, politische Parteien und Organisationen eingeladen, zum Vorentwurf für eine Gesetzesvorlage und zum Organisationskonzept Stellung zu nehmen. Die überarbeitete Fassung des Vorentwurfes datiert vom 23. November 2000 bildete Grundlage für die regierungsrätliche Vorlage Nr. 3845 vom 4. April 2001, Amtsblatt Nr. 18 vom 4. Mai 2001.

Mein Kommentar: Es kann als sicher betrachtet werden, dass Prof. Dr. Stefan Trechsel keine Kenntnis von Artikel 22 StPO-Entwurf, also dem neuen Ermächtigungsverfahren hatte, denn er hat bereits in seinem Kurzkomentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1997 zu Art. 366 in N5 festgehalten, dass beispielsweise Mitgliedern des Gemeinderates keine Immunität zugebilligt werden dürfe. Inwieweit Prof. Dr. Andreas Donatsch davon Kenntnis hatte, wird noch zu untersuchen sein.

### 2.1.2 Weitere Revisionspunkte

In der regierungsrätlichen Weisung kann unter dem Titel „*«Strafverfolgungsprivileg» für Beamte und Behördenmitglieder*“ nachgelesen werden, dass Beamte im Sinne von Art. 110 Ziffer 4 StGB und Behördenmitglieder in besonderem Masse leichtfertigen und mutwilligen Strafanzeigen ausgesetzt seien. Um sie hiervor zu **schützen**, entscheide über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Beamte und Behördenmitglieder die Anklagekammer. Ihr Entscheid folge aber ausschliesslich den Kriterien, die für die Eröffnung von Strafverfahren allgemein gelten.

Im gleichen Zusammenhang der Begünstigung muss auch der Revisionspunkt „*Die Eröffnung der Strafuntersuchung*“ betrachtet werden. So wurde behauptet, dass beim Vorverfahren die Zürcher Regelung an einem erheblichen Mangel leide, der auch in anderen Kantonen zu Problemen geführt habe, z. B. in St. Gallen. Er liege darin, dass keine deutliche Zäsur zwischen dem polizeilichen Ermittlungsverfahren und der justiziellen Voruntersuchung getroffen werde. Diese Zäsur sei - entgegen der in der Vernehmlassung von den meisten Strafuntersuchungsbehörden geäusserten Auffassung - keineswegs eine blosser Formalität, sie markiere vielmehr eine klare - Änderung der Rechtslage des Verdächtigen. Neu werde deshalb der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt vorgeschrieben, dass er bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mit einer Verfügung die Untersuchung eröffnen muss, die dann auch einen formellen Abschluss finden soll.

Mein Kommentar: Diese formelle Handlung wurde an und für sich bereits heute erstellt, doch nun wird sie zum Papiertiger, die schlussendlich überhaupt keine rechtliche Wirkung entfaltet, denn die Betroffenen können sich dagegen ohnehin nicht zur Wehr setzen, weil sie vielfach erst viel später davon erfahren. Dieser administrative Leerlauf war jedoch nur nötig, um das eigentliche Ermächtigungsverfahren gemäss Art. 22 StPO nicht so offensichtlich als Begünstigung darzustellen. Siehe auch Absatz 4 in Position 2.1.3 „Die Weisung der Vorlage“.

## 2.1.3 Der Gesetzestext in der Vorlage: (wörtlich übernommen)

## § 22 StPO

*Über ihre Ermittlungen gemäss § 72 a Abs. 1 GVG erstattet die Polizei der Untersuchungsbehörde Bericht, wenn*

- 1. ein Anfangsverdacht für strafbares Verhalten besteht;*
- 2. bei der Polizei ein Strafantrag gestellt oder schriftlich oder mündlich zu Protokoll eine Anzeige erstattet worden ist;*
- 3. Massnahmen gemäss § 72 a Abs. 2 GVG angeordnet worden sind.*

*Lässt sich der Entscheid über die Eröffnung einer Strafuntersuchung gestützt auf den Polizeibericht nicht fällen, kann die Untersuchungsbehörde selber Nachforschungen tätigen oder die Polizei beauftragen, ihre Ermittlungen zu ergänzen.*

*Wird die Untersuchungsbehörde von anderer Seite mit einer Strafanzeige befasst oder nimmt sie selber Tatsachen wahr, die den Verdacht auf eine strafbare Handlung begründen können, kann sie die Polizei mit der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens beauftragen oder selber die erforderlichen Nachforschungen tätigen.*

*Gelangt die Untersuchungsbehörde zum Schluss, dass ein hinreichender Anfangsverdacht vorliegt, verfügt sie die Eröffnung einer Untersuchung. Hat die Polizei Zwangsmassnahmen gemäss § 72 a Abs. 2 GVG angeordnet, ist in jedem Fall eine Untersuchung zu eröffnen. Die Verfügung, mit welcher eine Untersuchung eröffnet wird, ist endgültig.*

*Gelangt die Untersuchungsbehörde nach dem Verfahren gemäss Abs. 2 oder 3 zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung nicht gegeben sind, so verfügt sie Nichteintreten. Die Untersuchung kann später eröffnet werden, wenn die Voraussetzungen hierfür eintreten oder bekannt werden.*

*Über die Eröffnung der Untersuchung oder das Nichteintreten gemäss Abs. 2-5 entscheidet die Anklagekammer, wenn Beamte gemäss Art. 110 Ziffer 4 StGB und Behördenmitglieder strafbarer Handlungen in Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit verdächtigt werden. In dringenden Fällen können vor diesem Entscheid sichernde Massnahmen getroffen werden.*

## 2.1.4 Die Weisung der Vorlage:

## § 22 StPO

Abs. 4 ist die zentrale Bestimmung dieses Paragraphen. Sie soll dazu führen, dass klar zwischen dem Ermittlungs- und dem Untersuchungsstadium des Verfahrens unterschieden wird. Weil diese prozessleitende Verfügung keinerlei unwiderruflichen Nachteile bewirkt, kann sie nicht angefochten werden – dadurch würde unnütz das Verfahren verzögert. (Siehe dazu Position 2.1.2 „Weitere Revisionspunkte“.)

Abs. 6: Behördenmitglieder und Beamte sind in besonderem Masse leichtfertigen, mutwilligen Strafanzeigen ausgesetzt. Durch solche Strafanzeigen können sie in der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten behindert werden, zumal ihr Ansehen selbst dann in nicht wieder gutzumachender Weise beeinträchtigt werden kann, wenn sich im Strafverfahren ihre Unschuld herausstellt. Es rechtfertigt sich, im Verfahren gegen Behördenmitglieder und Beamte ein gerichtliches Vorprüfungs- und Ermächtigungsverfahren durchzuführen, analog der Regelung gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. b StP des Kantons St. Gallen. Das «Strafverfolgungsprivileg» vermag sich aber nicht auf Art. 366 Abs. 2 lit. b StGB abzustützen, da diese Bestimmung eine Zurückweisung unbegründeter Anzeigen nur bei kantonalen Magistratspersonen, d. h. bei den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden, erlaubt.

Das entsprechende Ermächtigungsverfahren ist im Kanton Zürich in den §§ 37 ff. des Kantonsratsgesetzes (KRG, LS 171.1) geregelt. Gleichwohl ist ein gerichtliches Vorprüfungs-

oder Ermächtigungsverfahren gemäss Abs. 6 durchaus zulässig (HAUSER/SCHWERI, § 19 N 3). Im Gegensatz zu dem sich auf Art. 366 Abs. 2 lit. b StGB abstützenden Strafverfolgungsprivileg, bei dem ein Verzicht auf ein Strafverfahren auch auf ausserstrafrechtliche staatspolitische Erwägungen oder Gründe der Opportunität abgestützt werden kann (HAUSER/SCHWERI, § 18 N 4; TRECHSEL, Art. 366 N 5), sind die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Behördenmitglieder und Beamte gemäss Abs. 6 identisch mit den entsprechenden allgemeinen Voraussetzungen gemäss Abs. 4 (In diesem Sinne vgl. zur entsprechenden St. Galler Regelung von Art. 10 Abs. 2 altStP SG: OBERHOLZER, S. 210). (Anmerkung: Art. 10 Abs. 2 altStP SG entspricht heute Art. 16 Abs. 2 lit. b StP SG)

Als gerichtliche Vorprüfungsinstanz drängt sich sachlich - analog der St. Galler Regelung (Art. 16 Abs. 2 lit. b StP SG) - die Anklagekammer auf. Gegen ihre Verfügungen kann allein die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen gemäss Art. 268 Ziffer 2 BStP oder die staatsrechtliche Beschwerde gemäss Art. 84 ff. OG erhoben werden (HAUSER/SCHWERI, § 104 N 12). Das «Strafverfolgungsprivileg» gemäss Abs. 6 kommt einmal den Beamten im strafrechtlichen Sinne von Art. 110 Ziffer 5 StGB zu, also allen kommunalen und kantonalen Beamten und Angestellten, die - auch bloss vorübergehend - Funktionen amtlicher Natur ausüben, die der Erfüllung einer dem Gemeinwesen zustehenden öffentlich-rechtlichen Aufgabe dienen (vgl. BGE 121 IV 220). Dass der Beamtenstatus im Kanton Zürich durch das am 1. Juli 1999 in Kraft getretene Personalgesetz vom 27. September 1998 aufgegeben wurde, spricht angesichts der erwähnten strafrechtlichen Legaldefinition des Beamten nicht gegen die Verwendung dieses Begriffes in Abs. 6. Der Begriff des Behördenmitgliedes ist mit demjenigen der Tatbestände der strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Gewalt im Sinne der Art. 285 ff. StGB identisch (vgl. hierzu: TRECHSEL, Vor Art. 285 N 3).

Die Strafverfolgung der Bundesbeamten richtet sich allein nach eidgenössischem Recht (vgl. Art. 15 Abs. 1 VG). Ein gerichtliches Vorprüfungs- oder Ermächtigungsverfahren ist nur erforderlich bei strafbaren Handlungen, welche die Amtsführung betreffen, wobei dieser Begriff nicht einschränkend auszulegen ist (OBERHOLZER, S. 209). Da die Polizei (vgl. § 72 a Abs. 2 E-GVG), aber auch die Untersuchungsbehörden, schon vor der Verfügung der Präsidentin oder des Präsidenten der Anklagekammer in dringenden Fällen erste Erhebungen und Zwangsmassnahmen durchführen können müssen, wird hierfür eine entsprechende ausdrückliche Gesetzesgrundlage in Abs. 6 Satz 2 getroffen.

### 2.1.5 Mein Kommentar zur Weisung

2. Absatz: Aus dem 2. Satz geht ganz eindeutig hervor, dass die Beamtenschaft mit diesem Verfahren bevorteilt werden soll. Der Hinweis, dass sie während einem Strafverfahren in ihren Amtspflichten behindert würden, ist nur ein Vorwand und zeigt zudem auch, dass dabei nicht die Absicht besteht, diese während dieser Zeit frei zu stellen. Diese unterschiedliche Behandlung von Beamten und Nichtbeamten ist ein klarer Verstoss gegen die Rechtsgleichheit, doch wie wir bereits festgestellt haben, gilt die Bundesverfassung ja nicht für rechtsanwendende Behörden!

Das Ermächtigungsverfahren gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. b StP des Kantons St. Gallen ist die Grundlage aller Willkür und Verbrechen im Kanton, denn damit werden nicht nur Behördenmitglieder und Beamte willkürlich begünstigt, sondern damit ist es kriminellen Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten möglich, politische Günstlinge, die keinen Beamtenstatus besitzen, trotzdem zu begünstigen. Die Strafdelikte begehenden Untersuchungsrichter und Staatsanwälte wiederum sind durch das Ermächtigungsverfahren geschützt, denn nur so funktioniert die staatlich organisierte Kriminalität. Damit will die Zürcher Regierung und natürlich auch der Zürcher Kantonsrat, die genau gleiche staatlich organisierte Kriminalität errichten, wie sie der Kanton St. Gallen bereits seit einem halben Jahrhundert besitzt.

Absatz 3: Dass das entsprechende Ermächtigungsverfahren im Kanton Zürich bereits in den Art. 37 ff. des Kantonsratsgesetzes geregelt sei, stimmt überhaupt nicht. Bei Art. 37 KRG geht es um die Aufhebung der parlamentarischen Immunität bei Ehrverletzungsklagen

für Äusserungen im Rat. Dieses Verfahren ist im Einklang mit Art. 366 Abs. 2 lit. a, wonach die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder ihrer gesetzgebenden Behörden wegen Äusserungen in den Verhandlungen dieser Behörden aufgehoben oder beschränkt werden kann.

TRECHSEL beschreibt zu Art. 366 in N 5, bei dem es um die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen Verbrechen oder Vergehen im Amte geht, dass Abs. 2 lit. b den Kantonen das Recht belasse, ein Ermächtigungsverfahren vorzusehen. Trechsel führt auch aus, dass seines Erachtens beispielsweise für Mitglieder des Gemeinderates keine Immunität zugebilligt werden dürfe. Dies kann bereits schon im Kurzkommentar zum StGB aus dem Jahre 1939 nachgelesen werden.

Betreffend dem Verweis auf HAUSER/SCHWERI, § 18 N 4 geht es dabei um das Verfahren bei Magistratspersonen gemäss Art. 366 Abs. 2 lit. b StGB und nicht um Beamte niederen Ranges.

Es wird wohl behauptet, dass die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Behördenmitglieder und Beamte gemäss Abs. 6 identisch mit den entsprechenden allgemeinen Voraussetzungen gemäss Abs. 4 StPO seien. Hier wird der Kanton Zürich den Beweis noch erbringen müssen, dass die Gleichheit der Verfahren bei Beamten und Nichtbeamten angewendet werden. Der Kanton Zürich kann diesen Beweis bereits heute nicht erbringen, handelt die AK Zürich doch genau gleich willkürlich wie die St. Galler.

Absatz 4: Auch hier wird offensichtlich, dass der Kanton St. Gallen mit seinen kriminellen Vertretern im Kanton Zürich Schulung betrieben hat, weshalb die Möglichkeit der Beschwerde ebenfalls nur mit ausserordentlichen Rechtsmitteln bei den kriminellen Bundesrichtern möglich wird, was heisst, die Beschwerden werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist!

Absatz 5: Der Kanton Zürich wird auch hier noch den Beweis erbringen müssen, dass er im Einzelfall auch tatsächlich dringliche sichernde Massnahmen anwenden wird. Nachdem wir haben feststellen können, dass der Kanton Zürich das gleiche Modell des kriminellen Kantons St. Gallen übernommen hat und letzterer selbst bei Officialdelikten weder erste Erhebungen noch Zwangsmassnahmen anwendet und schon gar nicht eine Strafuntersuchung durchführt, so werden es ihm auch die Zürcher Behörden gleich tun. Und sie tun es! Die parlamentarische Oberaufsicht funktioniert ja nach dem Prinzip der drei Affen (nichts hören, nichts sehen und nichts sagen), womit erstellt ist, dass die staatlich organisierte Kriminalität massiv um sich greifen kann. Doch das sind ja alles nur Behauptungen!

## **2.2 Die vorbereitende Kommission des Kantonsrates**

### 2.2.1 Die Mitglieder der vorbereitenden Kommission:

Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit bestand aus folgenden Mitgliedern:

- Marco Ruggli, lic. iur., Bezirksrichter, SP, Zürich (Präsident)
- Hugo Buchs, Administrator, SP, Winterthur
- Bernhard Egg, Jurist/Bezirksrat, SP, Elgg
- Hans Egloff, Rechtsanwalt\*, SVP, Aesch b. Birmensdorf
- Peter Good, Unternehmer, SVP, Bauma
- Urs Hany, Bauingenieur, CVP, Niederhasli
- Alfred Heer, Unternehmer, SVP, Zürich
- Robert Marty, Generalagent, FDP, Affoltern a. A.
- Thomas Müller, Kaufmann, EVP, Stäfa
- Susanne Rihs-Lanz, Musiklehrerin, Grüne, Glattfelden



- Regula Thalmann-Meyer, Bezirksrichterin, FDP, Uster
- Jürg Trachsel, Rechtsanwalt\*, SVP, Richterswil
- Johanna Trempp, Leiterin Fachstelle, SP, Zürich
- Bruno Walliser, Kaminfegermeister, SVP, Volketswil
- Beat Walti, Rechtsanwalt\*, FDP, Erlenbach
- Sekretärin: Marion Wyss. \* Mitglieder des Zürcher Anwaltsverbandes

### 2.2.2 Der Antrag an den Kantonsrat:

Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit hat am 9. Juli 2002 dem Kantonsrat Antrag für die weitere Behandlung des Geschäft 3845 a gestellt (Amtsblatt des Kantons Zürich - Nr. 35 | 30.8.2002).

Bezüglich Art. 22 StPO kann festgestellt werden, dass der regierungsrätliche Vorschlag unverändert übernommen wurde.

### 2.3 Die Debatte im Kantonsrat

Die ganze Diskussion im Kantonsrat um Art. 22 StPO beschränkt sich auf die Äusserungen des Präsidenten der KJS, Bezirksrichter Marco Ruggli (SP, Zürich). Protokoll des Kantonsrates vom 2. Dezember 2002, Seite 14512:

„Neu im Kanton Zürich ist, dass künftig eine Strafuntersuchung formell eröffnet werden muss. Bisher geschah das einfach dadurch, dass bei der Geschäftskontrolle einer Bezirksanwaltschaft ein Nümmerchen vergeben wurde. Angesichts des für die betroffenen Personen gewichtigen Schrittes der Verfahrenseröffnung, ist die neue Regelung, welche in den meisten Kantonen bereits gilt, zeitgemäss. Die formelle Eröffnung der Strafuntersuchung wird den Angeschuldigten und den Geschädigten allerdings nur mitgeteilt, wenn der Zweck der Strafuntersuchung dadurch nicht vereitelt würde – das versteht sich ja. Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.“

Mein Kommentar:

Das versteht sich ja, dass der Präsidenten der KJS, Bezirksrichter Marco Ruggli sich über seine dummen Parlamentskolleginnen und Kollegen lustig machen kann, weil es hier einmal mehr einem kriminellen Netzwerk gelungen ist, die Gesetzgebung so zu beeinflussen, dass es ihnen ermöglicht wird, beliebige Nümmerchen zu begehen, ohne befürchten zu müssen, damit die Täter strafrechtlich verfolgt werden. Angesichts der Umstände versteht es sich ja, dass Bezirksrichter Marco Ruggli sowie Personen des Parlaments und ganz abgesehen von den Elementen in der Staatsanwaltschaft, im Justizdepartement und der Zürcher Regierung ebenfalls zu diesem Netzwerk gehören muss. Es versteht sich aber auch, dass nicht nur Behördenmitglieder und Beamte beliebige Nümmerchen begehen können, sondern auch politische Günstlinge, wie es der Kanton St. Gallen seit einem halben Jahrhundert praktiziert, denn letztere werden einfach durch kriminelle Staatsanwälte begünstigt. Angesichts des weit verzweigten Netzwerkes würde die Anklagekammer selbstverständlich dann die Beamten in Schutz nehmen. Ein Weiterzug ans Bundesgericht würde ebenso wenig nützen, weil das gleiche kriminelle Netzwerk dort schon seit Jahrzehnten installiert ist! Doch das sind ja alles nur Behauptungen!

Zudem ist die gemachte Aussage von Ruggli, dass die meisten Kantone dieses Ermächtungsverfahren haben, ebenso falsch. Tatsache ist, dass der Kanton Obwalden eine Zeit lang ein ähnliches Verfahren gehabt, es jedoch im Jahre 1997 von selbst wieder abgeschafft hatte. Es war damals also nur der Kanton St. Gallen, der das bundesrechtswidrige Ermächtungsverfahren anwendete. Angesichts der Umstände besteht jedoch die Gefahr, dass weitere Kantone im Versuch sein könnten, dieses Verfahren ebenfalls einzuführen. Siehe dazu Position C1.

## 2.4 Mein ergänzender Kommentar

Das Ermächtungsverfahren hat natürlich auch noch vom Personalgesetz (sGS 177.10) her Sukkurs, indem in Art. 32 der Kantonsrat folgendes festgelegt hat:

*1 Der Staat schützt seine Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.*

*2 Der Regierungsrat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.*

Angesichts der Tatsache, dass der Kantonsrat sich selbst und im Widerspruch zur heute immer noch gültigen Kantonsverfassung bevormundet hat, indem er sich verboten hat, die Oberaufsicht über die staatliche Macht der Justiz wahrzunehmen, hat er nun gar keine Möglichkeit mehr festzustellen, ob das Ermächtungsverfahren durch die Richterschaft auch tatsächlich rechtmässig, d.h. gemäss Strafgesetzbuch durchgeführt wird. Kommt noch dazu, dass das Bundesgericht die kriminelle Praxis der St. Galler seit Jahrzehnten deckt und sich die Bundesversammlung ebenfalls selbst bevormundet hat, indem sie richterliche Urteile inhaltlich nicht prüfen darf. Damit müsste für die letzten Hinterbänkler endlich klar sein, dass das Ermächtungsverfahren lediglich der Begünstigung dient, damit Behördenmitglieder und Beamte sowie deren politischen Günstlinge ungestört Strafdelikte begehen können. Nutzniesser ist selbstverständlich ein kriminelles Netzwerk, für das die ganze Übung ja ausschliesslich durchgeführt wurde. Die übrigen werden lediglich davon profitieren, solange sie schön artig mitmachen und den Mund halten über die tatsächlichen Vorgänge. Doch sobald irgendein Beamter den Mund nicht halten will, wird ihm das kriminelle Netzwerk massive Schwierigkeiten bescheren. Beispiele aus dem Kanton St. Gallen gibt es ja mehr als genügend, doch das sind ja nur wieder die Brunner'schen Behauptungen, weil die Parlamente den Vorbringen nicht nachgehen wollen, profitieren sie doch selbst daraus!

Wird das Zürcher Ermächtungsverfahren über längere Zeit Bestand haben, so wird es genau gleich herauskommen wie im Kanton St. Gallen. Dass es bis heute noch nicht so ist wie im Kanton St. Gallen, ist lediglich darauf zurückzuführen, dass das unkontrollierte und willkürliche System noch nicht operativ ist oder zumindest erst worden ist.

Sodann war das Ermächtungsverfahren nur ein weiterer Schritt in einer kriminellen Strategie. Auch hier wird wieder offensichtlich, dass dies nur mit Hilfe von Anwälten und Juristen möglich gewesen war, weshalb meine wiederholten Hinweise, dass der St. Gallische Anwaltsverband die St. Galler Willkür schütze. Im Kanton Zürich setze ich den Zürcher Anwaltsverband zumindest dem Verdacht aus, es gleich Handzuhaben wie die St. Galler, doch weiss ich zumindest, dass noch nicht ganz alle Zürcher Anwälte so handeln.

## 3. Der Einfluss der Regierung auf die Strafverfolgung

Die Regierung hat mit Ihrer Vorlage Nr. 3845 vom 4. Mai 2001 auch dafür gesorgt, dass sie künftig Schwerpunkte in der Strafverfolgung festlegen kann. So hat sie nachstehenden Art. 91 GVG vorgelegt, der sowohl von der vorbereitenden Kommission als auch vom Kantonsrat unverändert akzeptiert wurde:

*1 Die Oberstaatsanwaltschaft steht unter der Aufsicht der für das Justizwesen zuständigen Direktion und unter der Oberaufsicht des Regierungsrats. Der Leitende Oberstaatsanwalt erstattet jährlich der für das Justizwesen zuständigen Direktion zuhänden des Regierungsrats Bericht über die Verrichtungen und Amtsführung der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften.*

2 *Der Regierungsrat und die für das Justizwesen zuständige Direktion können der Oberstaatsanwaltschaft die Weisung erteilen, eine Strafverfolgung an die Hand zu nehmen, nicht aber sie zu unterlassen.*

3 *Der Regierungsrat kann für die Oberstaatsanwaltschaft und die Polizei Schwerpunkte der Strafverfolgung festlegen.*

Dem Artikel in der NZZ vom 29. Dezember 2004 „Strafverfolgung alleine löst keine Probleme“ kann entnommen werden, dass der leitende Oberstaatsanwalt die Staatsanwaltschaft vermehrt und schneller auf Krisenherde reagieren lassen will. Betreibt die Staatsanwaltschaft damit operative Hektik, wenn sie vermehrt und schneller auf Krisenherde reagieren will und streut sie damit nicht der Öffentlichkeit Sand in die Augen, damit man den Eindruck erhält, sie handle im Sinne der Öffentlichkeit? Welche offiziellen und inoffiziellen Schwerpunkte hat die Regierung dazu bereits gesetzt?

Ist es nicht so, dass künftig wie schon heute auch im Kanton Zürich die Strassendelikte, beispielsweise leichte Betäubungsmitteldelikte, Diebstähle oder Entwendungen, aber auch umfangreiche Abhöraktionen von kleinen Dealern verfolgt werden und so suggeriert wird, Die Staatsanwaltschaft nähme ihre Arbeit ernst, doch tatsächlich schieben Behördenmitglieder und Beamte sowie deren Günstlinge unbehelligt die grossen Verbrechen, Handeln schwere Drogen, begehen Betrug, Geldwäscherei und vieles anderes mehr, wie es im Kanton St. Gallen seit Jahrzehnten gang und gäbe ist? Das Parlament weiss es nicht, weil es die Oberaufsicht nicht gehörig durchführt. Siehe Position B6.

#### **4. Die neue Zürcher Verfassung**

Inzwischen hat der Kanton Zürich, vertreten durch den Verfassungsrat eine neue Kantonsverfassung erstellt, über die am 27. Februar 2005 abgestimmt wird. Es gibt darüber bereits Kritik, dass sie zu teuer sei, doch die elementaren Mechanismen, die eine staatlich organisierte Kriminalität begründen, hat bisher niemand bemerken wollen.

##### **4.1 Die Begünstigung - Verstoss gegen Bundesrecht**

*Art. 44 Abs. 3*

*Die Mitglieder des Regierungsrates und der obersten kantonalen Gerichte können wegen ihrer Handlungen und Äusserungen im Amt nur mit vorheriger Zustimmung des Kantonsrates strafrechtlich verfolgt werden.*

Wie bereits in meiner 4. Eingabe an die BV in Position D7 festgehalten, verstösst der Kanton Zürich mit Art. 38 Kantonsratsgesetz gegen Art. 366 Abs. 2 lit. b Strafgesetzbuch, indem er bei Magistratspersonen auch für Übertretungen ein politisches Verfahren durchführt. Nun will er auch noch mit der neuen Verfassung gegen Bundesrecht verstossen. Damit wird das Ziel verfolgt, die Magistratspersonen unangreiflich zu machen gegen Strafverfolgung, womit die staatlich organisierte Kriminalität gefördert wird. Zudem verstösst die neue Zürcher Kantonsverfassung nicht nur gegen Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung, sondern auch gegen sich selbst, denn in Art. 11 heisst es:

*Art. 11 Rechtsgleichheit*

1 *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*

Mit der Aufnahme dieses Verfassungsartikels und der damit einhergehenden Bevorteilung und somit der politischen und damit willkürlichen Begünstigung, wird es einem kriminellen Netzwerk ermöglicht, sich zulasten der Allgemeinheit weiter auszubreiten und noch krimineller zu handeln. Bereits heute sind die zu begünstigenden Organe durch ein kriminelles Netzwerk unterwandert, das dank ungenügender Oberaufsicht sowie Filz und Vetternwirtschaft bislang für die Öffentlichkeit unentdeckt blieb.

## 4.2 Die unkontrollierte Staatsgewalt

Nach der neuen Kantonsverfassung sind in Art. 3 die Gewaltenteilung und in Art. 57 die Parlamentarische Kontrolle wie folgt definiert:

### *Art. 3 Gewaltenteilung*

- 1 *Der Aufbau des Staates und die Ausübung staatlicher Macht beruhen auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung.*
- 2 *Niemand darf staatliche Macht unkontrolliert oder unbegrenzt ausüben.*

### *Art. 57 Parlamentarische Kontrolle*

- 1 *Der Kantonsrat übt die Kontrolle über Regierung, Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben sowie über den Geschäftsgang der obersten kantonalen Gerichte aus.*
- 2 *Das Gesetz bestimmt die dafür notwendigen Auskunfts- und Einsichtsrechte.*

Staatliche Macht wird von der Legislative, also dem Parlament, dem Kantonsrat mittels Gesetzen ausgeübt. Diese Tätigkeit ist öffentlich und deren Handlungen können an und für sich vom Volk jederzeit verfolgt und kontrolliert werden.

Bereits schwieriger ist es bei der Exekutive, also der Regierung. Diese übt staatliche Macht durch verschiedene Instrumente aus. Einerseits sind hier verschiedenste Verordnungen, die sie erlässt, die allerdings wieder in der Öffentlichkeit bekannt werden und somit sowohl vom Parlament als auch vom Volk kontrolliert werden können bzw. könnten. Weiter trifft die Regierung jedoch verschiedenste Entscheide und Verfügungen in sachlicher und personeller Art, die in der Mehrzahl nicht öffentlich sind und zum Teil auch nur Einzelpersonen betreffen. Genau hier ist es wichtig, dass die Exekutive durch die Legislative überwacht wird. Selbstverständlich ist es dem Parlament nicht möglich, jeden Entscheid im Detail zu überprüfen. Das ist hoffentlich auch nicht nötig, denn die Oberaufsicht ist vielmehr selektiv, punktuell und exemplarisch durchzuführen. Das heisst aber nicht, dass bei der Oberaufsicht nicht doch ein Entscheid im Detail geprüft werden darf. Vielmehr ist es wichtig, dass solche vertiefte Kontrollen selektiv und punktuell stattfinden, denn nur so können Unstimmigkeiten entdeckt werden. Nur durch das Anhören von blumigen Worten mit einer geschliffen Rhetorik findet keine Oberaufsicht statt. Ein Anhören kann ebenfalls durchaus angebracht sein, doch gehören hiezu gezielte Fragen, einer Art Kreuzverhör. Das darf man auch bei der Regierung, denn wie wir inzwischen feststellen konnten, kann die Zürcher Regierung nicht behaupten, dass sie immer getreue Amtsführung begangen hat. Somit besteht hier Grund, die parteipolitischen Rücksichten zurückzustecken und sich auf die Oberaufsicht zu konzentrieren, geht es doch darum und ganz besonders heute, die Demokratie zu verteidigen!

Ganz anders verhält es sich bei der Judikative, der Justiz. Diese ist fast ausschliesslich im stillen Kämmerlein tätig und mit wenigen Ausnahmen übt sie staatliche Macht ausschliesslich in den ihr vorgetragenen Einzelfällen aus. Selbstverständlich kann sie in ihrer (Selbst-) Verwaltung ebenfalls noch staatliche Macht ausüben, doch diese hält sich in engen Grenzen. Ich will damit keineswegs behaupten, dass die Justiz im Bereich der Verwaltung nicht kontrolliert werden darf, aber es ist unumgänglich und bitter nötig, dass auch die Justiz im Bereich der richterlichen Entscheide in den Einzelfällen endlich zu überprüfen ist. Diese Oberaufsicht soll nicht flächendeckend, sondern wiederum selektiv, punktuell und exemplarisch durchgeführt werden. Wenn das Parlament zumindest die Oberrichter periodisch wählt, so sollte sie ebenfalls Kenntnis über deren Charakteren und deren fachlichen Eigenschaften haben. Es ist ja mehr als penibel, wenn das Kassationsgericht immerhin 20 Prozent aller Urteile wegen Formfehler kassieren muss. Und nun soll dieses Gericht noch ganz aufgehoben werden, damit die Richterschaft überhaupt nicht mehr überprüft werden und dann freie Fahrt für die Willkür haben, weil inzwischen die ganze Richterschaft von einem kriminellen Netzwerk unterwandert ist. Diejenigen, welche nicht mitmachen wollen, werden drangsalier wie beispielsweise am Bundesgericht in Lausanne und Luzern. Im Weiteren ist meine, und dabei bin ich keineswegs ein Einzelfall, Auseinandersetzung lediglich darauf zurückzuführen, weil das St. Galler Parlament, aber ebenso die Bundesversammlung die Oberaufsicht über

die Justiz nie, oder zumindest seit sehr langer Zeit nicht mehr ausübt, weshalb nun diese Organe mit Kriminellen besetzt sind. Das Ergebnis haben wir nun nicht nur im Kanton St. Gallen und im Bund, sondern auch im Kanton Zürich: Letzteres ist der Verdienst des Zürcher Kantonsrates!

Wenn ich die materielle Überprüfung von richterlichen Entscheiden fordere, ist damit keineswegs die Gewaltenteilung angetastet. Vielmehr ist es eine Frage der Bevormundung des Parlamentes, wenn man ihm verbietet, die tatsächliche staatliche Macht zu kontrollieren. Die Beschränkung der parlamentarischen Kontrolle muss schlussendlich einen Zweck verfolgen. So lange das Parlament die fehlerhaften Urteile nicht selbst aufhebt oder aufheben will, so ist die Gewaltenteilung keineswegs tangiert. Der Kantonsrat kann bei der Regierung ja auch Entscheide kontrollieren. Ob er es tatsächlich tut, sei jedoch wieder eine andere Frage.

Weiter geht es ebenfalls darum, die graue Masse der Richterschaft etwas farbiger zu gestalten, indem nicht mehr nur vom Gericht XY berichtet wird, sondern künftig vom Richter XZ. Diese sollen die öffentliche Verantwortung tragen für ihr Handeln, im Positiven wie im Negativen. Damit holen sich die Anständigen Bonuspunkte und die Unanständigen Schimpf und Schande.

Im Übrigen kommt es mir so vor wie beim Hausbau: Der Architekt (Parlament) erstellt für seinen Bauherr (Volk) ein Bauprojekt (Gesetz). Die Behörde (Regierung) bewilligt das Bauprojekt und der Unternehmer (Justiz) errichtet es, jedoch nicht nach den Plänen des Architekten, sondern nach eigenem Gutdünken völlig willkürlich. Nun beklagt sich der Bauherr (Volk) beim Architekten (Parlament), doch dieser zuckt mit den Achseln und verweist ihn an den Unternehmer (Justiz), doch dieser stellt sich auf den Standpunkt, dass das Haus fertig erstellt und abgenommen sei. Die Beschwerde des Bauherrn (Volk) bei der Behörde (Regierung) wird mit der Begründung abgewiesen, dass sie nicht zuständig sei, obschon das ausgeführte Bauvorhaben nicht dem Bauprojekt (Gesetz) entspricht. Der Bauherr (Volk) kann nur noch bezahlen!

### 4.3 Die offensichtlichen Fehler

In der neuen Kantonsverfassung sind auch noch zwei Gummiparagrafen enthalten, die künftig Probleme bei der Rechtssprechung geben werden. Es sind dies:

#### *Art. 76 Zivil- und Strafrechtspflege*

*2 Die zweite Instanz prüft umfassend, ob die Vorinstanz das Recht richtig angewandt hat. Sie muss bezüglich der Feststellung des Sachverhaltes mindestens **offensichtliche Fehler** richtig stellen können.*

*3 Ist der Weiterzug an ein eidgenössisches Gericht nicht möglich, so kann das Gesetz eine dritte Instanz vorsehen. Diese überprüft die Entscheide auf Willkür und **schwere Verfahrensmängel**.*

Es erstaunt mich keineswegs, dass in Absatz 2 lediglich von offensichtlichen Fehlern gesprochen wird, denn damit kann immer wieder behauptet werden, dass die vorsätzlich übersehenen Fehler nicht offensichtlich seien, womit der Kantonsverfassung genüge getan wäre. Dies öffnet der Willkür und damit der staatlich organisierten Kriminalität Tür und Tor, sodass man ihr keinen Einhalt mehr gebieten kann. Im Weiteren verstösst diese Regelung gegen Art. 9 der Bundesverfassung, doch diese ist ja für rechtsanwendende Behörden nicht massgebend! In der neuen Zürcher Kantonsverfassung fehlt daher ganz gezielt ein Artikel gegen die Behördenwillkür, was heisst, sie wird behördlich erlaubt sein! Angesichts der Tatsache, dass das Parlament die Justiz auch in richterlichen Entscheiden und damit bei der Ausübung der staatlichen Macht vorsätzlich nicht kontrolliert und das Bundesgericht Willkür und Verbrechen bereits seit Jahren schützt, kann man nur erahnen, was kommen wird! Zudem, was ist ein offensichtlicher Fehler?

Somit wird auch ersichtlich, dass die Überprüfung der Willkür in Absatz 3 ohne Rechtsgrundlage ist, was heisst, die dritte Gerichtsstanz wird lediglich warme Luft produzieren. Was heisst schwere Verfahrensmängel? Die Richter werden immer wieder behaupten, dass

es keine schweren Verfahrensmängel seien, weshalb auch hier wieder der vorsätzlichen Willkür Tür und Tor geöffnet ist. Das Parlament ist ja so vornehm, dass es die staatliche Macht der Richter nicht kontrollieren darf bzw. will, obschon es die heutige Kantonsverfassung vorschreiben würde. Damit weiss man bereits heute, dass man mit Vorteil nach Nigeria übersiedelt, dann weiss man wenigstens woran man ist und man kann offen über Korruption reden oder auch schmieren, doch hier passiert alles im Versteckten.

Alle hier in der Kantonsverfassung aufgezählten Beanstandungen haben einen kausalen Zusammenhang mit dem Ermächtungsverfahren, der parlamentarischen Oberaufsicht und weiteren Elementen mehr, die nur auf eines abzielen, einem kriminellen Netzwerk zu ermöglichen, staatliche Macht zu missbrauchen, um so Strafdelikte zu begehen. Der Kanton St. Gallen macht es seit Jahrzehnten vor und deren Auswirkungen sind bekannt, wenn man sich endlich einmal die Mühe nehmen würde, die Augen zu öffnen, doch das ist bei Politikern zu viel verlangt, weil sie davon profitieren. Und nun will sich der Kanton Zürich dank einem unnützem Parlament ebenfalls in Grund und Boden richten!

#### **4.4 Das Genehmigungsverfahren**

Gemäss Sekretariat des Verfassungsrates wurde die Vorprüfung der neuen Kantonsverfassung beim Bund bereits erstellt. Die Vorprüfung erfolgte beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in der Hauptabteilung Staats- und Verwaltungsrecht (SVR), das dem Amtsdirektor des Justizdepartement, Prof. Dr. Heinrich Koller untersteht. Offenbar haben diese Bundesbeamten der Zürcher Verfassung einen Persilschein ausgestellt und die genannten Rechtsverstösse nicht erkennen wollen. Es ist daher offensichtlich, dass das kriminelle Netzwerk unter den Bundesräten Metzler und Koller das gesamte Departement unterwandert haben und heute nach wie vor unerkannt operiert, weil sie sich immer noch gegenseitig decken können und die obersten Verantwortlichen offenbar immer noch nicht begriffen haben, was hinter ihrem Rücken abgeht.

Die Kantonsverfassung wird der Bundesversammlung erst zur Prüfung unterbreitet, nachdem sie vom Volk angenommen ist. Das ist ein kluger Schachzug, denn dann wird die Bundesversammlung höchstens noch Art. 44 beanstanden können, doch für die übrigen Mängel wird ihr möglicherweise die erforderliche Kompetenz abgehen, weil das Zürcher Volk diese Verbrechen fördernden Artikel angeblich ausdrücklich wollte!

Die Konsequenz daraus wäre, dass die Verfassung mit den genannten Mängeln in Kraft träte und diese erst Jahre später wieder behoben werden könnten, weil die Gegner dann antworten würden, dass das Volk diese Verfassung (mit den Mängeln) so gewollt habe! Welche Folgen dies zeitigen wird, ist kaum abzuschätzen.

#### **4.5 Der Verfassungslauf**

Der NZZ vom 25. Januar 2005 kann unter dem Politsplitter „Adolf Ogi und die (neue Zürcher) Verfassung“ entnommen werden, dass Ogi als UNO-Sonderbotschafter für Sport auf der Liste des Patronatskomitees für einen Lauf zu einem Ja zur neuen Kantonsverfassung an oberster Stelle figuriert hatte. SVP-Kantonsrat Hans-Heinrich Heusser wollte deshalb von Ogi eine schriftliche Stellungnahme, wie er es denn mit dem Grundsatz, Sport sei politisch und konfessionell neutral, halte. Ogi trat in der Folge umgehend aus dem Komitee aus und beteuerte, dass er nicht gewusst habe, dass es sich um eine Abstimmungskampagne handle. Der Organisator des Laufes, der Verfassungsrat und Jurist Gallus Cadonau (SP, Zürich) widersprach Ogi und sagte aus, dass er den Lauf als Beitrag zum UNO-Jahr des Sports angepriesen und dass er gegenüber Ogi klar gesagt habe, worum es gehe.

Ogis Versuch, als Vertreter des Patronatskomitees war selbstverständlich nicht uneigennützig, Helfer zu sein bei der Geburt einer Kantonsverfassung, die eine staatlich organisierte Kriminalität fördern soll. Als Bundesrat hat er sich gemäss dem Film von SF DRS „Spreng deine Grenzen“ von einem Herrn Betschart schulen lassen. Betschart steht dabei in Verruf, dass er einschlägige Verbindungen zu Netzwerken pflege. Betscharts Honorare für Ogis Seminarien kosteten täglich immerhin eine fünfstellige Summe. Vielleicht wären einige gehö-

rige Überlegungen, was ich zum Thema Fichenaffäre in Position B4 in meiner 4. Eingabe an die BV andeutungsweise geschrieben habe, mehr als lohnenswert. Vielleicht würden die einen oder anderen langsam aber sicher begreifen, dass im Bundesrat auch Primarschüler nicht unterschätzt werden dürfen. Sodann ist es nicht erstaunlich, dass Ogi ausgerechnet Ruth Metzler als Nachfolgerin zur UNO-Sonderbotschafterin für Sport auserkoren hat. Bei Metzler & Co kann man es ja offen äussern, dass sie einem kriminellen Netzwerk angehört.

Auf der Homepage [www.verfassungslauf.ch](http://www.verfassungslauf.ch) sonnen sich übrigens all jene Patronatsmitglieder, die eine Kantonsverfassung wollen, damit die staatlich organisierte Kriminalität mit ihnen Zukunft hat. Es scheint, dass all diese Leute aus der neuen Kantonsverfassung handfest profitieren werden und es möglicherweise schon heute tun. Interessant ist auch, dass sich sogar Ausserkantonale oder Nationale dafür einsetzen, beispielsweise Hanspeter Lebrument aus Maienfeld, der als Präsident den Schweizer Zeitungsverlegerverband vertritt. Da soll noch jemand behaupten, die Medien unterstützten die staatlich organisierte Kriminalität nicht.

#### **4.6 Mein Kommentar und Weiteres**

Interessant ist feststellen zu müssen, dass der Kanton Zürich in der Frage der Oberaufsicht von der uneingeschränkten Variante zur eingeschränkten wechselt, genau gleich wie es der Kanton St. Gallen vollzogen hat. Die Absichten sind offensichtlich, geht es doch darum, die richterliche Macht einer Kontrolle zu entziehen, damit Behördenmitglieder und Beamte unerkant Strafdelikte begehen können. Weiteres siehe in Position C1.

Gelingt es diesem kriminellen Netzwerk, die vorgesehene Verfassung in Rechtskraft zu setzen, so wird es Jahre dauern, bis diese grundlegenden Massnahmen wieder verändert worden sind, um die Justiz und damit das kriminelle Netzwerk wieder unter Kontrolle zu bringen.

Auffallend ist auch, dass im Verfassungsrat ausserordentlich viele Anwälte und Juristen sitzen. Es ist ja begreiflich, dass der Präsident des Geschworenengerichtes, der ausgerechnet in dieser Kommission sass, keine Einrede hatte bei der Bestellung von Art. 44, kann er als Magistratsperson doch daraus einen persönlichen Vorteil ziehen. Genau gleich verhält es sich bei der Parlamentarischen Kontrolle in Art. 57 und bei den offensichtlichen Fehlern in Art. 76. Doch auch die vielen Rechtsanwälte hätten sich doch zumindest zur Wehr setzen sollen als es um Art. 76, den offensichtlichen Fehlern ging. Doch scheint es, dass sie willkürliche Urteile vorziehen, damit sie mehr Arbeit und vor allem fette Honorare erhalten.

### **5. Die Protokollierung und Archivierung bei den Gerichten**

In Position D2.5 meiner 4. Eingabe an die BV habe ich festgehalten, dass die Protokollierung der Gerichtsverhandlung nicht korrekt erfolgte, indem alle dem Richter unterlaufenen Fehler korrigiert und wichtige Aussagen nicht protokolliert wurden.

Die Grundlage zu diesem Verhalten hat natürlich einmal mehr der Kantonsrat gelegt, indem er im Archivgesetz vom 24. September 1995 (sGS 432.11) es in Art. 17 den Gerichten überliess, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und sie in Art. 18 ermächtigte, aus wichtigen Gründen für einzelne Aktengruppen die Schutzfrist zu verkürzen oder zu verlängern.

Eine weitere Grundlage dazu schuf der Kantonsrat im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 13. Juni 1976 (sGS 211.1) indem er in Art. 154 definierte, dass die Ausfertigung des Protokolls Beweis für die Richtigkeit der darin enthaltenen Verurkundungen bilde. Eigentlich sollte es so sein, doch leider ist es nicht, erst recht, wenn es sich um Mitglieder eines kriminellen Netzwerks handelt. Somit kann auch bereits das Ergebnis eines Begehren an das Gericht um Berichtigung des Protokolls gemäss Art. 154 Abs. 2 vorweggenommen werden. Würde einem Begehren stattgegeben, würde das Gericht bestätigen, dass es möglicherweise Urkundenfälschung begangen hätte, was heisst, dass das Begehren abgewiesen würde. Im Weiteren sitzt die Richterschaft gerne auf dem hohen Bock, was wiederum heisst, sie

geben ihre Fehler nicht zu, womit angeblich ein falscher Sachverhalt zum Recht erhoben wird.

In Art. 153 Abs. 3 GVG beauftragt der Kantonsrat das Obergericht, über die Aufbewahrung der Handprotokolle und der Tonaufnahmen eine Verordnung zu erlassen. Das Obergericht hat selbstverständlich diese Gelegenheit wahrgenommen und darin Pflöcke zu ihren Gunsten eingeschlagen. So hat das Obergericht in der Archivverordnung vom 16. März 2001 (sGS 211.16), nachdem es die ordentlichen Fristen definiert hatte, in Art. 27 Abs. 2 auch noch festgehalten, dass in Fällen, in denen auf Ausfertigung des Protokolls verzichtet werde, die Handprotokolle frühestens ein Jahr nach Abschluss des Verfahrens vernichtet werden dürfen. Damit aber noch nicht genug, denn es erlaubte sogar, in Abs. 3 des gleichen Artikels, dass der die Verhandlung leitende Richter bzw. die die Verhandlung leitende Richterin im Einzelfall eine abweichende Anweisung erteilen könne. Mit andern Worten, wenn das Protokoll vorsätzlich gefälscht wird, werden die Handprotokolle und Tonbandaufnahmen umgehend vernichtet, womit eine Beweisführung gegen die Täter verunmöglicht wird.

Selbstverständlich hat es der Kantonsrat nie für nötig befunden, diese Verordnung je zu kontrollieren. Es zeigt sich deshalb ja auch hier, dass die Oberaufsicht über die Justiz auch in jenen Bereichen nicht vorgenommen wird, in denen der Kantonsrat es nach seiner Praxis eigentlich dürfte. Weiter ist diese Regelung der Spiegel der Zürcher Richterschaft schlechthin, der nicht nur nichts Gutes verheisst, sondern auch diese Gesellschaft in ein mehr als fragwürdiges Licht stellt, als sie schon ist, hat doch der Plenarausschuss der Gerichte diese Verordnung erlassen.

Somit ist diese obergerichtliche Verordnungsmassnahme nichts anderes als eine flankierende Massnahme, damit die staatlich organisierte Kriminalität besser funktioniert. Hauptträger dieser Kriminalität ist daher einmal mehr die Richterschaft, deren staatliche Macht ja nicht kontrolliert werden darf. Es ist ja für all jene begreiflich, die noch ein my Hirnmasse besitzen, jedoch für Politiker nicht, die nicht nur zu den Bevorteilten gehören und delinquieren, sondern denen auch noch der my-Anteil fehlt.

## **6. Die parlamentarische Oberaufsicht**

Über die grundsätzlichen Tätigkeiten der parlamentarischen Oberaufsicht möchte ich mich hier nicht mehr äussern. Die entsprechenden Argumente können Sie in der vorliegenden Position B4.2 sowie in den Positionen E und F in der 4. Eingabe an die BV nachlesen. Nachstehend will ich die tatsächliche Oberaufsicht aufgrund der Geschehnisse aufzeigen.

### **6.1 Geschäftsbericht der Direktion der Justiz und des Innern des Jahres 2003**

Der Einfachheit halber greife ich auf den Geschäftsbericht der Direktion der Justiz und des Innern des Jahres 2003 zurück. Betrachtet man beispielsweise diesen Bericht, so empfindet der Laie die 42 Seiten schon anspruchsvoll genug. Doch wirft man nur einmal einen kurzen Blick darin, so stellt man ernüchternd fest, dass an Substanz nicht viel vorhanden ist. Die Darstellungen und Zahlen sind wohl imponierend, doch sagen sie rein gar nichts aus über die tatsächliche Tätigkeit in diesem Departement. Böse Zungen behaupten, er wäre das Papier nicht wert, sogar das elektronische! Doch ist natürlich auch logisch, denn der Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern hat doch kein Interesse dem Parlament und damit der Öffentlichkeit bekannt zu machen, wie die staatlich organisierte Kriminalität weiter zementiert werden soll.

### **6.2 Bericht der JUKO 2003**

#### **6.2.1 Der Bericht über die Direktion der Justiz und des Innern:**

Dem Bericht der JUKO vom 29. September 2004 (KR-Nr. 289/2004) wie auch dem Protokoll des Kantonsrates vom 1. November 2004 kann entnommen werden, dass der Hand-



lungsspielraum der JUKO auf Grund ihrer Kompetenzen als Oberaufsichtsbehörde allgemein beschränkt sei, weshalb sie den Erwartungen der einzelnen Bürger und Bürgerinnen, die sich mit ihren konkreten Anliegen an die Aufsichtskommission über die Justiz wenden, nicht immer gerecht werden könne. Voilà, da haben wir bereits die Bestätigung meiner Vorbringen, dass die Oberaufsicht über die Justiz ungenügend sei und sich selbst im Kanton Zürich bereits unzählige Personen über die kriminelle Justiz beschwerten! Doch das eigentliche Problem hat der Rat noch nicht erkannt oder will es nicht erkannt haben. Stattdessen müht er sich ab, wie das Handbuch gestaltet werden könne, damit alle Geschäfte gleich zu behandeln seien. Die Verhältnisse erinnern mich wieder an die gleiche Problematik im Kanton St. Gallen. Man betreibt operative Hektik, doch das Problem wird immer schlimmer, weil ein kriminelles Netzwerk den Handlungsspielraum je länger je mehr einschränkt.

Bezüglich der Prüfung der Geschäftsführung der Strafverfolgungsbehörden habe die JUKO deren Vertreter eingeladen. Sie hätten die JUKO aus erster Hand eindrücklich über ihre Zuständigkeiten und die stetig steigende Geschäftslast sowie über ihre Befürchtungen hinsichtlich der Reorganisation, informiert. Dieses Ergebnis hätte ich schon vorwegnehmen können, wenn man bedenkt, wie die Staatsanwaltschaft arbeitet und welche Ziele gesamthaft verfolgt werden. Siehe dazu Position B2 sowie B6.2. Zudem kommt mir diese Befragung so vor, wie wenn die Strafverfolgungsbehörde einem Straftäter auf die Spur kommen wollte, indem sie mit ihm lediglich plaudert, anstatt verhört. Stattdessen wird das Papierprojekt Benchmarking verfolgt, indem über eine Gewichtung der Strafuntersuchungen ermöglicht werden soll, eine Beurteilung der Geschäftslast in den einzelnen Amtsstellen zu erleichtern. Interessant ist auch der Hinweis der JUKO, dass für sie die Schwerpunktsetzung in der Strafverfolgung seitens des Regierungsrates und durch einzelne Amtsstellen auch unter dem Aspekt hoher Belastung rechtsstaatlich nicht unbedenklich sei.

Weiter erstaunt auch die Tatsache nicht, dass es nach wie vor nicht zu einer Entlastung der Zürcher Staatsanwaltschaft gekommen sei, obschon die Bundesanwaltschaft am 1. Juli 2004 ihre regionale Vertretung eröffnet habe. Eine Entlastung durch die regionalen Vertretungen der Bundesanwaltschaft war ja noch nie das Ziel des kriminellen Netzwerks, sondern lediglich die kontrollierte Begünstigung der staatlich organisierten Kriminalität.

Gesamthaft gesehen, hat die JUKO wohl Arbeit geleistet, doch hat sie keine eigene Untersuchungen erbracht, sondern die gemachten Feststellungen wurden entweder intuitiv erkannt oder ihr von der Staatsanwaltschaft gefiltert übermittelt. Für eine Kontrolle ist jedoch eine reine Intuition unbrauchbar, solange der Verdacht bestehen bleibt und deren Gründe nicht verifiziert werden.

#### 6.2.2 Der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes:

Der Rechenschaftsbericht ist wohl sehr umfangreich und mit Tabellen und Grafiken bebildert, doch gibt er nur abstrakt Auskunft über die tatsächlichen Vorgänge in der Justiz. Auch die sogenannten verbindlichen Leitungskontrakte sind wohl ein Versuch, die Fristen akademisch zu überblicken, doch keineswegs sie einzuhalten. Wenn beispielsweise am Bezirksgericht 50 Prozent der Zivilprozesse vor einem Kollegialgericht innert zwölf Monaten erledigt sein müssen, so ist dies für die übrigen 50 Prozent nicht sehr verbindlich. Auch die verschiedenen Erledigungsquotienten geben wohl meist eine erfolgreiche Zahl her, doch ist diese mit Vorsicht zu geniessen, erst recht dort, wo der Grenzwert der Verfahrensdauer ein Jahr beträgt. Zudem ist sie für den ungeübten Leser schwierig zu interpretieren. Doch das möchte man wahrscheinlich nicht vereinfachen, ansonsten der Kantonsrat zuviel Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse erhielte. Eine Übersicht über die verschiedenen Quantile der Verfahrensdauer gäbe einen viel besseren Überblick. Zudem wäre auch erkennbar, wie lange die längsten Verfahren dauern würden. Doch diese gäbe Anlass zu Fragen und das ist nicht erwünscht. Ebenso wenig sind Angaben über die tatsächliche Effizienz der Richter vorhanden, weshalb der Kantonsrat bei einer Wiederwahl gar nicht in der Lage ist zu urteilen, ob sie etwas taugen oder nicht.

Dem Protokoll des Kantonsrates kann entnommen werden, dass gemäss Obergericht die Struktur und auch die Organisation am Bezirksgericht Zürich einmal mehr nicht mehr optimal

sei. Die JUKO habe sich jedoch davon überzeugen lassen, dass das Bezirksgericht Zürich trotz sehr hoher Geschäftslast und knappen Personalressourcen anerkanntermassen nach wie vor sehr gute Arbeit leiste. Wie will denn die JUKO beurteilen können, ob das Bezirksgericht sehr gute Arbeit leiste, wenn es deren Arbeit gar nicht kontrolliert? Diese Aussage ist genau gleich viel wert, wie wenn man von einem Baumeister mit Gebietskartell in seinem eleganten Chefbüro erfahren würde, wie gut seine Arbeit sei, jedoch keine Ahnung hat, welches Chaos und Unordnung im Betrieb herrschen und ganz geschweige welche Mängel an der Front, auf den Baustellen produziert werden. Die Behauptung, das Bezirksgericht Zürich leiste sehr gute Arbeit, ist erstunken und erlogen und eine reine Behauptung, die von der JUKO in keiner Art und Weise bewiesen werden kann.

Wenn beispielsweise Bezirksrichter Marco Ruggli als Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit zum Thema Ermächtigungsverfahren den Kantonsrat wissentlich und willentlich falsch berät (Position 2.2 ff), damit er mithelfen kann, ein Ermächtigungsverfahren einzuführen, mit dem ein kriminelles Netzwerk begünstigt werden soll, so wird er auch garantiert als Richter kriminell handeln und urteilen und dabei ganz bestimmt nicht der einzige sein.

Wenn auf dieser Basis die Oberaufsicht über die Justiz vorgenommen wird, so muss man sich nicht wundern, dass die Richterschaft Narrenfreiheit besitzen und daher ein ideales Ziel für kriminelle Netzwerke und hegemonistische Sekten ist.

### **6.3 Die tatsächlichen Zustände in der Zürcher Staatsanwaltschaft**

Als Aufhänger für nachstehende Beschreibung dient die Auseinandersetzung zwischen den beiden Staatsanwälten Pius Schmid und Marcel Bertschi einerseits, sowie der Angestellten, die im Zusammenhang mit dem Postraub angeblich Amtsgeheimnisverletzung begangen habe andererseits. In diesem Fall, selbst wenn man lediglich die Zeitungsberichte bezieht, kommt man zum Schluss, dass hier bei der Staatsanwaltschaft und auch bei den Gerichten etwas nicht in Ordnung ist, das verdeckt werden muss. Zieht man weitere Fakten bei, so wird die der Verdacht zum Beweis, doch hat sowohl die Regierung als auch der Kantonsrat kein Interesse, diese kriminellen Vorgänge zu klären und schon gar nicht ihnen Einhalt zu gebieten.

#### **6.3.1 Frisierte Statistiken**

Im genannten Fall wurde die beschuldigte Angestellte der Staatsanwaltschaft zwar wegen Amtsgeheimnisverletzung verurteilt, jedoch ohne Geständnis und die Umstände, die zu dieser Verurteilung beigetragen haben, sind alles andere als rechtsstaatlich.

Über die genannte Amtsgeheimnisverletzung will ich mich hier nicht mehr direkt äussern, sondern die tatsächlichen Gepflogenheiten der Staatsanwaltschaft wiedergeben, die ihre Statistiken in ein anderes Licht stellen. Die Staatsanwaltschaft hat, wie mir berichtet wurde schon seit langer Zeit die Angewohnheit, Verfahren umzubuchen, d.h. ihnen neue Nummern zuzuweisen, damit die Anzahl der Fälle und damit die Geschäftstätigkeit aufgebläht wird, damit der Kantonsrat den Eindruck erhält, dass diese Organe überbeschäftigt seien. Diese Praxis ist keineswegs erst unter RR Notter eingeführt worden. Sie war auch schon bei seinem Vorgänger Moritz Leuenberger vorhanden.

Tatsächlich hat auch die Regierung bei der Beantwortung der Anfrage von Kantonsrat Boder (KR-Nr. 285/2002) festgestellt, dass es Manipulationen gegeben habe, doch verniedlicht sie diese mit „einzelnen“. Sie bestätigt auch, dass die anlässlich der internen Untersuchung festgestellten Umbuchungen im Rahmen des Abgleichens der Pendenz- und Geschäftserledigungsstatistik nicht aussergewöhnlich und zudem unbedeutend seien und dass weitere Abklärungen unangebracht seien. Hier muss man sich überhaupt fragen, weshalb die Pendenz- und Geschäftserledigungsstatistik überhaupt abgeglichen werden müssen, sollte doch die Geschäftserledigungsstatistik den Stand der aktuellen Pendenzstatistik übernehmen. Doch es scheint so, dass hier eben systematisch „gewerkelt“ wird, um vor dem Kantonsrat gut da zu stehen. Der Kantonsrat nimmt diese Antwort stillschweigend zur

Kenntnis, denn er hat keine Ahnung von den tatsächlichen Vorgängen, weil er die Verwaltung nicht gehörig kontrolliert. Er glaubt lieber einer Regierung, die ihn systematisch über den Tisch zieht. Das Ermächtigungsverfahren in Position 2 lässt grüssen!

### 6.3.2 Die Glaubwürdigkeit der Staatsanwaltschaft

Es ist für Staatsanwalt Pius Schmid und damit für die gesamte Staatsanwaltschaft, die eigentlich für Recht und Ordnung einstehen sollten mehr als ein Armutszeugnis, dass er vor Gericht selbst im zweiten Anlauf kein stichhaltiges Alibi beibringen konnte. Auch das Abgleichen der Pendenz- und Geschäftserledigungsstatistik fördert das Vertrauen in diese Institution nicht. Auch die Vernichtung von „frisierter“ Originalstatistiken durch den Ersten Staatsanwalt trotz der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, stellt für Bertschi und die ganze Organisation kein Ruhmesblatt dar. Viel eher werden damit die gegen ihn öffentlich erhobenen Vorwürfe bestätigt, dass er sein Amt schon unter RR Moritz Leuenberger für seine privaten Zwecke missbrauchte. Damit wird die Staatsanwaltschaft vollends vertrauensunwürdig, wenn der Erste Staatsanwalt sogar Strafdelikte anordnet oder sie in seinem Amtsbereich zumindest duldet. Die Bestätigung der Begünstigung dieser Staatsanwälte erhält man mit der Begründung der Nichteinstellungsverfügung der Strafklage der ehemaligen Angestellten. Dazu benötigte der Kanton Zürich kein Ermächtigungsverfahren wie heute.

Wie sie in Position D3 der 4. Eingabe an die BV haben entnehmen können, kennen Staatsanwalt Pius Schmid wie auch der Bezirksanwalt Thomas Brändli die Zürcher Strafprozessordnung immer noch nicht richtig, wenn es darum geht, Behördenmitglieder oder Beamte zu verfolgen. Wie soll die Staatsanwaltschaft denn überhaupt die Strafverfolgung durchführen, wenn deren Hauptverantwortliche die Strafprozessordnung nicht kennen und damit nicht rechtmässig anwenden?

Auch der Staatsanwalt Dr. Ulrich Weder, der den Entwurf über die Revision des Strafrechts ausgearbeitet hat und die vorbereitende Kommission des Kantonsrates „beraten“ hat, verdient ganz besondere Anerkennung, jedoch nur beim kriminellen Netzwerk, das nun auch in der Zürcher Staatsanwaltschaft vertreten ist. Es stellt sich ja auch die Frage, weshalb die gesamte Staatsanwaltschaft und damit vor allem die heutigen Oberstaatsanwälte bezüglich des Ermächtigungsverfahrens nie einen Vorbehalt angebracht haben! Entweder sind diese Staatsanwälte einzusperrern oder fristlos zu entlassen!

Die Glaubwürdigkeit der Staatsanwaltschaft ist nicht erst in den letzten Jahren unbrauchbar. Der Fall des Bezirksanwaltes Ziegler kam ebenfalls erst ins Rollen, nachdem in der Öffentlichkeit bekannt wurde, dass er mit dem einschlägigem Gewerbe Kontakt hatte, doch Jahre voraus hatte RR Moritz Leuenberger nichts unternommen, obschon eine diesbezügliche Beschwerde eingegangen war. Der Kantonsrat hat davon natürlich nichts wissen wollen. Als krönender Abschluss wäre ja auch noch der Fall Meier 19, der seit über 40 Jahren ungeklärt ist. Die Begünstigung von höheren Beamten hat auch im Kanton Zürich unter den Augen des Kantonsrates seine Tradition.

## 6.4 Die tatsächlichen Zustände in den Gerichten

### 6.4.1 Der Zeitungsartikel „Strafjustiz unter den Augen der Öffentlichkeit“:

Dem genannten Artikel der NZZ vom 6. August 2002 kann entnommen werden, dass nur zufällig eine Gerichtsverhandlung wegen Ehrverletzung bekannt wurde, die die in Position B6.2 beschriebenen Staatsanwälte Bertschi und Schmid angestrengt hatten. Angesichts auch der massiven Versuche der Regierung, diese Angelegenheit unter den Teppich zu kehren, pfeifen es die Spatzen von den Dächern, dass die unterlassene Publikation der Gerichtsverhandlung auf Drängen der Staatsanwaltschaft von der Richterschaft vorsätzlich begangen worden ist.

Eine weitere unterlassene Publikation einer Gerichtsverhandlung, die ebenfalls nur zufällig bekannt wurde, betraf einen politisch tätigen Stiftungsratspräsidenten wegen Vermögensdelikten. Auch hier ist die Wahrscheinlichkeit hundert Prozent, dass die Publikation auf „An-

trag“ des in der Öffentlichkeit doch so angesehenen Angeschuldigten vorsätzlich unterlassen worden ist. In beiden Fällen sprach das Gericht jedoch von einem Versehen beziehungsweise von kurzfristig angesetzten Verhandlungen. Wer's glaubt wird selig!

Ebenfalls geht aus dem Artikel hervor, dass Richter in zwei Fällen den Medien verbieten wollten, die Namen der Angeklagten öffentlich zu nennen. Im einen Fall war es eine Oberrichterin, die gar mit Sanktionen drohte, wenn ihren Anweisungen nicht entsprochen würde.

Bei den genannten Fällen handelt es sich zwar lediglich um formelle Widerrechtlichkeiten, die zumindest aufgrund der Kurzbeschreibung keine materielle Prozessbeeinflussung erkennen lassen. Doch angesichts der massiven richterlichen Verteidigung ihrer „Schützlinge“ muss geschlossen werden, dass die Angeklagten auch materiell bevorteilt bzw. begünstigt worden sind. Im Fall der beiden Staatsanwälte Bertschi und Schmid ist die Bevorteilung bzw. die Begünstigung auch beweisbar, doch weigern sich die Behörden systematisch, die Beweise anzuerkennen. Die hier aufgedeckten Fälle sind jedoch nur die Spitze eines Eisbergs. Vor allem nicht bekannt werden die Verfahrensmängel, wie ich sie u.a. in Position D meiner 4. Eingabe an die BV beschrieben habe.

#### 6.4.2 Die Verwaltungskommission des Obergerichtes

Aufgrund des vorgenannten Zeitungsartikels habe die Verwaltungskommission die Vorfälle abgeklärt. Sie habe klargestellt, dass die Oberrichterin ihre Befugnisse überschritten habe und die Gerichte angewiesen, vollständige Verhandlungslisten zu veröffentlichen.

Selbst wenn man die Schwierigkeit der Beweisführung grosszügig berücksichtigt, so ist doch offensichtlich, dass die Richterschaft in den genannten Fällen Strafdelikte begangen haben, ganz besonders die Oberrichterin. Doch ist kaum wahrscheinlich, dass die Verwaltungskommission des Obergerichtes deshalb Strafanzeige gemäss Art. 21 StPO erhoben hat, nicht nur weil sie die Rechtslage nicht kennen würde oder eine Krähe einer andern kein Auge zerhakt, sondern weil es Absicht ist, sich gegenseitig systematisch zu begünstigen. Die Verwaltungskommission des Obergerichtes begeht daher ungetreue Amtsführung gemäss Art. 314 StGB.

### 6.5 Die eingesetzten Mittel der Beamtenschaft

Aus dem genannten Fall der Staatsanwaltschaft ist von betroffener Stelle bekannt geworden, dass sich die beiden Staatsanwälte Bertschi und Schmid, nachdem die NZZ wiederholt über ihre Schandtaten berichtet hatte, sie unter Druck setzten und sie auch aufforderten, ihr an gleicher Stelle der Zeitung eine Gegendarstellung zu ermöglichen. Die Obrigkeit der NZZ bekam darob kalte Füsse und verzichtete fortan auf eine Berichterstattung in dieser Angelegenheit. Gleichzeitig verweigerte sie aber auch die geforderte Gegendarstellung der Staatsanwälte. Damit war ja zumindest ein Teilziel der Täter erreicht, indem die öffentliche Berichterstattung eingeschränkt oder sogar unterbunden worden ist.

Auch hier werden die Parallelen zum Kanton St. Gallen sichtbar. Wiederholt habe ich festgehalten, dass von St. Galler Behördenseite Publikationsverbote an Medien für bestimmte Fälle erlassen worden seien. Dazu ist es wichtig zu wissen, dass die Ostschweizer Medienlandschaft praktisch in der Hand eines Monopolisten liegt, der wiederum von einem Mitglied der organisierten Kriminalität, RA Adrian Rüesch präsidiert wird. Im Kanton Zürich besteht immerhin noch eine formelle Vielfalt, doch ist davon auszugehen, dass dies praktisch nicht der Fall ist, weil der Verdacht besteht, dass auch diese Medien von einem kriminellen Netzwerk unterwandert sind. Ein Indiz finden wir in Position 4.4.

## 7. Zusammenhänge

### 7.1 Allgemeines

Nachdem wir haben feststellen können, dass im Kanton Zürich das Recht innerhalb kurzer Zeit komplett verändert worden ist, sodass rechtliche Schlupflöcher entstanden sind, die

es einer bestimmten Personengruppe erlauben Willkür und damit Strafdelikte zu begehen, die angesichts der ausgeschalteten Oberaufsicht nicht verfolgt werden, hat auch der Kanton Zürich ein erhebliches Problem mit der staatlich organisierten Kriminalität.

Im Bereich des Ermächtungsverfahrens geht ganz eindeutig hervor, dass die kriminellen Organe des Kantons St. Gallen Geburtshelfer waren. So hat ausgerechnet der Kanton Zürich ein bundesrechtswidriges Ermächtungsverfahren eingeführt, obschon ich in der genau gleichen Zeit alle meine Kraft eingesetzt habe, das gleiche Ermächtungsverfahren des Kantons St. Gallen aufzuheben. Bis heute habe ich es noch nicht geschafft, weil das höchst kriminelle und gefährliche Netzwerk schweizweit schon sehr stark in unzähligen Institutionen verankert ist. Das Netzwerk umfasst mehrere tausend Personen. Dabei handelt es sich nicht um einfache Angestellte, sondern um bestens ausgebildete.

Bei der Aufarbeitung der vorher beschriebenen Rechtsnormen ist mir sofort aufgefallen, dass immer wieder das gleiche Strickmuster in Erscheinung getreten ist, wie ich es im Kanton St. Gallen und bereits auch im Bund festgestellt habe. Das kriminelle Netzwerk trachtet immer darnach, die Schlüsselemente in Besitz zu nehmen, um ihr Ziel zu erreichen, um damit die Kontrolle von gewissen Handlungen zu besitzen und vor allem zu steuern. Dabei geht es u.a. unerkannt Strafdelikte begehen zu können. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, nicht nur die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz unter die eigene Kontrolle zu bringen, sondern auch die Gesetzgebung und damit verbunden die Oberaufsicht bzw. die Kontrolle. Regierung und Verwaltung gehören ebenso zu den lohnenden Zielen. Bei der Kontrolle geht es nicht nur um jene des Kantons oder Bundes, sondern schlussendlich auch um die Kontrollen auf Gemeindeebene. Im Kanton St. Gallen ist **der gesamte Staat seit Jahren in der festen Hand einer kriminellen Organisation**, die es bisher verstanden hat, alle Regungen im Keim zu ersticken, weil ihr Netzwerk schon lange nicht nur den Bund und andere Kantone unterwandert hat, sondern die gesamte Gesellschaft. Der Kanton Zürich ist nun mit der Einführung des Ermächtungsverfahrens ebenfalls in der festen Hand des gleichen kriminellen Netzwerkes. Die Willkür wird ab nun tagtäglich grösser werden und niemand wird etwas dagegen unternehmen können, weil die Mechanismen in fremder und unkontrollierter Hand sind. Welche Massnahmen ausser der Täuschung angewandt werden, weiss ich nicht mit Sicherheit, doch steht fest, dass massivster Druck gegen Anwälte, Beamte und Behördenmitglieder oder auch Private ausgeübt wird. Meine Aussage resultiert aus verschiedenen Beobachtungen.

So gibt es im Kanton St. Gallen einen ganz konkreten Fall eines Anwaltes, der anlässlich der Hauptverhandlung im schriftlichen Plädoyer überraschend gegen seine Mandantin ausgesagt hat. Nach der Verhandlung habe er geweint und beteuert, dass er dazu genötigt worden sei. Was die Nötigung dargestellt hat, ist leider (noch) nicht bekannt. Mit dem Fall des Ermächtungsverfahrens wird es bestimmt bekannt werden.

Bei den Beamten wird zuerst mit sozialer Ächtung gedroht und wenn es nicht fruchtet, werden die Vorgesetzten entsprechend gröber. Das Disziplinarwesen dient nicht primär dazu, fehlbare Beamte zu disziplinieren, sondern jene, die Willkür und Verbrechen aufdecken wollen. Ein konkretes Beispiel ist der Betroffene im Fall A4.2 der 4. Eingabe an die BV. Zudem muss man sich bewusst sein, dass das kriminelle System auch eine willkürliche Strafklage gegen einen Rechtschaffenen ermöglichen würde, um ihn „rechtskräftig“ zu verurteilen. Das Bundesgericht unterstützt in dieser Hinsicht ja den Kanton St. Gallen und damit die staatlich organisierte Kriminalität tüchtig.

Bei den Privaten wird zuerst Mobbing betrieben, das zur sozialen Ächtung führt. Die weiteren Massnahmen können aber beliebige Formen annehmen, so ist die Einlieferung in die Psychiatrische Klinik ein gängiges Mittel. Hiezu sind mir mehrere Fälle bekannt. Siehe dazu auch Position 3.3 Seite 24 meiner 1. Eingabe an die BV.

Das alles wird auch dem Kanton Zürich bevorstehen, wenn nicht bald gehandelt wird, bevor es ganz zu spät ist. Die Parteien wären gut beraten, umgehend Selbstkasteiung zu begehen und dafür zu sorgen, dass die neue Kantonsverfassung, über die am 27. Februar abgestimmt wird, nicht angenommen wird. In jedem Fall wird eine Gesetzesnovelle durch den

Kanton rollen, doch wenn die neue Verfassung nicht in Kraft tritt, so können die Massnahmen, die der Bund dank der organisierten Kriminalität beschlossen hat, zumindest gedämpft werden.

## 7.2 Der regierungsrätliche Vorsatz

Nachdem feststeht, dass der Kanton Zürich seit dem 1. Januar 2005 wie der Kanton St. Gallen seit 50 Jahren ebenfalls ein Ermächtigungsverfahren völlig willkürlich anwendet, stehen meine Schreiben an die Zürcher Regierung in einem ganz anderen Licht. Bereits am 4. April 2001 hat die Regierung die Vorlage betreffend der Strafprozessgesetzgebung verabschiedet und am 9. Juli 2002 hat die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit bereits ihre Änderungen an den Kantonsrat beschlossen. Siehe Position 2.

Gemäss Position D7 der 4. Eingabe an die BV habe ich am 29. Mai 2002 die Zürcher Regierung um Unterstützung bei meinem Gang an die Bundesversammlung angefragt. Dabei habe ich auch ausdrücklich auf das Ermächtigungsverfahren des Kantons St. Gallen und deren Folgen von Willkür und Verbrechen verwiesen. Zudem habe ich bereits damals mitgeteilt, dass es bei mir lediglich eine Frage der Zeit sei, bis mein finanzieller Ruin eintreffe. Mit dabei lag auch das Kurzgutachten von Prof. Franz Riklin. Somit ist nun erstellt, dass die Zürcher Regierung mir natürlich überhaupt nicht helfen wollte, weil sie ja dieses Ermächtigungsverfahren einführen wollte und dazu bereits auf gutem Weg war, hatte doch die vorbereitende Kommission die ausgelegte Kröte bereits geschluckt, was heisst, das Willkürinstrument lag in Griffnähe.

Wiederholt habe ich die Zürcher Regierung angeschrieben, letztmals am 9. Juli 2004. Dabei habe ich auch ausgeführt, dass der Konkurs nun über mich verhängt worden sei. Die Antwort war, dass meine künftigen Schreiben nicht mehr bearbeitet würden.

Die 4. Eingabe sowie das nachmalige Orientierungsschreiben vom 14. Dezember 2004 an die BV habe ich der Zürcher Regierung ebenfalls zugestellt. Darin sind verschiedene Vorkommnisse aufgeführt, die auch unter die Verantwortung der Regierung fallen. Doch habe ich bis heute noch nichts festgestellt, dass sie irgendeine verantwortungsvolle Handlung vollzogen hätte. Ganz im Gegenteil wie im Abschnitt A beschrieben ist, denn es wird alles unternommen, mich fertig zu machen. Damit ist meine letzte Frage, ob RR Notter einem kriminellen Netzwerk angehöre bereits beantwortet.

Damit kommt auch das Netzwerk zum Tragen. Im Kanton St. Gallen bin ich bei den Behörden zu gut bekannt und gefürchtet, weil ich das kriminelle System aufgedeckt habe. Somit haben sie ein Interesse, mich zumindest finanziell zu liquidieren. Im Weiteren war die Massnahme der Entwaffnung gemäss Position A1 nicht nur im Sinne der St. Galler, sondern auch im Sinn der Zürcher, denn wenn ich Publizität erhalte, steht das kriminelle Netzwerk im Rampenlicht. Daher kann als sicher angenommen werden, dass auch das Zürcher Netzwerk in diese Massnahme eingeweiht worden ist, selbstverständlich nicht offiziell.

In die gleiche Richtung könnte zumindest ein Teil meiner gerichtlichen Auseinandersetzung im Kanton Zürich gehen, die ich in Position D der 4. Eingabe an die BV beschrieben habe, wobei nicht unbedingt alles abgesprochen worden war. Aus dem genau gleichen Grund steht der Konkursbeamte Mathieu im Verdacht, da er nach wie vor mit einer unwahrscheinlichen Selbstsicherheit aktiv Massnahmen ergreift, um den Konkurs zu Ende zu führen, obschon ich ihn als Befangenen erklärt habe. Doch interessanterweise greift auch hier keine Massnahme.

## 7.3 Der Niedergang der Swissair

Das Ereignis des Niederganges der Swissair muss ich nicht mehr erklären, aber die weiteren Zusammenhänge. Der Sachwalter Swissair, Rechtsanwalt Wüthrich hat im Herbst letzten Jahres öffentlich bekannt gegeben, dass er die Verantwortlichen der Swissair strafrechtlich verfolgen lasse. Kurz darauf hat sich Regierungsrat Notter gemeldet und festgehalten, dass die Strafverfolgung der Verantwortlichen beim Niedergang der Swissair keine hohe Priorität haben werde. Dies wurde in den Medien publik.

Nun, nachdem erstellt ist, dass auch die obersten Zürcher Behörden ebenfalls von einem kriminellen Netzwerk unterwandert sind und zudem von jenem des Kantons St. Gallen unterstützt worden sind, steht auch fest, nachdem eine Strafverfolgung der Verantwortlichen beim Niedergang der Swissair keine hohe Priorität haben werde, dass die Swissair nicht nur wegen eines unfähigen und arroganten Managements zugrunde ging, sondern weil auch dahinter ein kriminelles Netzwerk steckte, die die Swissair ausnahm wie es beispielsweise bei der SPARAD und bei der Ausserrhoder Kantonalbank geschehen war, nur in grösserem Ausmass! Aus diesem Grund muss RR Notter dafür sorgen, dass diese Täter strafrechtlich nicht verfolgt werden. Der Kantonsrat hat ja dafür gesorgt, dass ihm die Mittel nun dazu zur Verfügung stehen. Ein Ermächtungsverfahren, das es den Untersuchungsbehörden erlaubt, untätig zu sein, sodass eine Untersuchung entweder versandet oder verjährt. Die fehlbaren Beamten wird man strafrechtlich ebenso wenig verfolgen können, weil die Anklagekammer des Kantons Zürich im Rahmen des Ermächtungsverfahrens eine Strafverfolgung verneinen würde, dafür wurde dieses Instrument ja eingeführt! Das Prinzip im Kanton Zürich funktioniert nun genau gleich wie im Kanton St. Gallen. Behördenmitglieder und Beamte sowie politische Günstlinge können ab sofort nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden. Eine Strafverfolgung dieser Personengruppe ist lediglich möglich, wenn es darum geht, mögliche Nestbeschmutzer zu disziplinieren (beispielsweise wie in Position 6.2)!

Angesichts dieser Umstände behaupte ich, dass bereits weitere Firmen im Würgegriff dieses kriminellen Netzwerks sind, um sie zu plündern, sodass sie mit hohen Verlusten in Liquidation gehen. Und wenn die staatlich organisierte Kriminalität nicht bald abgestellt wird, so werden noch viele weitere folgen. Solange in der Schweiz noch etwas zu holen ist, wird es geholt, nachher wird es erpresst!

#### **7.4 Der Zürcher Anwaltsverband und Demokratische Juristinnen und Juristen**

Nachdem der Kanton Zürich nun die gleiche staatlich organisierte Kriminalität eingeführt hat wie sie der Kanton St. Gallen seit Jahren besitzt und ich dabei den St. Galler Anwaltsverband wiederholt beschuldigte, Träger dieser Willkür und Verbrechen zu sein, so besteht der dringende Verdacht, dass es beim Zürcher Anwaltsverband genau gleich sein könnte.

Es ist fast nicht zu glauben, dass sich diese Zürcher Verbände so stark in der Abstimmung über die Teilrevision der zürcherischen Strafprozessordnung vom 30. November 2003 engagiert haben wegen der Einschränkung des Zugangs zum Kassationsgericht, das wohl immerhin rund zwanzig Prozent der vorinstanzlichen Urteile wegen Formfehler aufhob, aber auch, dass aufgrund der kommenden Bundesgesetzgebung die Tage dieses Gerichtes gezählt sind! Weshalb betreibt man einen enormen Aufwand, wenn das Kassationsgericht ohnehin in Kürze aufgelöst wird?

Gleichzeitig hat derselbe Verband bei der Prüfung des Gesetzeswerks nicht festgestellt oder nicht feststellen wollen, dass ein Ermächtungsverfahren eingeführt wird, das gegen Bundesrecht verstösst.

Im Abstimmungskampf haben die beiden Verbände in seitengrossen Inseraten folgende Argumente vorgetragen: Das Kassationsgericht

- schützt alle
- verhindert Fehlurteile
- kann unabhängiger urteilen
- garantiert auch bei geringen Delikten den Rechtsschutz
- kostet wenig und bringt viel
- führt nicht zur Verjährung von Straftaten
- könnte nach der StPO-Revision viel weniger Rechtsschutz bieten
- kontrolliert Macht
- hat eine starke Präventivwirkung

Nach verlorenem Abstimmungskampf erhoben die beiden Verbände Stimmrechtsbeschwerde, die der Kantonsrat abwies, weshalb sie staatsrechtliche Beschwerde erhoben und beanstandeten, der Regierungsrat habe in dem Beleuchtenden Bericht seine Verpflichtung zur objektiven, sachlichen und ausgewogenen Information der Stimmberechtigten in schwerer Weise verletzt. Mit Entscheid Nr. 1P.136/2004 haben Aemisegger und Konsorten die Beschwerde abgewiesen. Auch dieses Ergebnis konnte ungeachtet der vorgetragenen Argumente vorweggenommen werden, geht es doch darum, die staatlich organisierte Kriminalität in der gesamten Schweiz durchzusetzen.

Für mich besteht daher der Verdacht, dass dieser Aufwand ein Mittel zum Zweck war, um der Öffentlichkeit letztmals zu zeigen, dass die Zürcher Anwälte sich für die Rechtsuchenden einsetzen, damit sie ihre Mandanten nach Annahme der Vorlage umso mehr ausnehmen, gleichzeitig aber auch darauf hinweisen könnten, dass sie ja vor der Rechtseinschränkung gewarnt hätten!

Sodann stellt sich auch die Frage, weshalb die beiden Verbände und ganz besonders deren Mitglieder sowie die weiteren Juristen sowohl in der vorbereitenden Kommission als auch im Parlament, dies nicht bemerkt oder nicht bemerkt haben wollen, dass ein widerrechtliches Ermächtigungsverfahren eingeführt wird, denn beim Studium der Vorlage hätte auch das Ermächtigungsverfahren entdeckt werden müssen. War der Aufwand tatsächlich nur pro forma?

Doch, es scheint so, dass die Zürcher Anwälte und Juristen, zumindest ein Teil davon ein Interesse haben müssen, die gleichen Zustände herbeizuführen, wie sie im Kanton St. Gallen herrschen, weil damit sehr viel Geld „verdient“ werden kann! Sodann erstaunt es mich überhaupt nicht mehr, wenn man im letzten Jahre der Presse entnehmen konnte, dass sich eine „namhafte“ Anwaltskanzlei gegen Betrugsvorwürfe zu verteidigen habe. Angesichts der im Kanton Zürich aufgedeckten Umstände muss befürchtet werden, dass diese anwaltliche Tätigkeit Schule machen wird, weil auch diese Personengruppe von den Untersuchungsbehörden begünstigt werden wird. Im Gegenzug wird das System mit dem Ermächtigungsverfahren ebenfalls nicht angegriffen, so wie es im Kanton St. Gallen gehandhabt wird.

Grund für diese Äusserung ist die Tatsache, dass die dem Verein Demokratische Juristinnen und Juristen (DJS) nahe stehende Zeitschrift Plädoyer im Frühjahr letzten Jahres auf das Ermächtigungsverfahren des Kantons St. Gallen aufmerksam gemacht worden ist. Plädoyer hat nachweislich Unterlagen zu diesem Thema zusammengetragen, doch habe ich nirgends feststellen können, dass darüber je ein Bericht erschienen ist. Es ist durchaus zu vermuten, dass die St. Galler Mitglieder des DJS interveniert haben, beispielsweise Nationalrat Paul Rechsteiner oder Kantonsrats und SP-Fraktionschef Fredy Fässler, das darüber nichts berichtet wird, vielleicht auch aus eigenem Interesse, weil der Kanton Zürich nun ebenfalls das Ermächtigungsverfahren anwendet.

## **7.5 Die parlamentarische Untätigkeit**

Nun, vorhin habe ich die Zürcher Regierung kritisiert, weil sie aufgrund meiner Vorbringen ihrer Verantwortung nicht nachgekommen ist bzw. nicht nachkommen will. Den genau gleichen Vorwurf muss ich natürlich auch dem Kantonsrat machen, denn er hat bisher ebenfalls noch nichts unternommen, weil die einen nicht wissen was zu tun ist und weil die andern nichts unternehmen wollen und der Meinung sind, dass alles in bester Ordnung sei. Alles funktioniere sehr gut, wie mir vor rund drei Jahren ein Kantonsrat, der ausgerechnet in der Kommission für Justiz und Sicherheit gesessen ist, mitgeteilt hat.

Es ist nur zu hoffen, dass sowohl die Bundesversammlung als auch der Kantonsrat endlich zur Überzeugung gelangen, dass die Oberaufsicht über die Justiz nicht ausgeklammert werden darf, denn diese kriminelle Unterwanderung der staatlichen Organe ist nur deshalb möglich, weil die Oberaufsicht seit Jahren kläglich versagt.



## C Die Schweiz

### 1. Weitere Kantonsverfassungen

Die Homepage des Verfassungsrats des Kantons Zürich hat mich verleitet, die übrigen Kantonsverfassungen der Deutschweizerkantone zu überprüfen. Auffallend ist, dass von den fünf neueren Kantonsverfassungen ab den 90er-Jahren bereits vier die Oberaufsicht über die Justiz einschränken. Bei der Prüfung der Verfassungsgebung im Kanton St. Gallen konnte ich feststellen, dass unter der alten Kantonsverfassung die Oberaufsicht keine Einschränkung über die Justiz festgelegt hatte. In der neuen Verfassung wurde die Oberaufsicht jedoch eingeschränkt und die St. Galler Justiz macht was sie will, weil erstens die parlamentarische Oberaufsicht über die Justiz nie wahrgenommen wurde, zweitens die Regierung ebenfalls kein Interesse an rechtsstaatlichen Vorgängen hat, drittens das Bundesgericht die St. Galler Willkür und Verbrechen wiederholt schützt und viertens, sowohl der Bundesrat und auch die Bundesversammlung dazu keinen Finger rühren, obschon sie davon Kenntnis haben und Teile sich sogar selbst daran bereichern. Das Prinzip im Kanton St. Gallen war genau gleich wie im Kanton Zürich.

Kanton	Jahrgang	Artikel	Oberaufsicht
AG	1980	Art. 80	Oberaufsicht über alle Organe ohne Einschränkungen
AR	1995	Art. 72	Bei Gerichten nur Aufsicht über die Geschäftsführung
AI	1872	Art. 29	Oberaufsicht über alle Organe ohne Einschränkungen
BL	1984	Art. 61+67	61: Keine Einschränkung; 67: Zuständig lediglich zur Genehmigung der Amtsberichte
BS	1889	Art. 39	Oberaufsicht über alle Organe ohne Einschränkungen
BE	1993	Art. 78	Bei Gerichten nur Kontrolle der Verwaltungsführung
FR	1857	Art. 45	Es ist keine Oberaufsicht festgeschrieben
GL	1988	Art. 82	Oberaufsicht über alle Organe ohne Einschränkungen
GR	2003	Art. 30+33	30: Allg. Oberaufsicht; 33: Oberaufsicht über alle Organe ohne Einschränkungen
LU	1875	Art. 54	Bei Gerichten nur Kontrolle des Geschäftsganges
NW	1965	Art. 61	Bei Gerichten nur Kontrolle des Geschäftsganges
OW	1968	Art. 70	Oberaufsicht über alle Organe ohne Einschränkungen
SG	2001	Art. 65	Bei Gerichten nur Kontrolle des Geschäftsganges
SH	2002	Art. 55 + 49	55: Keine Einschränkung, jedoch Verweis auf ein Gesetz; 49: Rechtsetzung kann auch die Regierung übertragen werden
SZ	1898	Art. 40	Oberaufsicht über alle Organe
SO	1986	Art. 66+76	Oberaufsicht über alle Organe ohne Einschränkungen
TG	1987	Art. 37	Oberaufsicht über alle Organe
UR	1984	Art. 87	Oberaufsicht über alle Organe ohne Einschränkungen
VS	1907	Art. 40	Oberaufsicht über alle Organe, von der Exekutive kann er Rechenschaft verlangen über Handlungen der Verwaltung
ZG	1894	Art. 38+41	Oberaufsicht über alle Organe, zusätzlich über die Einhaltung und Vollziehung der Gesetze

Verschiedene Kantone sind gegenwärtig daran, ihre Kantonsverfassungen ebenfalls zu revidieren. Wenn nun neu Kantonsverfassungen die Oberaufsicht einschränken, so besteht Gefahr, dass weitere Kantone von einer kriminellen Organisation unterwandert werden. Bei den Kantonen St. Gallen und Zürich kann es bereits bewiesen werden.

Vergewissert man sich über die strategischen Ziele von einvernehmenden und hegemonistischen Sekten und Gruppierungen<sup>5</sup>, so stellt man fest, dass es nicht das Ziel ist, nur zwei Kantone einzuvernehmen, sondern die gesamte Schweiz. Sodann ist es lediglich eine Frage der Zeit, bis weitere Kantone ebenfalls ein Ermächtungsverfahren eingeführt haben. Die Politikerinnen und Politiker ob in den Kantonen oder des Bundes wissen ja nicht, wie weit der Stand der Dinge ist. Im Kanton St. Gallen merken sie einfach, dass sie keine Entscheidungsbefugnis mehr haben, doch begriffen haben sie es heute noch nicht. Im Bund ist es nicht besser. Wohl haben sie gemerkt, dass im Kanton St. Gallen etwas nicht stimmen kann, doch haben sie in all den vergangenen Jahren nicht bemerkt, dass sie eine gefährliche Gesetzesnovelle ins Rollen gebracht haben, die der staatlich organisierten Kriminalität von Nutzen ist und deren Ausläufer auch die Kantone überfluten, sodass die Strukturen gesamtschweizerisch in Gleichschritt gebracht werden.

Im Weiteren sollte man sich ebenfalls einmal Rechenschaft ablegen über die heutigen Bedrohungsformen der Gesellschaft. Waren früher Einzelpersonen und Gruppen mehrheitlich lokal tätig, so ermöglichte es die fortschreitende Technik, beispielsweise des Verkehrs und der Fernmeldetechnik, dass Absprachen von Handlungen jederzeit zeitverzugslos und überall vorgenommen werden können. Dies ermöglicht es einem strategisch vorgehenden Gegner, der über genügend grosse Personalressourcen mit entsprechendem Glauben verfügt, dass er in aller Ruhe seine Spione ausbreiten kann und sie zu gegebenem Zeitpunkt aktivieren kann. Dazu ist eine umfangreiche Logistikkbasis erforderlich, das bei Sekten ohnehin kein Problem darstellt, vor allem dann, wenn der Glaube dem Geld gilt.

So gesehen ist es erforderlich, dass auch die letzten Hinterbänkler endlich begreifen müssen, dass die staatliche Macht der Justiz ebenfalls überwacht werden muss und nicht länger unbeaufsichtigt bleiben darf und zwar nicht nur im Verwaltungsbereich, wo sie kaum Schaden anrichten kann, sondern bei ihrer täglichen Rechtsprechung. Das Ermächtungsverfahren im Kanton St. Gallen hat sich nur deshalb so lange halten können, weil diese Oberaufsicht geschickt ausgeschaltet worden ist. Deshalb ist es endlich an der Zeit, dass die Richterschaft an die Kandare genommen wird. Das heisst, ja noch lange nicht, dass die Urteile vom Parlament aufgehoben werden müssen, doch damit muss der Richter täglich spüren, dass er kontrolliert wird und wenn er wiederholt ertappt wird, so muss er mit Konsequenzen rechnen. Es kann doch nicht angehen, dass systematisch Recht verweigernde Richter einfach automatisch wieder gewählt werden und schlussendlich noch bis ans Lebensende Ruhegehälter beziehen für die systematisch begangenen Verbrechen. Genau deshalb ist es erforderlich, dass das Parlament die längst fällige Oberaufsicht endlich wahrnimmt.

Noch anzumerken ist, dass beispielsweise im Kanton Freiburg seit 1857 keine Oberaufsicht in der Verfassung festgeschrieben ist. Somit muss man sich auch nicht wundern, dass ihn Staatsrat Python mit Hilfe des Klerus zugrunde richten konnte und damit wird auch ersichtlich, dass all die im Buch von Professor Franz Riklin, „Von der Aufklärung verschont“ beschriebenen Strafdelikte nicht untersucht werden, denn niemand ist rechenschaftspflichtig, weshalb begünstigt wird.

## 2. Die staatlichen Defizite

Für die staatlich angehäuften Defizite von Bund Kanton und Gemeinden kann man durchaus die Rezession und eine schwache Konjunktur der letzten 15 Jahre, die selbstverständ-

---

<sup>5</sup> z.B.: [www.xenu.ch](http://www.xenu.ch), interessant: Geheime Dokumente / 10. Pläne zur Machtübernahme, [www.verfassungsschutz.de](http://www.verfassungsschutz.de)  
[www.im.nrw.de/sch/doks/vs/agsc.pdf](http://www.im.nrw.de/sch/doks/vs/agsc.pdf), Abschlussbericht der Arbeitsgruppe SO der Verfassungsschutzbehörden

lich grösstenteils hausgemacht sind sowie die überbordende Ausgabenpolitik verantwortlich machen, doch das ist meiner Ansicht nach nicht die ganze Wahrheit.

Nachdem wir feststellen konnten, dass das Parlament Gesetze erlässt, von deren Inhalt grosse Teile keine Ahnung hat, so wird es auch so sein, dass der Staat Ausgaben tätigt, die der staatlich organisierten Kriminalität dienen. Ich glaube kaum, dass die Gelder so „offensichtlich“ dem Staat entzogen werden wie im Fall der Ausserrhoder Kantonalbank, der SPARAD oder auch der Swissair, sondern, dass diese in kleineren Portionen abgezogen werden über Verträge und Projekte mit übersetzten Forderungen (Preis mal Ausmass), so, dass die parlamentarischen Kontrollen dies gar nicht bemerken, weil die Gegner ohnehin ebenfalls in diesen Gremien sitzen.

Betrachten wir den Kanton St. Gallen, so fällt auf, dass die Gemeinden kaum mehr selbständig entscheiden können, weil sie immer rechtlichen Rat einholen müssen (siehe Position D2.4 letzter Absatz in der 4. Eingabe an die BV). Erstens sind diese Rechtsberater ganz und gar nicht preiswert und zweitens fördern sie weitere Beratung, damit das kriminelle Netzwerk genügend fette Aufträge erhält. Drittens sind die Ratschläge so, dass es zum Streit mit Betroffenen führt, weil deren „Ratschläge“ das Ziel verfolgen, Nachrichten über Dritte zu beschaffen und diese, sofern sie über finanzielle Mittel verfügen, diese ihre nächsten Opfer sind, betrogen zu werden.

Ein weiterer Tummelplatz könnten die Pensionskassen sein. Aus dem Fall Hauser aus Rorschach (Siehe Position A4.2 in der 4. Eingabe an die BV) geht hervor, dass hier ebenfalls ein kriminelles Netzwerk an der Arbeit war. Hauser wurde lediglich als Werkzeug missbraucht. Die Täter sind vorwiegend Juristen und Anwälte. Die Gelder sind angelegt worden und dort „verloren“ gegangen, doch es kann als sicher angenommen werden, dass die Gelder den Weg wieder zu den Tätern zurück gefunden haben.

Im Weiteren muss man sich vor Augen führen, dass monatlich Beträge von mehreren hundert Millionen Franken die Schweiz unwiderruflich verlassen. Das sind keine Spendengelder sondern solche aus kriminellen Handlungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der eigentliche volkswirtschaftliche Schaden, der in der Schweiz angerichtet wurde, noch nicht berücksichtigt ist. Siehe auch Position D1.

### **3. Die Rolle der Schweizerbanken**

Nachdem wir wiederholt feststellen konnten, dass ein kriminelles Netzwerk mit staatlicher Unterstützung massive Straf- und vor allem Vermögensdelikte in Milliardenhöhe begeht, muss die Frage gestellt werden, wer diese Gelder überhaupt transportiert hat. Selbstverständlich sind es die Schweizer Banken. Gelder aus kriminellen Handlungen, die transportiert werden, fallen jedoch unter die Geldwäscherei. Trotzdem werden sie verschoben und trotzdem wurde noch nie eine Strafverfolgung gegen eine Bank eingeleitet. Der Grund ist natürlich sehr einfach, denn solange die eigentlichen Straftäter nicht verfolgt werden, liegt formell auch keine Geldwäscherei vor. Zudem sorgt die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) durch das Prinzip der drei Affen (nichts hören, nichts sehen und nichts sagen), dass sie bei keiner Bank Unregelmässigkeiten entdeckt und schon gar nicht Geldwäscherei. Im Weiteren ist es auch so, dass die Täter ja in der Öffentlichkeit „angesehene und erfolgreiche“ Geschäftsleute sind, weshalb man gar nicht über die Herkunft der Gelder fragt, können sie doch offiziell verschoben werden, weil sie keine Strafverfolgung fürchten müssen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Banken ebenfalls von diesem kriminellen Netzwerk unterwandert sind, geht es doch ihnen u.a. darum, potentielle Opfer ausfindig zu machen, die betrogen werden können. Der St. Galler Anwalt Damian Keel, der ehemaligen Kanzlei Suter und Partner von Lukas Metzler im Fall des Konkursbetrugs (Beilage 1 der 4. Eingabe an die BV), war mehrere Jahre lang bei der St. Galler Kantonalbank und bei mehreren Filialen zeichnungsberechtigt.

Es ist erstaunlich, dass der ehemalige Direktor Schweizer Verband der Raiffeisenbanken, St. Gallen bzw. der Vorsitzende der Geschäftsleitung des Schweizer Verbandes der Raiffeisenbanken, der St. Galler CVP-Nationalrat Felix Walker davon angeblich keine Kenntnis hat.

#### 4. Zuständige Instanz für Entscheide gemäss BüpF

Nachdem davon auszugehen ist, dass auch ein grosser Teil der Juristen und Anwälte das kriminelle System unterstützen und schützen, muss man auch die einzelnen gesetzlichen Massnahmen in doppeltem Sinn hinterfragen, insbesondere das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BüPF).

##### *Art. 4 Besondere Formen der Überwachung*

*3 Die Überwachung einer Person, die nach dem anwendbaren Strafverfahrensrecht als Trägerin eines Berufsgeheimnisses das Zeugnis verweigern kann, ist grundsätzlich verboten. Sie ist ausnahmsweise zulässig, wenn:*

- a. gegen die Person selber der dringende Tatverdacht besteht;*
- b. auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass die verdächtige Person ihre Postadresse oder ihren Fernmeldeanschluss benützt.*

*6 Bei Überwachungen nach Absatz 3 muss die Triage unter der Leitung einer richterlichen Behörde erfolgen, die nicht mit den Ermittlungen befasst ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die ermittelnden Behörden keine Berufsgeheimnisse zur Kenntnis erhalten, ausgenommen in den Fällen nach Artikel 8 Absatz 4.*

##### *Art. 8 Verwendung der Informationen*

*4 Die Genehmigungsbehörde kann die Verwendung von Informationen über Berufsgeheimnisse bewilligen, wenn die betreffende Person dringend verdächtig wird, unter dem Schutz des Berufsgeheimnisses eine Straftat nach Artikel 3 Absätze 2 oder 3 begangen zu haben.*

Ausgangslage ist die weitere Tatsache, dass in den Kantonen St. Gallen **und** Zürich die Anklagekammern die Ermächtigungsverfahren für Beamte systematisch willkürlich durchführen und damit kriminell handeln. Zudem ist davon auszugehen, dass auch die Mitglieder der Zürcher AK einem kriminellen Netzwerk angehören.

Und nun soll ausgerechnet diese Behörde die Bewilligung erteilen müssen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Da glaubt doch jemand an den Storch, wenn er meint, dass die AK jemanden seines Netzwerkes überwachen lasse, denn ausgerechnet für dieses kriminelle Netzwerk wurde diese gesetzliche Massnahme erlassen. Und damit wird auch ersichtlich, dass die AK gegen Juristen und Anwälte keine Überwachung anordnen wird. Das kriminelle Netzwerk hat die gesetzlichen Massnahmen und die eigenen persönlichen Unterwanderungen miteinander abgestimmt und nun kontrolliert es die Strafverfolgung bzw. verhindert diese von Amtes wegen, obschon sie das Gegenteil tun müsste. Doch der Schwindel fällt nicht auf, weil die Oberaufsicht über die Justiz ausgeschaltet wurde, es dem Parlament verboten ist, richterliche Entscheide inhaltlich zu prüfen.

Selbst wenn das Parlament beispielsweise gegen die AK eine Strafverfolgung beantragen würde, so würde die Staatsanwaltschaft die Untersuchung so führen, damit keine Strafdelikte vorhanden sind, denn das Parlament ist ja so vornehm, dass es auch die Akten nicht prüfen würde. Die Staatsanwaltschaft könnte sich auch eine Begünstigung leisten, denn diese würde im Zweifelsfall von der AK im Ermächtigungsverfahren wieder strafrechtlich geschützt.

Selbst wenn das Parlament einen ausserkantonalen Staatsanwalt beauftragen würde, so bestünde die Gefahr, dass wiederum ein Mitglied des kriminellen Netzwerkes beauftragt würde. Der Kanton Zürich und damit RR Notter hat ja bereits im Jahre 1996 den ehemaligen Staatsanwalt und heutigen Bundesstrafrichter Keller aus St. Gallen beauftragt, der ebenfalls

zum kriminellen Netzwerk gehört. Es ist auch bezeichnend, dass Keller den damals politisch effektiv Verantwortlichen, Leuenberger nicht in seine Untersuchung miteinbezogen hat.

## **D Die weiteren Handlungen des kriminellen Netzwerkes**

### **1. Die Ehrverletzungsklage gegen Kantonsrat Hostettler SG**

In meiner 3. Eingabe an die BV (siehe auch 4. Eingabe) habe ich den Mechanismus im Fall SPARAD grundsätzlich beschrieben. Ende November 2003 hat der damalige Kantonsrat Hostettler im Kantonsrat eine Motion für eine PUK eingereicht, um die betrügerischen Vorgänge beim Niedergang der SPARAD untersuchen zu lassen. Dieser Vorstoss wurde selbstverständlich wuchtig abgeschmettert, sind doch in diesem Fall zu viele noble Personen involviert. Regierungsrat Schönenberger hatte in der Session des Kantonsrates mit der notwendigen Schärfe darauf hingewiesen, dass diese böswillige und strafrechtlich relevante Unterstellung völlig haltlos sei. Leider stimmen die Behauptungen von Schönenberger nicht, doch war dies nur ein Einschüchterungsversuch, der auch gelungen war. Die St. Galler Kantonalbank, deren Verwaltungsrat Schönenberger ist, gehört selbstverständlich auch zu den Geldwäschereien. Auch der Verwaltungsratspräsident der SPARAD, der kriminelle Anwalt aus Flawil, Raphael Kühne<sup>2</sup> (siehe Position A1) weist den Vorwurf der betrügerischen Machenschaften zurück: «Ich lege meine Hand ins Feuer, dass alle Geschäfte sauber abgewickelt wurden.» hat er dem St. Galler Tagblatt diktiert.

Auf alle Fälle haben die Verantwortlichen der SPARAD Kantonsrat Hostettler wegen Ehrverletzung eingeklagt, doch hatten sie den Mut nicht, die Angelegenheit vor Schranken auszufechten, denn Hostettler hatte Zugriff auf umfangreiche Akten, mit denen er die betrügerischen Handlungen hätte nachweisen können. Die Kläger haben daher die Klage gezielt versanden lassen, so dass nun das Verfahren eingestellt ist. Die Kläger wollten damit verhindern, dass an der Gerichtsverhandlung die tatsächlichen Informationen und Vorgänge an die Öffentlichkeit gelangen.

Übrigens ist der Verwaltungsrat der Geldwäscherei St. Galler Kantonalbank u.a. mit folgenden einschlägigen „Persönlichkeiten“ besetzt:

- Franz Peter Oesch, Dr., Rechtsanwalt, St. Gallen, Präsident; G: asg. Advocati Rechtsanwälte, St. Gallen: Beispiel siehe „Der Filz - 14. Ausgabe vom 26.04.04“
- Hans-Peter Härtsch, lic. oec. HSG, Flawil, Vizepräsident, weiter Verwaltungsrat der Druckerei Flawil AG: Beispiel: Bestechung mit dem Gemeinderat Flawil
- Peter Schönenberger, lic. iur., Regierungsrat, Mörschwil: Beispiele: mehrfacher Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, ungetreue Geschäftsbesorgung

### **2. Der Export der St. Galler Willkür durch das Institut für Föderalismus**

Dem St. Galler Tagblatt vom 4. Januar 2005 kann unter dem Titel „St. Galler Vorbild“ entnommen werden, dass chinesische Justizbeamte Einblick in die schweizerische Arbeits- und Denkweise erhalten. Organisiert hatte den Studienaufenthalt der Projektverantwortliche für das China-Dossier Matthias Messmer des Instituts für Föderalismus an der Universität Fribourg.

Belege:

- 3 Zeitungsartikel St. Galler Vorbild im St. Galler Tagblatt vom 4. Januar 2005

Erstaunt musste ich zur Kenntnis nehmen, dass ausgerechnet das Institut für Föderalismus sich dazu hergibt, ausländischen Gästen den Kanton St. Gallen mit seiner staatlich organisierten Kriminalität vorzuführen. Das würde eigentlich diesem Institut keineswegs zuste-

hen, sollte es doch dem Namen nach eine andere staatsrechtliche Auffassung haben als die kriminellen Behörden des Kantons St. Gallen. Doch nachdem ich habe feststellen müssen, dass Oberverbrecher Niklaus Oberholzer, der Präsident der Anklagekammer des Kantons St. Gallen sowie weitere einschlägig bekannte und zwielichtige Figuren der Ober- und Unterwelt wie Karin Keller, Max Bänziger etc. den Chinesen das St. Galler System schmackhaft gemacht hatten, war für mich wiederum klar, dass hier das kriminelle Netzwerk die Finger im Spiel hat. Hier geht es nicht bloss um ein kantonales oder gar nationales Netzwerk, sondern um ein internationales, das sich als hegemonistische Sekte manifestiert, indem es seinen Einfluss bzw. seine Macht ausweiten will.

Eigentlich muss einem mehr als befremdend, dass sich das Institut für Föderalismus an der Universität Fribourg dazu hergibt, doch angesichts der bereits gefährlich stark verbreiteten Vernetzung dieser staatlich kriminellen Organisation, verbunden mit einer hegemonistischen Sekte, erstaunt einem dies überhaupt nicht mehr. Nachdem wir bereits gesehen haben, dass der Kanton St. Gallen bereits seit Jahren im eisernen Würgegriff dieser Organisation liegt und die Bundesbehörden ebenfalls seit Jahren wenn nicht gar seit Jahrzehnten massiv und in höchste gefährlicher Weise unterwandert sind, so ist es lediglich eine Frage der strategischen Denkweise, dass gerade dieses Institut dafür prädestiniert ist, die organisierte Kriminalität zu exportieren, sind doch seit dem Fall des eisernen Vorhanges viele Länder im Begriff, sich in Demokratien zu verwandeln. Doch ist es nicht gerade hier am einfachsten mit der eigenen Organisation Fuss zu fassen, um diese in den demokratiewilligen Ländern an oberster Stelle zu implantieren? Das Institut für Föderalismus ist doch genau das richtige Instrument, um dieses Ziel zu erreichen, geht es doch darum, zentralistische Staaten in weniger zentralere bzw. föderale Gebilde zu transformieren.

Nach Auskunft dieses Instituts seien diese Kontakte früher jeweils in der Region Freiburg durchgeführt worden. Erst seit Matthias Messmer Projektverantwortlicher für das China-Dossier sei, finden die Treffen jeweils in St. Gallen statt.

Der HSG INFORMATION 4/99 kann erstmals entnommen werden, dass Dr. Matthias Messmer, Mitarbeiter am Lehrstuhl Politikwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der internationalen Beziehungen (Prof. Dr. Dr. Roland Kley), im Auftrag des EDA (Departement für auswärtige Angelegenheiten) ein Vortragsprogramm für eine Delegation von Rechtsexperten aus der Volksrepublik China zum Thema Straf- und Menschenrechte in der Schweiz ausgearbeitet habe. Die siebenköpfige Gruppe besuchte unter anderem auch die Universität (Referent: Dr. Niklaus Oberholzer).

Der HSG INFORMATION 8/2000 heisst es, dass Dr. Matthias Messmer im Auftrag der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA und des Instituts für Föderalismus in Fribourg (Prof. Thomas Fleiner) neuerlich eine Delegation von hochrangigen Justizbeamten aus der Volksrepublik China hier in der Schweiz betreut und ein Vortragsprogramm mit schweizerischen Rechtsexperten ausgearbeitet habe. Die zehnköpfige Gruppe diskutierte unter anderem mit den HSG-Lehrbeauftragten Dr. Eugen David und Dr. Niklaus Oberholzer Fragen aus dem Straf- und Menschenrechtsbereich.

Wie immer, wenn Oberholzer dabei ist, geht es nur vordergründig um die vorgegebenen Fragen, so auch hier. Das kriminelle Netzwerk bedient sich hier der verschiedenen Organe und missbraucht es für ihre eigene Zwecke, den „Glauben“ ihres Netzwerks zu verbreiten. Die Volksrepublik China ist ein Milliardenvolk, deren Volkswirtschaft sich rasant entwickelt. So ein Reich ist für einvernahmende und hegemonistische Sekten und Gruppierungen ein ideales und lohnendes Ziel, selbst wenn die staatlichen Strukturen anders sind als in den westlichen Ländern.

Es ist nur zu hoffen, dass es diesbezüglich heftige aussenpolitische Dissonanzen geben wird, weil die Schweiz Exporteur der organisierten Kriminalität ist, so wie es der Kanton St. Gallen (gemäss Abschnitt B) im Kanton Zürich betrieben hat.

### 3. Seniorengelder für Schönheitsklinik

Dem St. Galler Tagblatt vom 21. Januar 2005 kann man unter dem Titel „Seniorengelder für Schönheitsklinik“ entnehmen, dass sich der Besitzer sowie ein Verwaltungsrat der Seniorenresidenz Kursana vor dem Kreisgericht wegen mehrfacher Veruntreuung, ungetreuen Geschäftsführung und Misswirtschaft zu verantworten hatten. Der Anwalt des beklagten Besitzers kritisierte, dass gegen FDP-Nationalrat Peter Weigelt keine Strafklage erhoben worden sei, obschon er u.a. auch in der Zeit, als die Strafdelikte begangen wurden, im Verwaltungsrat sass.

Damit wird einmal mehr die st. gallische Willkür offenbar, indem der Deutsche und der Zürcher strafrechtlich verfolgt werden, jedoch das Behördenmitglied Peter Weigelt nicht. Ich glaube kaum, dass in diesem Fall ein Ermächtigungsverfahren durchgeführt worden ist, sondern dass der Untersuchungsrichter zusammen mit dem Staatsanwalt offensichtlich keine Klage gegen Weigelt erhoben haben. Würde nun eine Klage gegen den Untersuchungsrichter und den Staatsanwalt wegen Begünstigung erhoben, würde ein Ermächtigungsverfahren durchgeführt, das von der Anklagekammer abgewiesen würde. Dass das Bundesgericht den Entscheid der AK, gestützt auf eine private Schrift des Präsidenten der AK schützen würde, ist ebenfalls in Stein gehauen.

Wie man nun nachvollziehen könnte, kennen die St. Galler Politikerinnen und Politiker die Problematik des Ermächtigungsverfahrens, doch tun sie so, als ob sie von nichts wüssten, weil sie davon handfest profitieren.

Belege:

- 4 Zeitungsartikel Seniorengelder für Schönheitsklinik im St. Galler Tagblatt vom 21. Januar 2005

Wie wir nun einmal mehr haben feststellen können, kann dem Gros der Schweizer Anwälte nicht mehr getraut werden, weil sie diese Willkür erst recht ermöglichen und sogar der Schweizerische Anwaltsverband nichts dagegen unternimmt. Er unternimmt sogar nichts gegen delinquierende Anwälte, obschon diese dem Verband sein Image geben.

Bei den Politikern ist diese Tatsache schon seit Jahrtausenden bekannt. Es kursieren deswegen ja auch viele Witze, wie zum Beispiel der Unterschied zwischen Politiker und Telefonhörer. Letzterer kann man aufhängen! Wenn die Politiker die Misswirtschaft und die organisierte Kriminalität weiter so fördern, so laufen sie Gefahr, dass nicht nur der Telefonhörer aufgehängt wird!

Im Weiteren möchte ich die unverantwortlichen verantwortlichen Politikerinnen und Politiker daran erinnern, dass ich meine Aussage am Schluss meiner 4. Eingabe an die BV in die Tat umsetzen werde, selbst wenn mir nur ein rostiger Nagel unwiederbringlich weggenommen wird. Zudem kann ich versichern, dass ich zur Aufhebung des gegen mich orchestrierten Konkurses keinen Finger rühren werde. Jene, die nun über Jahrzehnte die Misswirtschaft und die organisierte Kriminalität gefördert haben, sollen nun den Finger heraus nehmen! Ich hoffe, dass ich mich genügend deutlich ausgedrückt habe, ansonsten ich durchaus noch nachdoppeln könnte.

Mit verfilzten Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

Geht an:

- Regierungsrat des Kantons Zürich
- Kantonsrat des Kantons Zürich
- Medien per Mail

Beilagen:

- 1 Entscheid der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen vom 12. Januar 2005
- 2 Schreiben Konkursamt Uster vom 18. Januar 2005
- 3 Zeitungsartikel St. Galler Vorbild im St. Galler Tagblatt vom 4. Januar 2005
- 4 Zeitungsartikel Seniorengelder für Schönheitsklinik im St. Galler Tagblatt vom 21. Januar 2005



## Anhang 1

## Position B 1.2

Büro des Zürcher Kantonsrates vom 24. Mai 1971 bis April 1972

30.01.05

Präsident	Fritz Ganz, 1916, Betriebsleiter, S, Embrach
I. Vizepräsident	Werner Leutenegger, 1918, Geschäftsleiter, BGB, Zürich
II. Vizepräsident	Ulrich Bremi, 1929, Ingenieur, F+D, Zollikon
Sekretäre	Peter Bochsler, 1932, Einkaufschef, CVP, Winterthur Max Korthals, 1922, Sekundarlehrer, F+D, Dübendorf Erich Rüfenacht, 1939, Sekretär SVP/BGB, Hausen a.A. Rolf Widmer, 1915, Lehrer, S, Uster
Stimmzähler	Ernst Berger, 1921, Reallehrer, F+D, Meilen Albert Eggli, 1932, Stadtrat, S, Winterthur Oskar Kuhn, 1915, Prokurist, S, Zürich † Heinrich Müller, 1911, Dr. Rechtsanwalt, V+H, Uitikon Willi Neuenschwander, 1929, Kaufmann, BGB, Schlieren Hans Oester, 1931, Prof. Dr. Handelslehrer, E, Zürich Willy Walker, 1922, Gewerbeschullehrer, L, Zürich Arthur Wegmann, 1917, Sekundarlehrer, L, Zürich
Sekretäre	Rolf Widmer, 1915, Lehrer, S, Uster

## Position B 1.4

Die vorbereitende Kommission

30.01.05

- Martin Forster, Dr. iur., Rechtsanwalt\*, LdU, Winterthur (Präsident)
- Carl Bertschinger, Landwirt, SVP, Pfäffikon
- Toni Bortoluzzi, Schreinermeister, SVP, Affoltern a.A.
- Robert Chanson, Dr. Rechtsanwalt, FDP, Zürich
- Andreas Honegger, Dr. phil. / Redaktor, FDP, Zürich
- Markus Hünig, Dr. iur., Rechtsanwalt\*, FDP, Dietikon
- Renata Huonker, lic. phil., Pfarrerin, GP, Zürich
- Fritz Jauch, Kaufmann, EVP, Dübendorf
- Andreas Keiser, Dr. iur., SP, Winterthur
- Markus Notter, Dr. iur., Assistent, SP, Dietikon
- Jörg Rappold, Dr. Rechtsanwalt\*, FDP, Küsnacht
- Hans Beat Schaffner, Lic.phil., Grüne, Fällanden
- Peter A. Sträuchli, Dr. iur., Rechtsanwalt, SP, Zürich
- Heinrich Weber, Berufsschulleiter, CVP, Dietikon
- Hermann Weigold, Dr. iur., SVP, Winterthur
- Sekretär H. Moser, Schwerzenbach \* Mitglied Zürcher Anwaltsverband

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme

**Hauser, Robert:**

Schweizerisches Strafprozessrecht / Robert Hauser/Erhard Schweni. –

4., neu überarb. und erg. Aufl. – Basel ; Genf ; München :

Helbing und Lichtenhahn 1999

(Das Recht in Theorie und Praxis)

ISBN 3-7190-1766-4

NE: Schweni, Erhard



Dieses Werk ist weltweit urheberrechtlich geschützt. Das Recht, das Werk mittels irgendeines Mediums (technisch, elektronisch und/oder digital) zu übertragen, zu nutzen oder ab Datenbank sowie via Netzwerke zu kopieren und zu übertragen, oder zu speichern (downloading), liegt ausschliesslich beim Verlag. Jede Verwertung in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags.

ISBN 3-7190-1766-4

Bestellnummer 2101766

© 1999 Helbing und Lichtenhahn Verlag AG, Basel  
Printed in Germany

199-5164 244

## Vorwort

Das 1978 und 1984 unter dem Titel «Kurzlehrbuch des schweizerischen Strafprozessrechts» herausgegebene Buch wurde 1997 in gemeinsamer Autorenschaft der Unterzeichneten stark umgearbeitet und mit dem Titel «Schweizerisches Strafprozessrecht» neu bezeichnet. Diese dritte Auflage erfüllt einen unerwarteten grossen Zuspruch und war rasch vergriffen.

Das rege Interesse ermöglicht es, bereits nach zwei Jahren die vierte Auflage zu verlegen. In der Zeit zwischen dem Redaktionsabschluss der dritten Auflage (Ende Oktober 1996) und der vierten Auflage (Ende Dezember 1998) hat sich das Strafprozessrecht relativ stark weiterentwickelt. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung sind besonders hervorzuheben das neue Pressestrafrecht (§ 62.27), die neue Organisation und das Verfahren der Rechtspflege für die EMRK (§ 107.8); die bereits in der Voraufgabe berücksichtigten Strafprozessordnungen der Kantone Bern und Freiburg sind in Kraft getreten, und seit dem 1. Januar 1998 gilt im Kanton Basel-Stadt die Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997. Wichtige Impulse empfing das Strafprozessrecht durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts bzw. der oberen kantonalen Gerichte. Nicht unerwähnt dürfen verschiedene wissenschaftliche Publikationen bleiben, worunter sich auch eine erfreuliche Anzahl von Dissertationen befindet. Die Verfasser bemühen sich, dem Leser diese Quellen zu erschliessen. Das Buch richtet sich wie bis anhin an die Praktiker und Studierenden. Wir hoffen ihnen damit einen zuverlässigen und auf den neuesten Stand gebrachten Zugang zum schweizerischen Strafprozessrecht zu vermitteln.

Nach vielen Jahrzehnten des Wartens zeichnet sich am Horizont ein Silberstreifen für eine vereinheitlichte schweizerische Strafprozessordnung ab (§ 13.3). Das Schwergewicht wird freilich noch einige Zeit auf dem Gebiete des kantonalen Gerichtsverfassungs- und Strafprozessrechts liegen. Dieser Umstand gestaltet die Bearbeitung des vorliegenden Buches anspruchsvoll und verantwortungsvoll. Hinweise aus der Leserschaft sind deshalb sehr wertvoll und erwünscht.

Im Interesse der Lesbarkeit verwenden wir jeweils die männliche Form; dass darin das weibliche Geschlecht eingeschlossen ist, gilt als selbstverständlich.

Winterthur und Horgen, im Januar 1999

Robert Hauser  
Erhard Schweni

PS. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind bis zum 31. Dezember 1998 berücksichtigt.

## II. Ermächtigung

- 4 Die Ermächtigung ist die für die Durchführung einer Strafuntersuchung erforderliche Zustimmung der vorgesetzten Behörde, z.B. beim eidgenössischen Untersuchungsrichter der Anklagekammer des Bundesgerichts (BGE 123 IV 76 E. 1c). Sie ist eine Prozessvoraussetzung; ihr Fehlen oder ihre Verweigerung ist ein Prozesshindernis (dazu § 41.4). Magistratspersonen, Beamte und Militärpersonen dürfen wegen bestimmter Delikte nur verfolgt werden, wenn eine Ermächtigung vorliegt (dazu §§ 18–20).

### § 18 Die Verfolgung von Magistratspersonen

Art. 366 Abs. 1 und 2 lit. b StGB handeln von der Möglichkeit, gegenüber den Mitgliedern der Exekutive, der höchsten Gerichte und der Parlamente ein Strafverfolgungsprivileg einzuführen.

#### I. Das Strafverfolgungsprivileg im Bund

- 1 Im Bund sind massgebend Art. 14 und 14<sup>bis</sup> des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958 (VG, SR 170.32) sowie die Art. 1–7 des Garantiesgesetzes vom 26. März 1934 (SR 170.21).
1. Bei Delikten, welche Bundes-, National-, Ständeräte sowie Bundesrichter und Bundeskanzler in amtlicher Eigenschaft verüben, ist eine Ermächtigung beider Eidgenössischen Räte erforderlich (Art. 14 VG). Sie wird nach Art. 14<sup>bis</sup> VG auch verlangt, wenn der Telefonverkehr überwacht werden soll (dazu auch Art. 44 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997, SR 784.10). Die Zustimmung des Betroffenen zur Strafverfolgung ist nicht vorgesehen und genügt nicht.
- Wo es gerechtfertigt ist, kann der Beschuldigte dem Bundesgericht – Bundesstrafgericht oder nach Art. 341 lit. e StGB den Bundesassisen überwiesen werden, selbst wenn die Straftat der kantonalen Gerichtsbarkeit untersteht. Im Verfahren gegen eine Magistratsperson muss die Vereinigte Bundesversammlung einen ausserordentlichen Bundesanwalt wählen (Art. 14 Abs. 5 und 6 VG). Vgl. dazu den Bundesstrafprozess gegen die ehemalige Bundesrätin Elisabeth Kopp und Mitbeteiligte; HAUSER, ZStrR 107, 1990, S. 441 f.; BGE 116, 1990, IV 56 ff.
2. Für Delikte, welche sich Bundesräte, Bundesrichter oder der Bundeskanzler in ihrem Privatleben zuschulden kommen lassen, darf ein Strafverfahren nur eingeleitet werden, wenn der betroffene Magistrat einwilligt oder die Behörde, welcher er angehört, die Zustimmung erteilt (Art. 4 Garantiesgesetz). Ein ähnliches Vorgehen ist vorgeschrieben, wenn ein Mitglied der Bundesversammlung während der Session in ein Strafverfahren verwickelt wird (Art. 1 Garantiesgesetz). Ausserhalb der Sessionen können National- und Ständeräte für Delikte, die keinen Bezug zu ihrem Amt haben, wie Nicht-Parlamentarier verfolgt werden.

## II. Das Strafverfolgungsprivileg in den Kantonen

In den Kantonen können die Parlamente in einem Vorprüfungsverfahren darüber befinden, ob Regierungsräte oder hohe Richter wegen Amtsdelikten verfolgt werden sollen, Art. 366 Abs. 2 lit. b StGB. Davon hat z.B. der Kanton Zürich in den §§ 35 ff. des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 5. April 1981 Gebrauch gemacht (s. auch BGE 106, 1980, IV 43 ff.; GVP 1980 Nr. 28). Ferner sind die Kantone ermächtigt, besondere Gerichte für Magistratspersonen einzusetzen, so z.B. in der Waadt das Tribunal neutre gemäss Art. 17 und 507 StPO.

Bei der Frage, ob die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen sei, müssen die kantonalen Behörden nicht nur strafrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigen, sondern sie können ihren Entscheid auch auf staatspolitische Erwägungen oder Gründe der Opportunität stützen. In der Regel schützen sie das Strafverfolgungsprivileg der Magistraten, ausgenommen wenn das Interesse des Gemeinwesens an der Strafverfolgung höher wiegt als der Vorteil der ungehinderten Amtsausübung.

### § 19 Die Verfolgung von Beamten

#### I. Bundesbeamte

Die Strafverfolgung von Delikten, die ein Bundesbeamter als Privatperson begeht, unterliegt keinen Beschränkungen. Delikte aber, die er in seiner amtlichen Tätigkeit verübt – gleichgültig ob sie der kantonalen oder der eidgenössischen Gerichtsbarkeit unterstehen –, dürfen nur mit Ermächtigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements verfolgt werden (Art. 15 Abs. 1 VG). Ergeben sich in diesem Vorprüfungsstadium, in welchem der Straftatbestand natürlich noch nicht ganz abgeklärt ist, Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Deliktes, so ist die Ermächtigung zu erteilen. Sie ist auch erforderlich, wenn der Beamte die ihm zur Last gelegten Verfehlungen erst nach dem Ausscheiden aus seinem Amt begangen hat (BGE 106, 1980, Ib 277 E. c.; 111, 1985, IV 37 ff.). Bei offensichtlich unbegründeten Anzeigen, oder wenn eine disziplinarische Bestrafung als ausreichend erscheint, ist die Ermächtigung zu verweigern (Art. 15 Abs. 3 VG; PETER, ZStrR 87, S. 185 ff.; BGE 87, 1961, I 84; 93, 1967, I 78, 89 E. 2c; 100, 1974, Ib 15; 106, 1980, Ib 274 ff.).

Gegen die Verweigerung der Ermächtigung können der Verletzte und die kantonale Staatsanwaltschaft Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht i.S. von Art. 97 ff. OG führen.

Wird die erforderliche Ermächtigung zur Strafverfolgung eines Bundesbeamten nicht schon während der Untersuchung oder des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern erst während des Verfahrens vor einem oberen kantonalen Gericht eingeholt, das rechtlich und tatsächlich volle Kognition hat, so kann dadurch der Mangel des früheren Verfahrens geheilt werden mit der Folge, dass die der nachträglichen Beibringung der Ermächtigung vorausgegangenen prozessualen Handlungen nicht nichtig sind (BGE 110, 1984, IV 46 ff.). Eine fehlende Ermächtigung kann also nachgeholt werden

[Go To First Hit]

© **Neue Zürcher Zeitung**; 23.01.2002; Nummer 18; Seite 39

Zürich und Region (ZÜRICH)

*Aus dem Bezirksgericht Zürich*

## **Massive Vorwürfe gegen Staatsanwälte**

### **Ehrverletzung oder Amtsdelikte im Umfeld des Postraubs?**

*Staatsanwalt Pius Schmid und der frühere Erste Staatsanwalt Marcel Bertschi haben gegen eine ehemalige Mitarbeiterin der Staatsanwaltschaft Klage wegen Ehrverletzung eingereicht. Nach dem Fraumünsterpost-Raub hatte die Frau den beiden strafbares Verhalten vorgeworfen. An der Verhandlung forderte der Verteidiger den Einzelrichter auf, Strafuntersuchungen einzuleiten. Der Richter wird vorerst die Verjährung prüfen.*

tö. Zwei Staatsanwälte[50] als Ankläger vor Gericht, aber aus eigener Betroffenheit: Sie klagten eine ehemalige Angestellte der Staatsanwaltschaft wegen Ehrverletzung an. Dies war nicht die einzige Besonderheit an der Verhandlung vor dem Einzelrichter am Bezirksgericht Zürich vom Dienstag. Der frühere Erste Staatsanwalt Marcel Bertschi und Staatsanwalt Pius Schmid sahen sich während des Prozesses selbst mit massiven Vorwürfen von Seiten der Verteidigung der Angeklagten konfrontiert.

### **«Frisierte» Statistiken?**

Im Nachzug zum Fraumünsterpost-Raub in Zürich im Jahr 1997 hatte die heute 64-jährige Geschäftskontrollführerin der Staatsanwaltschaft am 10. September 1997 einem «Blick»-Reporter, der ihr eine Liste mit Namen von Verdächtigen an die Staatsanwaltschaft faxte, die Liste zurück gefaxt mit kurzen Vermerken, ob die Personen vorbestraft seien. Sie wurde später wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses zu 500 Franken Busse verurteilt; die Verurteilung des «Blick»-Journalisten wegen Anstiftung ist noch nicht rechtskräftig.

Die Frau erzählte Anfang 1998 einem Journalisten des «Beobachters», von Staatsanwalt Schmid ermächtigt worden sein zur Ergänzung der Liste. Für Schmid war dies Grund genug, Ehrverletzungsklage[50] einzureichen. Die Angeklagte hatte dem Journalisten auch geschildert, sie habe auf Veranlassung des Ersten Staatsanwalts Bertschi mehrere Male jeweils im Januar die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaft «frisirt», damit die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Kantonsrat mehr Geschäfte aufweisen konnte. Sie habe Geschäfte aus dem Vorjahr im Januar nochmals als Eingang verbucht und nach Abschluss der Statistik wieder zurück gebucht. Dieser Vorwurf war für Bertschi Anlass, ebenfalls Ehrverletzungsklage[50] anhängig zu machen.

### **Der Fall betrifft die ganze Zürcher Justiz**

Die Angeklagte erschien aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Verhandlung. Ihr vor der Verhandlung eingereichtes Begehren um Ausstand der Zürcher Gerichte wegen Befangenheit wies der Richter ab. «Sollte meiner Mandantin der Wahrheitsbeweis gelingen, wäre die ganze Justiz betroffen», stellte ihr Anwalt fest. Der Richter erachtete sich als nicht befangen; er sei den Staatsanwälten[50] nie unterstellt gewesen. Die beiden Staatsanwälte[50] nahmen an der Verhandlung teil, überliessen das Wort jedoch ihrem gemeinsamen Rechtsvertreter. Dieser beantragte eine Strafe von drei Monaten Gefängnis

wegen Verleumdung, eventualiter wegen übler Nachrede. Er sprach von einer krassen Verzögerungstaktik der Verteidigung, auf deren Beweisangebote nicht einzutreten sei. Laut der Darstellung seines Rechtsvertreters hat Staatsanwalt Schmid am 10. September 1997 an einer Verhandlung vor Geschworenengericht teilgenommen. Er habe der Angeklagten die angebliche Ermächtigung zur Auskunfterteilung an den «Blick»-Reporter nicht erteilen können. Während einer Verhandlungspause sei Schmid im Gerichtssaal geblieben. Zur Statistikmanipulation, welche die Angeklagte im Auftrag Bertschis vorgenommen habe, führte der Anwalt Bertschis aus, die Justizdirektion habe in einem Bericht vom Mai 1998 festgehalten, dass das «Frisieren» einer Fallgruppe von 20 auf 26 Fälle keine Bedeutung hätte.

### «Das erste Alibi ging in die Hosen»

Zur Verteidigung der Angeklagten setzte sich nicht nur ein - ausserkantonaler - Anwalt, sondern auch eine Bekannte der Angeklagten ein. Sie wiesen auf zahlreiche Ungereimtheiten und Widersprüche in den Darstellungen der Ankläger hin. Als die Amtsgeheimnisverletzung bekannt wurde, teilte die Staatsanwaltschaft in einer Medienmitteilung mit, dass alle elf Staatsanwälte<sup>[50]</sup> sich am 10. September 1997 auf einer Klausurtagung in Steckborn befunden hätten. Später stellte sich heraus, dass Schmid an jenem Tag an der Geschworenengerichtsverhandlung teilgenommen hatte. «Das erste Alibi ging in die Hosen, da präsentierte er ein neues», stellte der Verteidiger fest. Schmid reichte später die Kopie einer Seite aus dem Protokoll der Geschworenengerichtsverhandlung ein. Ausgerechnet bei jener Seite fehle die Kurzunterschrift des Protokollführers, merkte der Verteidiger an. Zudem sei unklar, wie der Staatsanwalt zu dem Protokoll gekommen sei. Der Verteidiger forderte den Richter deshalb auf, seine Unbefangenheit unter Beweis zu stellen und eine Strafuntersuchung einzuleiten.

Zu den Statistiken stellten die Verteidiger fest, dass Bertschi die gemäss der Angeklagten «frisierten» Originalstatistiken vernichten liess trotz der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht. Ob hier nicht der Straftatbestand der Unterdrückung von Urkunden zu überprüfen sei, fragte der Verteidiger den Richter. Er beanstandete auch, dass eine von Regierungsrat Markus Notter angekündigte zweite, umfassende Untersuchung im EDV-System der Staatsanwaltschaft nicht stattfand oder zumindest nicht aktenkundig sei. - Der Richter wird zunächst die Frage der Verjährung prüfen.

#### **Erschliessung**

Topterm: Politik; Gesellschaft; Medien  
Kategorie: Recht, Justiz; Kriminalität; Printmedien, Presse, Buch  
Geographie: Schweiz; Zürich

#### **Ringier**

Presseschau: Ringier

#### **Formales**

Dok-ID: XA2002012300302  
Ausgabenr.: 18  
Textlänge: 5322 Zeichen  
erfasst: ja  
Urheberrechte: Neue Zürcher Zeitung  
Autor(-in): B. Töndury  
Bearbeitung: mazu 23.01.2002

[Go To Last Hit][Go To Top of Document]

[Go To First Hit]

© **Neue Zürcher Zeitung**; 25.01.2002; Nummer 20; Seite 41

Zürich und Region (ZÜRICH)

## Im Umfeld des Postraubs

### Beschwerde des «Blick»-Reporters am Europäischen Gerichtshof

tö. Das Urteil gegen den «Blick»-Reporter Viktor Dammann, den das Bundesgericht im Zusammenhang mit seinen Recherchen über den Fraumünsterpost-Raub wegen Anstiftung zu Amtsgeheimnisverletzung im Juni 2001 zu einer Busse von 500 Franken verurteilt hatte, stiess damals auf Kritik (NZZ 5./8. 6. 01). Gegen das innerstaatlich letztinstanzliche und damit formaljuristisch rechtskräftige Urteil hat der Reporter fristgerecht am 1. Dezember 2001 Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg eingereicht, wie Matthias Schwaibold, Rechtsvertreter des Journalisten, auf Anfrage bestätigt. Im Zusammenhang mit der Berichterstattung zur Ehrverletzungsklage [90] zweier Staatsanwälte[90] gegen eine ehemalige Mitarbeiterin hatten wir vermerkt, dass der Entscheid gegen den Reporter noch nicht rechtskräftig sei (NZZ 22./23. 1. 02). Als Beschwerdegrund wird gemäss Schwaibold die Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäusserung geltend gemacht, welches in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist. Falls der Gerichtshof die Beschwerde gutheisst, liegt ein Revisionsgrund vor, und der Beschwerdeführer kann die Aufhebung des Bundesgerichtsurteils verlangen.

Presseschau: **Ringier**  
Ringier

Presseschau: **Tamedia**  
Medien

**Formales**  
Dok-ID: XA2002012500313  
Ausgabenr.: 20  
Textlänge: 1205 Zeichen  
Urheberrechte: Neue Zürcher Zeitung  
Autor(-in): tö

[Go To Last Hit][Go To Top of Document]

[Go To First Hit]

© **Neue Zürcher Zeitung**; 04.02.2002; Nummer 28; Seite 33

Zürich und Region (ZÜRICH)

## **Zur Ehrverletzungsklage zweier Staatsanwälte**

### **Kantonsrat wird Befangenheit der Zürcher Richter prüfen**

tö. Im Streit zwischen zwei Staatsanwälten[50] und einer früheren Mitarbeiterin wird der Kantonsrat demnächst prüfen müssen, ob sämtliche Zürcher Richter befangen sind. Der Staatsanwalt Pius Schmid und der frühere Erste Staatsanwalt Marcel Bertschi machten im Juli 1998 gegen eine frühere Mitarbeiterin der Staatsanwaltschaft eine Ehrverletzungsklage [50] anhängig; im Juni 2001 reichten sie die bereinigte Anklageschrift ein. Die Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter am Bezirksgericht Zürich fand am 22. Januar statt - trotz einem pendenten Ausstandsbegehren der Angeklagten. Diese hatte die Zürcher Gerichtsbarkeit wegen Befangenheit abgelehnt und beantragt, eine ausserkantonale Instanz mit der Durchführung des Prozesses zu beauftragen.

Am Donnerstag hat nun die Verwaltungskommission des Obergerichts den Parteien mitgeteilt, dass gemäss Gerichtsverfassungsgesetz der Kantonsrat über das Ablehnungsbegehren wird entscheiden müssen. Die Angeklagte lehne jeden Richter des Kantons Zürich als befangen ab, mithin auch die Mitglieder des Obergerichts und der Verwaltungskommission, welche für Ausstandsbegehren gegen Bezirksrichter zuständig wären. Der Einzelrichter hatte zu Beginn der Hauptverhandlung vom 22. Januar seine Unbefangenheit erklärt und die Verhandlung durchgeführt, um im Hinblick auf die mögliche Verjährung Zeit zu sparen - trotz dem Risiko einer möglichen Nichtigkeit der Verhandlung. Er schloss die Verhandlung, nachdem der Anwalt der Staatsanwälte[50] die Anklage begründet und die Vertreter der Angeklagten ihre Verteidigungsplädoyers gehalten hatten (NZZ 23. 1. 02). Die Staatsanwälte[50] legten in der Folge Wert auf die Feststellung, dass ihnen eine replizierende Stellungnahme zu den von der Verteidigung vorgebrachten, von ihnen bestrittenen Vorwürfen nicht möglich war. In dem für Ehrverletzungsprozesse vorgesehenen Privatstrafklageverfahren kann der Richter weitere Vorträge der Parteien zulassen, wenn er es zur Abklärung des Sachverhalts für nötig erachtet. Der Einzelrichter verzichtete im vorliegenden Fall darauf. Sollte der Kantonsrat zum Schluss kommen, dass die Zürcher Richter nicht befangen seien, wird der Einzelrichter als Nächstes prüfen, ob die behaupteten Ehrverletzungsdelikte bereits verjährt sind.

Die angeklagte Mitarbeiterin der Staatsanwaltschaft hatte nach dem Fraumünsterpost-Raub im Jahr 1997 gegenüber einem «Blick»-Journalisten Auskünfte erteilt über Vorstrafen möglicher Tatverdächtiger. Sie wurde wegen Amtsgeheimnisverletzung im Strafbefehlsverfahren zu einer Busse von 500 Franken verurteilt. Später machte sie gegenüber einem Journalisten geltend, von Staatsanwalt Schmid zur Auskunfterteilung ermächtigt worden zu sein. Zudem habe sie auf Anweisung von Staatsanwalt Bertschi Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaft «frisieren» müssen. Die Staatsanwälte[90] begründeten ihre Ehrverletzungsklage[90] damit, dass die Aussagen der Angeklagten wahrheitswidrig seien. Die Frau habe wider besseres Wissen den Ruf der Staatsanwälte [50] schwer geschädigt und sei wegen mehrfacher Verleumdung, eventualiter wegen übler Nachrede mit drei Monaten Gefängnis zu bestrafen. Die Verteidigung machte geltend, dass die von der Angeklagten gemachten Äusserungen der Wahrheit entsprächen. Die Angeklagte sei deshalb vollumfänglich freizusprechen.

[Go To First Hit]

© **Neue Zürcher Zeitung**; 17.09.2002; Nummer 215; Seite 46

Zürich und Region (ZÜRICH)

## **Strafanzeige gegen früheren Staatsanwalt Marcel Bertschi**

### **Im Umfeld des Fraumünsterpostraubs**

tö. Gegen den früheren Ersten Staatsanwalt Marcel Bertschi ist eine Strafanzeige eingereicht worden wegen Unterdrückung von Urkunden und Amtsmissbrauchs. Anzeigerstellerin ist eine ehemalige Mitarbeiterin der Staatsanwaltschaft. Das Verfahren steht im weiteren Zusammenhang mit dem Fraumünsterpostraub im Jahr 1997 und einer Ehrverletzungsklage[50] von Bertschi und Staatsanwalt Pius Schmid gegen die damalige Mitarbeiterin. Diese hatte nach dem Fraumünsterpostraub einem «Blick»-Journalisten Auskunft erteilt über Vorstrafen von möglichen Tatverdächtigen. Sie wurde daraufhin im Strafbefehlsverfahren wegen Amtsgeheimnisverletzung zu einer Busse von 500 Franken verurteilt.

Später erklärte die Frau gegenüber einem Journalisten, von Staatsanwalt Schmid ermächtigt worden zu sein zur Auskunfterteilung. Zudem habe sie auf Anweisung des damaligen Ersten Staatsanwalts Bertschi während mehrerer Jahre Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaft «frisieren» müssen, damit die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Kantonsrat mehr Geschäfte habe aufweisen können. Sie habe Geschäfte aus dem Vorjahr im Januar nochmals als Eingang verbucht und nach Abschluss der Statistik wieder zurückgebucht. Die Staatsanwälte[82] reichten daraufhin Ehrverletzungsklage[82] wegen Verleumdung ein: Die Frau habe wider besseres Wissen wahrheitswidrige Aussagen gemacht und den Ruf der Staatsanwälte[75] schwer geschädigt.

An der Hauptverhandlung zur Ehrverletzungsklage[75] vor dem Einzelrichter am Bezirksgericht Zürich am 22. Januar (NZZ 23. 1./4. 2. 02) hatte der Verteidiger der Angeklagten, Martin Heuberger, einen Freispruch beantragt und die Staatsanwälte[50] mit erheblichen Vorwürfen konfrontiert. Er warf Staatsanwalt Bertschi vor, dass er Ausdrucke der «frisierten» Originaldokumente vernichten liess trotz deren Beweisrelevanz und unter Missachtung der gesetzlichen Aktenaufbewahrungspflicht. Heuberger forderte den Einzelrichter damals auf, seine Unabhängigkeit unter Beweis zu stellen und von Amtes wegen eine Strafuntersuchung einzuleiten. Dies sei jedoch unterblieben, erklärte Heuberger am Montag auf Anfrage. Deshalb habe seine Mandantin nun tätig werden müssen.

Die Frau hat laut Auskunft von Heuberger nicht nur diese, sondern auch eine zweite Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verdachts auf Urkundenfälschung, Amtsmissbrauchs und versuchten Prozessbetrugs eingereicht. Es ist zu erwarten, dass auch der Kantonsrat sich bald mit den Geschehnissen beschäftigen wird. Eine parlamentarische Anfrage ist am Montag zur Überprüfung an die Geschäftsleitung des Kantonsrats weitergeleitet worden.

### **Erschliessung**

Topterm: Politik; Gesellschaft  
Kategorie: Recht, Justiz; Kriminalität  
Personen: Marcel Bertschi



[Go To First Hit]

© **Neue Zürcher Zeitung**; 25.10.2002; Nummer 248; Seite 49

Zürich und Region (ZÜRICH)

## **Keine Strafuntersuchung gegen Marcel Bertschi**

### **Bezirksanwalt stellt Verfahren ein**

tö. Die Bezirksanwaltschaft Zürich hat am Donnerstag in einem Pressecommuniqué mitgeteilt, dass sie die Strafanzeigen einer ehemaligen Mitarbeiterin der Staatsanwaltschaft gegen den früheren Ersten Staatsanwalt Marcel Bertschi, gegen Staatsanwalt Pius Schmid und gegen Unbekannt nicht an die Hand nimmt. Laut Auskunft des zuständigen Staatsanwalts Martin Bürgisser ergingen die Nichtanhandnahmeverfügungen, weil die in den Strafanzeigen aufgestellten Behauptungen bereits Gegenstand eines beim Bezirksgericht Zürich anhängigen Ehrverletzungsverfahrens gewesen seien. Das Beweisergebnis der im Ehrverletzungsverfahren geführten Untersuchung habe die offensichtliche Haltlosigkeit der geäußerten Vorwürfe ergeben. Es fehle am nötigen Anfangsverdacht. Laut Bürgisser hat die Bezirksanwaltschaft jedoch darauf verzichtet, der Anzeigerstellerin die Kosten für das Verfahren aufzuerlegen. Der Rechtsvertreter der Anzeigerstellerin, Martin Heuberger, der am Donnerstag erst durch Medienanfragen vom Entscheid der Bezirksanwaltschaft erfahren hat, will auf jeden Fall gegen den Entscheid rekurrieren.

Die Mitarbeiterin der Staatsanwaltschaft hatte nach dem Fraumünsterpostraub 1997 geheime Informationen an einen Journalisten weitergegeben. Sie wurde im Strafbefehlsverfahren verurteilt und machte später geltend, mit dem Einverständnis von Staatsanwalt Schmid gehandelt zu haben. Gegen diesen und weitere Vorwürfe der Frau wehrten sich die Staatsanwälte[82] 1998 mit einer noch immer pendenten Ehrverletzungsklage[82], wobei die Strafverfolgung allerdings seit Mai absolut verjährt ist. Im September erstattete die Angeklagte ihrerseits zwei Strafanzeigen, gegen Marcel Bertschi wegen Unterdrückung von Urkunden und Amtsmissbrauchs (NZZ 17. 9. 02), gegen Bertschi, Schmid und gegen unbekannte Täterschaft wegen Urkundenfälschung, Amtsmissbrauchs und versuchten Prozessbetrugs. In gleicher Sache ist ein parlamentarischer Vorstoss bei der Regierung hängig.

#### **Formales**

Dok-ID: XA2002102500332  
Ausgabenr.: 248  
Textlänge: 1956 Zeichen  
Urheberrechte: Neue Zürcher Zeitung  
Autor(-in): tö

[Go To Last Hit][Go To Top of Document]

[Go To First Hit]

© **Neue Zürcher Zeitung**; 12.03.2003; Nummer 59; Seite 45

Zürich und Region (ZÜRICH)

## **Prozessentschädigung für Staatsanwälte**

### **Verfügung im Rechtsstreit gegen ehemalige Mitarbeiterin**

*Auf die Ehrverletzungsklage[50] von Staatsanwalt Pius Schmid und des ehemaligen Staatsanwalts Marcel Bertschi gegen eine ehemalige Mitarbeiterin der Staatsanwaltschaft ist ein Einzelrichter am Bezirksgericht Zürich wegen Verjährung nicht eingetreten. Die Angeklagte muss den beiden Klägern eine Prozessentschädigung von insgesamt 25 000 Franken bezahlen. Zudem werden ihr fünf Sechstel der Prozesskosten auferlegt.*

-yr. Rund fünfeinhalb Jahre nach dem Raubüberfall auf die Fraumünsterpost, bei dem am 1. September 1997 über 53 Millionen Franken erbeutet wurden, sind die verantwortlichen Räuber schon längst wieder auf freiem Fuss. Die Zürcher Justiz beschäftigt sich aber noch immer mit Ausläufern jenes mit «Jahrhundert-Postraub» betitelten Ereignisses. Ein Einzelrichter am Bezirksgericht Zürich hat in diesen Tagen entschieden, auf die Ehrverletzungsklage[50] eines amtierenden Staatsanwalts (Pius Schmid) sowie eines ehemaligen Ersten Staatsanwalts (Marcel Bertschi) gegen eine ehemalige Mitarbeiterin der Staatsanwaltschaft wegen Eintritts der absoluten Verjährung nicht einzutreten. Dies geht aus der Verfügung hervor, die der NZZ vorliegt. Wegen des fehlenden Sachurteils trat der Einzelrichter nicht auf die Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen ein. Die Angeklagte hatte einen Betrag von insgesamt 300 000 Franken gefordert. Stattdessen muss sie gemäss Verfügung jedem der beiden Kläger eine Prozessentschädigung von 12 500 Franken bezahlen und fünf Sechstel der Untersuchungs- und Gerichtskosten übernehmen. Ein Sechstel geht zulasten von Marcel Bertschi. - Der Rechtsvertreter der Angeklagten will gegen die Kostenauflegung rekurrieren.

### **«Weitschweifig und trölerisch»**

Der Einzelrichter schreibt in der Verfügung, die Angeklagte habe nichts unversucht gelassen, den Prozess durch «weitschweifige und trölerische Eingaben» in die Länge zu ziehen. Unter anderem wird die «jeder Grundlage entbehrende und absolut aussichtslose Eingabe» erwähnt, mit der die Angeklagte ein Ablehnungsbegehren gegen das gesamte Bezirksgericht Zürich sowie die übrigen Zürcher Justizorgane stellte. Dass der Angeklagten trotz Verjährung und somit fehlendem Sachurteil ein Grossteil der Kosten auferlegt werden, begründet der Einzelrichter aber insbesondere damit, dass dies möglich sei, wenn der Prozess erst nach dem Nachweis einer ehrverletzenden Äusserung verjährt. Er verweist dabei auf die Zürcher Rechtsprechung (ZR 91 Nr. 21).

### **Drei ehrverletzende Aussagen**

In ihrer Ehre verletzt fühlten sich die beiden Staatsanwälte[50] wegen drei Aussagen, welche die ehemalige Mitarbeiterin der Staatsanwaltschaft im Mai 1998 gegenüber einem Journalisten der Zeitschrift «Beobachter» gemacht hatte. Bei der ehemaligen, heute 65-jährigen Mitarbeiterin handelt es sich um jene Frau, die wenige Tage nach dem Postraub einem Journalisten des «Blicks» die Vorstrafen der mutmasslichen Posträuber gefaxt hatte. Für dieses Vergehen wurde sie später wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses mit 500 Franken gebüsst. Im Gespräch mit dem «Beobachter» sagte sie später, sie sei a) von

Staatsanwalt Schmid ermächtigt worden, dem «Blick»-Journalisten die umstrittenen Auskünfte zu erteilen; ihr sei b) von Staatsanwalt Bertschi unter Androhung der fristlosen Entlassung verboten worden, von dieser angeblichen Ermächtigung zu erzählen; und c) sei sie von Staatsanwalt Bertschi gezwungen worden, die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaft zu frisieren.

Der Einzelrichter prüfte nun, ob die ehrverletzenden Aussagen von der Angeklagten effektiv gemacht worden seien und ob ihr während der Untersuchung der jeweilige Wahrheitsbeweis gelungen sei. In zwei der drei Fälle - Aussage a) und c) - kam er zu einem für die Mitarbeiterin negativen Ergebnis, in einem Fall - Aussage b) - war es für sie zur Hälfte negativ. Dies ergab den Schlüssel für die Untersuchungs- und Gerichtskosten von fünf Sechsteln, welche die Angeklagte zu tragen hat, sowie die Prozessentschädigung von insgesamt 25 000 Franken, die sie der Gegenpartei zu entrichten hat.

### **Erschliessung**

Topterm: Politik  
Kategorie: Recht, Justiz  
Personen: Pius Schmid; Marcel Bertschi  
Geographie: Schweiz  
Freitext: Affäre; Berufliches

### **Ringier**

Presseschau: Ringier

### **Formales**

Dok-ID: XA2003031200389  
Ausgabenr.: 59  
Textlänge: 4059 Zeichen  
erfasst: ja  
Urheberrechte: Neue Zürcher Zeitung  
Autor(-in): M. Gyr  
Bearbeitung: edis 12.03.2003

[Go To Last Hit][Go To Top of Document]

## PUK-Motion abgeschmettert

Die meisten Mitunterzeichner liessen Christian Hostettler im Stich

st. gallen. Der Vorwurf betrügerischer Geschäfte bei der Übernahme der Sparad durch die Kantonbank hat offenbar keine Substanz. Der Kantonsrat verweigert die Einsetzung einer PUK.

SILVAN LÜCHINGER

Als es gestern im St. Galler Parlament um die Überweisung der Motion von Christian Hostettler (SVP, St. Gallen) ging, bekamen die meisten seiner 25 Mitunterzeichner kalte Füsse. Nur acht von ihnen mochten noch zum Vorstoss stehen; 146 Kantonsräte sagten Nein. Die SVP betonte, es handle sich nicht um eine Motion der Gesamtfraktion.

### Keine Schäden für SGK

Christian Hostettler (SVP, St. Gallen) hatte zuvor beteuert, er sei in mehrmonatigen Recherchen «auf Machenschaften gestossen, die als skandalös und unkorrekt» bezeichnet werden müssten. Aufklärung könne nur eine PUK bewirken. Regierungsrat Peter Schönenberger stellte klar, dass die Kantonbank bei der Übernahme der Sparad den Fall «Klinik St. Leonhard» nicht mit übernommen hatte, sondern dass dieser von der Sparad selber abgewickelt wurde. Mit dem Vorwurf des Verdachts auf betrügerische Geschäfte bewege sich Hostettler hart an der Grenze zur Kreditschädigung, zumal er in Beweisnotstand geraten dürfte. Laut Simon Netzle, Mediensprecher der SGK, hat die Sparad seinerzeit für alle durch die Kantonbank übernommenen Geschäfte Garantien geleistet. «Der Kantonbank ist aus keiner einzigen Sparad-Verbindung ein Schaden erwachsen», sagt Netzle. «Hostettlers Vorwürfe sind aus der Luft gegriffen.» Erstaunt zeigt sich Netzle über die angeblich monatelangen Recherchen Hostettlers - mit der Kantonbank habe der SVP-Kantonsrat jedenfalls keinen Kontakt aufgenommen. Das klare Abstimmungsergebnis im Parlament sei für die Kantonbank «äusserst befriedigend». Bezüglich Kreditschädigung, so Netzle weiter, werde man vorderhand nichts unternehmen.

### Selektive Information

Bereits vor der Beratung im Parlament war die Motion Hostettler dem «Sonntags-Blick» zugespielt worden. Dieser beruft sich in seiner jüngsten Ausgabe auf ein Schreiben, in dem Vorwürfe gegen die heutige Bundesrätin Ruth Metzler erhoben werden. Sie habe in ihrer früheren Funktion als Revisorin die Jahresrechnung der Klinik St. Leonhard zur Genehmigung empfohlen, obwohl der schlechte Geschäftsgang bekannt gewesen sei. Als Beweis bildet der «Sonntags-Blick» Metzlers Unterschrift auf dem Revisionsbericht ab. Unterschlagen wird allerdings der vorhergehende Text, das heisst der konkrete Bericht der Revisoren mit allfälligen Vorbehalten und Anmerkungen.

## Kommentar

### Die wahre Absicht bleibt im Dunkeln

Der Untergang der Sparkasse der Administration (Sparad) ist kein Ruhmesblatt in der Geschichte des

Katholischen Konfessionsteils. Umso vorsichtiger gebärdete sich die St. Gallische Kantonbank, als es darum ging, die Sparad - oder was davon geblieben war - zu übernehmen. Von den risikobehafteten Fällen wollte die SGKB nichts wissen. Diese verblieben zur Erledigung bei der Sparad. Darunter explizit auch der Fall «Klinik St. Leonhard», der in der Motion Hostettler namentlich angesprochen wird.

Der Übernahmevertrag zwischen Kantonbank und Sparad scheint wirklich wasserdicht gewesen zu sein. Bis heute gibt es jedenfalls keine Hinweise, dass die Staatsbank daraus Verluste verbuchen musste. Die Motion Hostettler ist weit davon entfernt, solche zu belegen. Trotz angeblich monatelanger Recherchen ist es dem Motionär nicht einmal gelungen, grundlegendste Sachverhalte zu eruieren. Die im Vorstoss suggerierten Verfehlungen, Unkorrektheiten oder gar Betrügereien sind so wenig durch Indizien gestützt, dass sich die Frage stellt, ob dies überhaupt je die Absicht war. Aber was dann? Einflussnahme auf die Bundesratswahl? Dann hätte sich der Motionär wohl ziemlich überschätzt. Eine politisch getarnte private Angelegenheit? Dann wäre viel eher ein krasser Missbrauch des Kantonsrats-Mandates zu untersuchen.

Silvan Lüchinger s.luechinger@tagblatt.ch

### Sparad und Klinik St. Leonhard

1995 übernahm die St. Galler Kantonbank die Sparkasse der Administration, die drittgrösste Regionalbank des Kantons. 1996 wurde bekannt, dass das Geldinstitut des katholischen Konfessionsteils zu grosse Kreditrisiken eingegangen war und 86 Mio. Franken verloren hatte. Die KB übernahm nur einen Teil der Geschäfte; für den Rest haftete die Sparad. Eine Untersuchung zeigte Fehler auf; Klagen wurden geprüft. 1999 kam es zum Vergleich; die Verantwortlichen zahlten 2,25 Mio. Franken. Die ambulante Handchirurgie-Klinik St. Leonhard wurde 1987 gegründet. Nach finanziellen Problemen übernahm 1997 die Kreuzlinger Privatklinik Bellevuepark die Klinik und betreibt sie seither als Zentrum St. Leonhard. (akn)

## RegionalJournal

### Finanz-Seminar in der HSG

St. Gallen. Das Schweizerische Institut für Banken und Finanzen sowie die Weiterbildungsseminare der Universität St. Gallen veranstalten am 5. Dezember ein Seminar im Weiterbildungszentrum Holzweid der HSG. Der Titel lautet «Innovationen in der Finanzpraxis. Braucht die Schweiz neue Konzepte?». Ziel des Seminars ist das Aufzeigen anwendbarer neuer Wege. Das Seminar dauert von 9.30 bis 17 Uhr. Für Anmeldungen per E-Mail [wbschg@unisg.ch](mailto:wbschg@unisg.ch) anfragen. (red.)

### Solarregion Nummer eins

Bregenz. Vorarlberg bleibt Solarregion Nummer eins in Europa, wie eine Erhebung des Energieinstituts Vorarlberg zeigt. Die Gesamtkollektorfläche beträgt rund 165 000 Quadratmeter. Das ist beinahe ein halber Quadratmeter pro Einwohner. Der österreichische Durchschnitt liegt bei 0,19 Quadratmetern pro Einwohner. Im Energiekonzept des Bundeslandes wird angestrebt, den Anteil an erneuerbaren Energieträgern - ohne Wasserkraft - um 60 Prozent zu steigern. (red.)

## Bergbahn-Streit an der Urne

In Bad Ragaz fällt am Wochenende der Entscheid über die Zukunft der Pizolbahn

bad ragaz. Die Stimmberechtigten im Kurort Bad Ragaz entscheiden am 30. November über die Pizolbahn-Initiative und den Gegenvorschlag des Gemeinderates.

## SVP-Kantonsrat wittert Betrug

«SVP will Sparad-Übernahme nachprüfen», 25.11.03

Am 24. November hat Kantonsrat Hostettler, SVP St. Gallen, in einer Motion den Verdacht geäußert, bei Übernahme der Sparad durch die St. Galler Kantonalbank seien «betrügerische Geschäfte» getätigt worden. Der ob diesem Vorwurf aufgeschreckte Bürger erfährt dann, dass der Hintergrund des Betrugsvorwurfes Geschäfte zwischen der (in der Zwischenzeit längst verschwundenen) Chirurgie St. Leonhard AG, St. Gallen, der Sparad und der St. Galler Kantonalbank von 1996 sein sollten. Seine Erkenntnisse kündigt Hostettler gleich noch im «Sonntagsblick» vom 23. November an, wobei er eine unheilvolle Rolle der jetzigen Bundesrätin Ruth Metzler als Revisorin der Chirurgie St. Leonhard behauptete. Regierungsrat Schönenberger hat in der letzten Session des Kantonsrates mit der notwendigen Schärfe darauf hingewiesen, dass diese böswillige und strafrechtlich relevante Unterstellung gegenüber der St. Galler Kantonalbank völlig haltlos ist. Die St. Galler Kantonalbank hatte mit der Klinik St. Leonhard nicht das Geringste zu tun; im Rahmen der Übernahme der Sparad wurde diese Position noch ausdrücklich ausgeklammert und der zu liquidierenden Sparad überlassen. Der Kantonsrat hat denn auch Hostettler die verdiente Abfuhr erteilt und die Motion haushoch verworfen, wobei selbst der Grossteil seiner SVP-Kollegen absprang. Man könnte diese Episode mit der Festlegung abschliessen, dass sich Hostettler selber qualifiziert hat, wenn nicht eine perfide Taktik dahinter stehen würde. Tatsächlich geht es Hostettler gar nicht um die St. Galler Kantonalbank, sondern um die nächste Bundesratswahl. Als treuer Apostel des SVP-Kandidaten Blocher sieht er sich berufen, gegen Bundesrätin Ruth Metzler Schlamm zu werfen. Seine Mission hat Hostettler im «Sonntagsblick» gebührend angekündigt und mit einer Wiedergabe eines Revisionsberichtes von 1995 (betreffend Chirurgie St. Leonhard) untermauert. Der Auszug enthält tatsächlich die Unterschrift Ruth Metzlers, allerdings: Der Text des Revisionsberichtes ist abgedeckt. Dieser nämlich enthält zahlreiche Vorbehalte und Hinweise der Revisoren und führt geradezu zum umgekehrten Schluss als den, den Hostettler und der «Sonntagsblick» suggerieren wollen: Die Leistungen der Revisoren waren einwandfrei. Auch dieses Vorgehen Hostettlers qualifiziert sich selber.

Als Politiker hatte ich immer die Meinung, dass wenigstens eine gewisse Sachlichkeit und ein Rest von Anstand auch in der Politik gelten sollen. Kantonsrat Hostettler belehrt mich eines Bessern.

Felix Walker

Lienertstr. 12, 9010 St. Gallen

Copyright © St.Galler Tagblatt

Eine Publikation der Tagblatt Medien

## Hostettler kündigt Strafklage an

### St. Galler SVP-Kantonsrat konzentriert Vorwurf der «betrügerischen Machenschaften» auf die Sparad

st. gallen. Nachdem die Vorwürfe gegen die Kantonalbank vom Tisch sind, will ein Geschädigter Strafklage gegen die Sparad einreichen. SVP-Kantonsrat Christian Hostettler ist nach wie überzeugt, dass «betrügerische Machenschaften» vorliegen.

SILVAN LÜCHINGER

In der Novembersession erhob der St. Galler SVP-Kantonsrat Christian Hostettler mittels Motion den Vorwurf, bei der Übernahme der Sparad durch die St.Gallische Kantonalbank sei nicht alles mit rechten Dingen zugegangen. Er sprach von «betrügerischen Machenschaften» und erwähnte namentlich die mit der Sparad in geschäftlicher Verbindung stehende Chirurgie St. Leonhard AG.

Im Parlament musste sich Hostettler sagen lassen, die Kantonalbank habe den «Fall Klinik St. Leonhard» gar nie übernommen. Dass diese Verknüpfung falsch war, hat Hostettler inzwischen zugegeben. Am Vorwurf der betrügerischen Machenschaften - diesmal allein auf die Sparad bezogen - hält er allerdings fest.

#### «Beweisakten» übergeben

Mehr noch. In den nächsten Wochen will ein «Sparad-Geschädigter» gemäss Hostettler Strafklage einreichen. Auszüge aus den «Beweisakten» hat Hostettler an Regierungsrat Peter Schönenberger übergeben. Schönenberger war dem SVP-Kantonsrat im Parlament hart an den Karren gefahren. Er machte ihn darauf aufmerksam, dass der Vorwurf betrügerischer Machenschaften eine Klage wegen Kreditschädigung nach sich ziehen könnte. Die Aktenübergabe an Schönenberger und die bevorstehende Klageeinreichung versteht Hostettler als Bestätigung, dass sein Vorstoss eben doch «absolut begründet und dadurch auch gerechtfertigt» war. Aus den vorhandenen Beweisakten gehe hervor, dass es «viele ehemalige Kunden der Sparad gibt, die durch diese total ruiniert wurden».

#### Bilanz im Plus

Als die Sparad an die St.Gallische Kantonalbank übergang, übernahm diese nur einen Teil der offenen Positionen. Jene mit den grössten Verlustrisiken blieben zur Abwicklung bei der Sparad. Ihre Liquidation ist inzwischen weit fortgeschritten. Laut Raphael Kühne, Verwaltungsratspräsident der Sparad, waren Ende 1995 noch 537 Kreditpositionen und 20 Liegenschaften offen. Per Ende 2002 hatte sich dieser Bestand auf 17 Kreditpositionen und 7 Liegenschaften reduziert. Auch in der Bilanz hat sich einiges bewegt: Aus einem Fehlbetrag von 13 ist inzwischen ein Plus von 5 Millionen geworden. Der angekündigten Klage - von der vorerst nur Christian Hostettler weiss, wer dahinter steckt - schaut Kühne «gelassen» entgegen. «Geschädigte ist primär die Sparad selbst, die rund 80 Millionen Franken verloren hat.» Die langsame und sorgfältige Liquidation habe vielen ehemaligen Sparad-Kunden Luft verschafft, und ihnen ermöglicht, den Kreditverpflichtungen nachzukommen, ohne dass sie finanziell stranguliert wurden. Den Vorwurf der betrügerischen Machenschaften weist Raphael Kühne zurück: «Ich lege meine Hand ins Feuer, dass alle Geschäfte sauber abgewickelt wurden.»

#### Millionen für Konfessionsteil

Die Sparad ist bis heute eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des katholischen Konfessionsteils. Vor wenigen Tagen hat das Parlament der Katholiken den Verwaltungsrat der Sparad für vier Jahre wiedergewählt. Er soll bis Ende 2007 die Liquidation definitiv abschliessen.

Geht es mit der Auflösung der letzten Positionen so erfolgreich weiter wie bisher, wird für den Konfessionsteil statt des befürchteten Lochs ein Ertrag von mehreren Millionen Franken anfallen. Wie dieses Geld verwendet wird, ist offen. (lü)

## St. Galler Vorbild

Chinesische Justizbeamte informierten sich zum Thema Menschenrechte

ST. GALLEN. Menschliches in staatlichen Strukturen entdecken: St. Galler Beamte gaben chinesischen Justizbeamten Einblick in die schweizerische Arbeits- und Denkweise.

Die zehnköpfige Besuchergruppe aus Beijing und anderen Provinzen Chinas war im Rahmen eines begleiteten Studienaufenthalts fast eine Woche lang zu Gast im Kanton St. Gallen und Umgebung. Die Gäste sprachen mit Experten aus den verschiedensten Rechtsbereichen über das Registerrecht sowie den Schutz der Menschenrechte von Gefängnisinsassen.

Organisiert hatte die Reise das Institut für Föderalismus an der Universität Fribourg, beziehungsweise Matthias Messmer, Projektverantwortlicher für das China-Dossier.

### Das System der Schweiz

Die Gäste aus China waren voller Tatendrang, die Gesprächspartner auf st. gallischer Seite nicht weniger enthusiastisch, als es darum ging, ihre Kolleginnen und Kollegen aus einem fremden Kulturkreis und verwurzelt in einem anderen System, Rede und Antwort auf Dutzende von präzise gestellten Fragen zu geben. Regierungsrätin Karin Keller-Sutter, Vorsteherin des Justiz- und Polizeidepartements, lieferte eine strukturierte Einführung in das rechtliche und politische System der Schweiz. Die kantonalen Chefbeamten Heinz Walser (Amt für Bürgerrecht und Zivilstand), Marius Knecht (Grundbuchinspektorat) sowie Max Bänziger (Kantonales Konkursamt) führten die Chinesen in Organisation und Funktionsweise ihrer jeweiligen Ämter ein, derweil Kantonsrichter Niklaus Oberholzer die damit verbundenen rechtlichen Aspekte beleuchtete. Für den folgenden direkten Einblick in die Arbeit der verschiedenen städtischen Ämter hatten sich die St. Galler Mitarbeiter mit grossem Eifer vorbereitet. Die Mitglieder der Delegation waren bei Viktor Hungerbühler (Grundbuchamt), Wolfgang Hohl (Betreibungsamt), Stephan Wenger (Einwohneramt) und Willy Zimmermann (Zivilstandsamt) zu Gast. Es wurde eine Atmosphäre geschaffen, die es den Chinesen ermöglichte, nicht nur das Wesentliche an inhaltlich wichtigen Aspekten zu begreifen, sondern auch den Geist der schweizerischen Arbeits- und Denkweise näher zu ergründen.

### «Wenn du ernten willst . . .»

Dieses Element ist eines der zentralen Anliegen des Dialogs mit dem grössten Land der Welt, der nur dann Chance auf Erfolg haben kann, wenn den chinesischen Justizbeamten die Möglichkeit gegeben wird, hinter die Kulissen eines für sie fremden Systems zu schauen, um das Menschliche innerhalb staatlicher Strukturen zu entdecken sowie nicht in Lehrbüchern oder Vorträgen aufzufindende Erkenntnisse zu sammeln. «Yao zenme shouhuo, xian name zai» (Wenn du ernten willst, musst du erst säen) - meinte einst der Philosoph Hu Shi, einer der grossen chinesischen Intellektuellen des 20. Jahrhunderts. Das haben die Ostschweizer Beamten und Gefängnisdirektoren in diesen Tagen mit grossem Einsatz und Idealismus getan. (red.)

Copyright © St.Galler Tagblatt

Eine Publikation der Tagblatt Medien



## Seniorengelder für Schönheitsklinik

Kursana-Verantwortliche verlangen Freisprüche

ST. GALLEN. Vor dem Kreisgericht St. Gallen fand gestern Donnerstag der Prozess gegen die früheren Verantwortlichen der St. Galler Seniorenresidenz Kursana statt. Das Urteil steht noch aus.

ANDREAS KNEUBÜHLER

Nur etwa ein Jahr lang war die St. Galler Seniorenresidenz Kursana im Besitz des deutschen Geschäftsmanns Jürgen Kahl und seines Vertreters im Verwaltungsrat, dem Zürcher Treuhänder Harry Burger. In dieser Zeit wurde die Miete nicht gezahlt, das Konto mit den Mietdepotzahlungen der Bewohnerinnen und Bewohner geleert und zuletzt blieb die Kursana auch noch die Löhne schuldig. Schliesslich meldete die Seniorenresidenz Konkurs an. Die beiden Verantwortlichen mussten sich gestern vor dem St. Galler Kreisgericht wegen mehrfacher Veruntreuung, ungetreuer Geschäftsführung und Misswirtschaft verantworten.

Für Burger und Kahl war es «der vorschnelle Konkursantrag» des Kursana-Direktors Cornelis van der Luijt gewesen, der die Probleme verursacht hatte. Die Mittel, die sie abgezogen hätten, seien als Darlehen angelegt gewesen. Investiert wurden 1,5 Mio. Franken für den Aufbau einer Schönheitsklinik neben dem Hotel Hilton in München. Der Konkurs in St. Gallen habe dann allerdings dieses Vorhaben platzen lassen. Unbestritten ist, dass die Kursana bereits bei der Übernahme überschuldet war. Der Betrieb hatte jedes Jahr einen Verlust von einer halben Million Franken geschrieben. Den Fehlbetrag deckte jeweils die Dussmann-Gruppe als Besitzerin durch ein Darlehen. Beim Verkauf belief sich die Verschuldung auf 11 Mio. Franken, der Verkaufspreis betrug noch einen Franken. Burger und Kahl hätten versucht, die wirtschaftliche Situation der Residenz zu verbessern, erklärten die Verteidiger. Um Druck auszuüben, seien die Zinsen nicht mehr bezahlt worden. Die Anklage betonte dagegen, die Seniorenresidenz sei gezielt finanziell ausgehöhlt worden und von Jürgen Kahl «als Bank» für sein Münchner Projekt benutzt worden. Sie forderte für Kahl eine Gefängnisstrafe von 28 Monaten und für den Verwaltungsratspräsidenten Harry Burger eine Gefängnisstrafe von 16 Monaten bedingt. Das Gericht hat das Urteil auf nächste Woche angekündigt.

Ist Peter Weigelt involviert?

Der St. Galler FDP-Nationalrat Peter Weigelt war längere Zeit Verwaltungsrat der Kursana. Er blieb dies auch nach dem Besitzerwechsel Ende 2002. Im Juni 2003 trat er zurück. Gegen Weigelt gab es keine Strafklage. Das wurde aber vor dem Kreisgericht St. Gallen vom Verteidiger des Kursana-Verwaltungsratspräsidenten Burger harsch kritisiert. Entweder müssten beide Verwaltungsräte auf der Anklagebank sitzen oder keiner. Dass der Nationalrat nicht angeklagt wurde, bedeutet allerdings nicht, dass die Sache für ihn ausgestanden ist. Der Anwalt der Kursana-Angestellten hat bereits angekündigt, dass er je nach Urteil Gelder auf dem Zivilweg einfordern wird - auch von Peter Weigelt. (akn)

Copyright © St.Galler Tagblatt

Eine Publikation der Tagblatt Medien